

Alfred Grof

**Liechtensteinisch-österreichische
Grundrechtsperspektiven**

Alfred Grof

Liechtensteinisch- österreichische Grundrechtsperspektiven

Annäherungen an den durch die EGRC
implementierten neuen europäischen
Grundrechtsstandard

 Jan Sramek Verlag

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten stehen unter <<http://dnb.d-nb.de>> zur Verfügung.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten.
Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht
zur Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Werkes oder
von Teilen desselben durch druck- und fotomechanische Verfahren,
zur elektronischen Speicherung insbesondere
in Datenverarbeitungsanlagen
oder auf maschinenlesbaren Datenträgern
oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.

Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter
<www.jan-sramek-verlag.at>
an den Verlag.

Produkthaftung:
Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle kann
keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder
Fehlerlosigkeit des Werkes gegeben werden. Eine Haftung des
Verlages, des/der Herausgeber/innen und/oder Autor/inn/en
aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Typographisches Konzept und Eigensatz des Verlages
Schrift: Arnhem Pro
Druck und Bindung: Prime Rate Kft
Gedruckt auf: Munken Premium Cream 90 g 1,5 vol.

DOI <https://doi.org/10.52018/INKB-00278-K000>

ISBN 978-3-7097-0278-9

©Wien 2021, Jan Sramek Verlag KG

Vorwort

Ursprünglich als eine Gegenbewegung zum Absolutismus entstanden wurden die Grundrechte in Mitteleuropa erstmals in der Mitte des 19. Jahrhunderts in eigenständigen Urkunden bzw. Katalogen zusammengefasst. Dogmatisch waren diese als Abwehrrechte gegen die staatliche Vollziehung bzw. positiv formuliert: als Garanten für die Freiheits-sphäre der Bürger konzipiert.

Bedingt durch die Gräueltaten des 2. Weltkrieges erlebte die Menschenrechtsbewegung nach einer etwa 100-jährigen Gewöhnungsphase gewissermaßen eine Neubelebung, indem zunächst die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« in der UNO verabschiedet und kurz darauf von den Staaten des Europarates die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet wurde. Dadurch, dass zur Sicherung von deren faktischer Effektivität zugleich ein supranationaler Gerichtshof eingerichtet worden war, bildete die EMRK für viele Jahrzehnte gleichsam den Archetypus für den europäischen Grundrechtsstandard, der zumindest formal auch von den seinerzeitigen »Ostblockstaaten« nicht prinzipiell in Zweifel gezogen wurde.

Allerdings beschränkt sich die EMRK in inhaltlicher Hinsicht nach wie vor auf die Gewährleistung von bürgerlichen und politischen Abwehrrechten, die der EGMR erst in jünger Zeit zumindest ansatzweise auch mit einer staatlichen Schutzpflicht zugunsten des Einzelnen zu verbinden beginnt.

Parallel dazu bedingte daher die permanent fortschreitende wirtschaftliche Globalisierung die Entwicklung von Grundrechtsgarantien für den Sozial- und Wirtschaftsbereich, die letztlich in der Promulgation der Europäischen Grundrechte-Charta ihren vorläufigen Höhepunkt fand.

Im Unterschied zur EMRK kann die EGRC jedoch nur in einem Teil der 47 Europaratsstaaten eine rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen, sodass insoweit aus grundrechtlicher Sicht eine Art »Zweiklassengesellschaft« besteht: auf der einen Seite die 27 EU-Mitgliedsländer, in denen sowohl die EMRK als auch die EGRC gilt, und auf der anderen Seite 3 EFTA- und 19 wirtschaftspaktfreie Staaten, zu denen sowohl große (wie

Russland, Großbritannien und die Schweiz) als auch kleine Volkswirtschaften (wie Liechtenstein) zählen, in denen (neben Gewährleistungen nationaler Provenienz) »nur« die EMRK zum Tragen kommt. Es liegt auf der Hand, dass diese Divergenz aus der Sicht eines multilateral agierenden Unternehmens bei der Wahl des Wirtschaftsstandortes (sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht) eine nicht unerhebliche Rolle spielen kann.

Um in dieser Hinsicht gleichsam den Anschluss nicht zu verlieren, wird daher in jenen Staaten, in denen die EGRC formal keine Verbindlichkeit entfaltet, zunehmend danach getrachtet, diese zumindest materiell zu implementieren. Wege aufzuzeigen, wie dies in rechtsdogmatischer Hinsicht gelingen kann, ist das zentrale Anliegen der vorliegenden Publikation, in der entsprechende Gemeinsamkeiten und Unterschiede exemplarisch anhand der beiden Kleinstaaten Liechtenstein und Österreich dargestellt werden.

Linz, im Sommer 2021

Alfred Grof

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Vorbemerkungen	3
<i>Teil A</i>	
Innerstaatlich festgelegte Grundrechtsgewährleistungen in Liechtenstein und in Österreich als Beispiel zweier Kleinstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes	9
I. Liechtenstein	9
II. Österreich	12
III. Synopse	14
<i>TEIL B</i>	
Völkerrechtlich fundierte Grundrechtsgewährleistungen am Beispiel der EMRK	17
I. Rechtssystematische Determinanten der Koordination zwischen Völkerrecht und nationalem Recht	17
A. Monismus – Dualismus, generelle Transformation – spezielle Transformation, self-executing- Staatsverträge – non-self-executing-Staatsverträge	17
B. Primat des Völkerrechts – Primat des Staatsrechts, Legalitätsprinzip und Kundmachung	21
C. Kriterien für fallbezogene Beurteilung	22
II. Allgemeine positivrechtliche Festlegungen zur Inkorporation völkerrechtlicher Verträge nach österreichischem Verfassungsrecht	24
A. Abschluss des Staatsvertrages als »kombinierter Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt«	25
B. Kundmachung	27

	1. Wirksamkeit und Verbindlichkeitsbeginn	27
	2. Sprachfassung	28
	C. Fehlerkalkül und Derogation	29
	D. Zwischenergebnis	32
III.	Die Inkorporation völkerrechtlicher Verträge nach liechtensteinischem Verfassungsrecht – Parallelitäten und Abweichungen zur österreichischen Rechtslage	33
	A. Abschluss und Wirksamkeit von Staatsverträgen	35
	B. Kundmachung	37
	C. Legalitätsprinzip	41
	D. Fehlerkalkül und Derogation	42
	E. Zwischenergebnis	44
IV.	Synoptischer Überblick	45
V.	Systematische Struktur und Ausgestaltung der EMRK auf völkerrechtlicher Ebene	46
	A. Kombiniertes »self-executing«- und »non-self-executing«-Charakter	46
	B. Originaldokument	47
	C. Der Grundsatz »Völkerrecht bricht Landesrecht« nach der WrVK	48
VI.	Status der EMRK in der österreichischen Rechtsordnung	49
	A. Völkerrechtliche Ebene	49
	B. Kundmachung	50
	C. Die Verfassungsnovelle BGBl 59/1964	53
	D. Zusammenfassung	56
VII.	Status der EMRK in der liechtensteinischen Rechtsordnung	57
	A. Ratifikation und Kundmachung	57
	B. Adoption und Rangfrage	61
	1. Verfassungsrang?	61
	2. Entwirrungsversuch	64
	a. Derogation, Fehlerkalkül und Stufenhierarchie	64
	b. Kundmachung	67
	c. Einzelfallbeurteilung	69
	C. Frage des Vorranges	69
	1. Widerspruchsfreiheit	70
	2. Prüfungskompetenz des StGH	71
	3. Im Besonderen: EMRK	72
	4. Überverfassungsrang	72

5. Zwischenergebnis	74
6. Gebotene Klarstellungen	74
7. Differenzierter Begründungsweg	76
D. Zusammenfassung	80
VIII. Synoptischer Überblick	81

TEIL C

Grundrechtskataloge im Rahmenverbund der »Verfassung der Europäischen Union« und des Europäischen Wirtschaftsraumes	85
I. Unionsrecht und dessen Wirksamkeitsanspruch in Bezug auf die einzelnen Mitgliedsstaaten	85
II. Die rechtliche Verbindlichkeit der »Verfassung der EU«, insbesondere des EUV, des AEUV und der EGRC, im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung	86
A. Rechtslage zum Zeitpunkt des EU-Beitritts	87
B. Der Vertrag von Lissabon – »Unionsverfassungsintegration«	90
C. Zwischenergebnis	103
III. Keine unmittelbare Maßgeblichkeit des Primärrechts der EU im Geltungsbereich der liechtensteinischen Rechtsordnung	104
IV. Grundrechtskataloge im Rahmenverbund des Europäischen Wirtschaftsraumes	105
A. Die EFTA-Konvention	105
B. Das EWR-Abkommen als eigenständiges multilaterales Bindeglied zwischen EU und EFTA und das darauf basierende Überwachungs- und Gerichtshofabkommen	106
V. Synopse der aktuellen Grundrechtsgewährleistungen in Liechtenstein und Österreich	137
Zusammenfassung und Ausblick	147
Literaturauswahl	151
Sachverzeichnis	155

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARHG	Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl 529/1979)
Arbeitszeit-RL	Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG
BGBI	Bundesgesetzblatt (Österreich)
BGBIG	Bundesgesetzblattgesetz (BGBl I 100/2003)
BGBIG 1920	Bundesgesetzblattgesetz 1920 (BGBl 33/1920)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl 1/1920, zuletzt geändert durch BGBl I 107/2021)
BVGKindR	BVG über die Rechte von Kindern (BGBl I 4/2011)
BVGRassDisk	BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 309/1973)
CEDAW	UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) vom 18. Dezember 1979
DSG	Datenschutzgesetz (BGBl I 120/2017)
EFTA	European Free-Trade Association
EFTA-GH	EFTA-Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

XII Abkürzungsverzeichnis

EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
FrSchG	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (RGL 87/1862)
HausRG	Gesetz zum Schutz des Hausrechts (RGL 88/1862)
IBPR	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
IRassD	Internationales (UN-)Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination) vom 21. Dezember 1965)
KMG	Kundmachungsgesetz (LGL 1985/41)
LGL	Landesgesetzblatt (Liechtenstein)
LV	Verfassung für das Fürstentum Liechtenstein (LGL 1921/15, zuletzt geändert durch LGL 2020/357)
OGH	Oberster Gerichtshof
PersFrSchG	Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGL 684/1988
RGL	Reichsgesetzblatt (Österreich)
Rundfunk-BVG	BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BGL 396/1964)
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGL 142/1867)
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof (LGL 2004/32, zuletzt geändert durch LGL 2020/312)
ÜGA	Überwachungs- und Gerichtshofabkommen
UN-Anti-Folter-Konvention	UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
oder Strafe vom 10. Dezember 1984

VGH	Verwaltungsgerichtshof (Liechtenstein)
WrVK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)
Zensur-Beschluss	Beschluss der Provisorischen National- versammlung über die Aufhebung der Zensur und die Herstellung der vollen Pressefreiheit und der vollen Vereins- und Versammlungsfreiheit (StGBI 3/1918)

□

**Liechtensteinisch-
österreichische
Grundrechtsperspektiven**

Vorbemerkungen

Die eine Herangehensweise zur Schaffung eines **Strukturierungszuganges** besteht darin, die Summe der Rechtsnormen – vergleichbar der (Aus-sagen-)Logik oder der **Mathematik** – als ein Konzept zu begreifen, das auf **Axiomen** (hier etwa: »Das Recht ist verbindlich«¹, dort z.B. die exklusiv-alternativen **Aussagenwerte** »wahr« und »falsch« bzw. das sog. Kommutativgesetz) einerseits sowie auf einzelnen **Elementen** (hier die Rechtsnormen, dort z.B. die Aussagen bzw. Zahlen) und den deren Verknüpfungen determinierenden **Operatoren** (hier etwa: Sachverhalt → Subsumtion → Rechtsfolge; dort: z.B. Obersatz, Untersatz und Schlusssatz bzw. die arithmetischen Grundrechenarten) andererseits basiert.

In dieser Hinsicht weist das Recht eine formalwissenschaftliche, stark an den Kriterien der Logik orientierte Struktur auf.

Dies bedeutet, dass im Zuge der Rechtsanwendung (oder mit einem anderen Begriff: der Rechts**technik**², worunter in gleicher Weise die Rechtstheorie und die Rechtspraxis zu verstehen ist) stets – gleichsam im Sinne eines Tributes an die menschliche Vernunft – darauf zu achten ist, dass die erzielten Ergebnisse jeweils (logisch) **schlüssig** sein müssen (oder negativ gewendet: nicht [logisch] **widersprüchlich** sein dürfen).

Dem gegenüber hat der alternative Strukturierungsstrang im Fokus, dass die Rechtsnormen – ähnlich den **Variablen** und **Prädikaten** im Bereich der Aussagenlogik, aber im Unterschied zu den Zahlen als den Elementen der Mathematik – in vergleichsweise hohem Maße inhaltlich unbestimmt und damit jeweils **auslegungsbedürftig** sind. Weil sich das Recht zudem – und insoweit im Gegensatz zur Aussagenlogik

-
- 1 D.h. es gilt und ist gegebenenfalls sogar zwangsweise **durchsetzbar**. Diese Durchsetzbarkeit ist jedoch nicht Bestandteil der Rechtsnorm selbst, denn diese ist lediglich darauf beschränkt, für bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen eine spezifische Konsequenz aufzuzeigen; ob diese Folge tatsächlich eintritt, stellt hingegen eine Frage der Faktizität dar, sodass die Geltung des Rechts im Ergebnis auf einer entsprechenden sozialen Konvention beruht, die darin besteht, ursprünglich einen Staat gegründet und diesen mit Zwangsmonopol ausgestattet zu haben.
- 2 Als ein terminologisches Analogon zu λογική τέχνη bzw. μαθηματική τέχνη.

und zur Mathematik – zwecks Erzeugung seiner Elemente (Normen) notwendigerweise der menschlichen **Sprache** als Kommunikationsmedium bedienen muss, gelten somit auch für die Interpretation von Normen – jedenfalls originär³ – jene Kriterien, die ganz allgemein für die Sinnerschließung von Texten maßgeblich sind, nämlich die **grammatische**, die **objektiv- und subjektiv-historische** sowie die **objektiv- und subjektiv-teleologische Auslegungsmethode**.

- 3 Da diese Interpretationsmodi jedoch a priori – also logisch besehen – nicht in einem bestimmten **Rangordnungsverhältnis** zueinander, sondern eher **beziehungslos**-parallel nebeneinander stehen, stellt bereits der Akt der Heranziehung eines derselben – der zugleich meist einen Ausschluss (der) anderer(n) Methoden bedeutet – eine **Wertentscheidung** des Normanwenders dar.

Diese Wertung ist zudem jeweils mehr oder weniger, letztlich jedoch (bewusst oder unbewusst) bis zu einem bestimmten Grad unausweichlich durch spezifische (Eigen- oder Fremd-)Interessen des Anwenders bestimmt⁴.

- 4 Gesamthaft besehen stellt sich daher die Rechts»technik« – im Unterschied zur *λογική τέχνη* und zur *μαθηματική τέχνη*, denen als sog. »exakte Wissenschaften« Wertentscheidungen jeweils gänzlich fremd sind – in jener Form, in der diese insbesondere im Wege der Erlassung von Gesetzen und von (höchst-)gerichtlichen Entscheidungen sowie der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen in Erscheinung tritt, als ein Instrument zur Sicherung der jeweils dominierenden gesellschaftlichen **Machtverhältnisse** dar⁵, zu der die Rechts»technik«

3 Dies hindert nicht daran, davon abgeleitete Auslegungsmethoden (wie etwa »Versteinerungstheorie« und »verfassungskonforme Interpretation«) zu kreieren.

4 Sog. »Interessen«- bzw. »Wertungsjurisprudenz«.

5 Um in diesem Zusammenhang das mittlerweile geradezu legendäre Diktum eines ehemaligen österreichischen Innenministers, wonach »das Recht der Politik zu folgen« habe, aufzugreifen (vgl. z.B. Die Presse vom 23.1.2019; Wiener Zeitung vom 23.1.2019; Der Standard vom 25.1.2019): Das **Recht folgt insoweit der Politik**, als Letztere (v.a. auf einfachgesetzlicher Ebene) rechtlich dazu befugt ist, entsprechende Wertungen vorzugeben; soweit dies jedoch nicht (wie insbesondere auf verfassungsrechtlicher [es sei denn, dass die Regierung über eine Verfassungsmehrheit im Parlament verfügt] und auf völkerrechtlicher Ebene) zutrifft, ist hingegen in einem Rechtsstaat (freilich auch) die Politik an das Recht gebunden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass selbst die (materiell besehen) schlimmsten Unrechtsstaaten – und oft gerade diese – über ein ausgeklügeltes Rechtssystem verfüg(t)en (vgl. exemplarisch z.B. die Fundstellen zum Stichwort »Rechtsreform in Nazi-Deutschland«, in: Internationaler Militärgerichtshof (Hrsg.), Bd. 23 der Protokolle über den

bzw. jeder Rechtsanwender (bewusst oder unbewusst) jeweils einen entsprechenden Beitrag leistet.

Vor diesem Hintergrund müssen daher bei umfangreicheren Untersuchungen, die mit einem Anspruch an Wissenschaftlichkeit auftreten, die entsprechenden **Wertungskriterien** seriöserweise vorweg klar gestellt bzw. offengelegt und in der Folge auch durchgängig beibehalten werden.

Konkret bedeutet dies: Stehen – wie in der gegenständlichen Arbeit – völkerrechtlich verbindliche Grundrechtskataloge europäischer Provenienz, insbesondere die **EMRK** und die **EGRC**, im Mittelpunkt der Betrachtungen, so liegt es nahe, die in diesen jeweils zum Ausdruck gebrachten Wertentscheidungen als primären Maßstab zur Interpretation (auch) des nationalen Rechts heranzuziehen. Denn mit seinem Beitritt zu einem derartigen, durch die Institutionalisierung einer supranationalen Gerichtsbarkeit zusätzlich mit besonders nachdrücklicher Effektivität versehenen Vertrag hat ja der Mitgliedstaat – soweit seinerseits im Zuge der Ratifikation keine expliziten Vorbehalte angebracht wurden – zugleich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften (mehr oder weniger rasch, im Ergebnis aber jedenfalls) vollumfänglich diesen prinzipiellen Wertungen zu unterstellen⁶.

Insgesamt, d.h. sowohl unter einem logischen – nämlich jenem einer **Stufenhierarchie** zwischen verschiedenen Typen von Rechtsnormen –

Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg [1949], auch abrufbar unter <www.zeno.org/Geschichte/M/Der+N%C3%BCrnberger+Proze%C3%9F>; *J. Friedrich*, Freispruch für die Nazi-Justiz – Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948 [Hamburg 1983]; *H. Pauer-Studer – J.D. Vellemann*, »Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin« – Der Fall des SS-Richters Konrad Morgen [Berlin 2017]; *H. Butterweck*, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien – Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945–1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung [Innsbruck 2016]), damit deren Entscheidungen **zumindest formal** als **unangreifbar** erscheinen. In der Regel unterbleiben bzw. unterblieben wenigstens offenkundig-direkte Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit, was jedoch nicht bedeutet, dass es an gleichermaßen effektiven »Umwegen« fehlte, um die Richterschaft auf die politisch beabsichtigte Linientreue einzuschwören (vgl. z.B. *H. Boberach*, Meldungen aus dem Reich – Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939–1944 [München 1968], 375 ff).

6 Dies bedeutet freilich nicht, dass in der Praxis nicht selten gegenteilige Entwicklungen festzustellen sind; vgl. näher *A. Grof*, Die Sicherstellung der Effektivität des Unionsrechts gegenüber mitgliedstaatlichem Protektionismus in einem System kassatorischer Verwaltungsgerichtsbarkeit – Nichtklärung diesbezüglicher Kernfragen durch den EuGH, SPWR 2019, 165 ff.

einerseits als auch einem interpretativ-wertenden – nämlich jenem der Verpflichtung zur Umsetzung der völkerrechtlich übernommenen Bindungen – Aspekt andererseits aus betrachtet drängt sich daher gleichsam auf, von Art. 2 EUV (*»Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.«*), der in Bezug auf jene EFTA-Staaten, die auch dem EWR angehören⁷, im Wesentlichen in Art. 1 des Protokolls 38C zum EWR-Abkommen (betreffend den EWR-Finanzierungsmechanismus für die Jahre 2014 bis 2021) seine materielle Entsprechung findet⁸, als in diesem Sinne oberster Leitlinie im Zuge der Rechtsanwendung (Rechts»technik«) auszugehen. Denn diese Grundsatzbestimmungen verkörpern gleichsam eine holistische Zusammenfassung jener Wertentscheidungen, die – sodann auf zweiter Ebene – in den in völkerrechtlichen Grundrechtskatalogen (insbesondere in der EMRK und in der EGRC) enthaltenen Einzelgewährleistungen jeweils im Detail zum Ausdruck gebracht werden.

- 7 Vervollständigt wird diese zentrale rechtliche Maxime zur vorbehaltlos europarechtskonformen, d.h. vor allem einen nationalen **Protektionismus**⁹ ausschließenden Adaption des innerstaatlichen Rechts schließlich in dritter Linie durch eine umfassende Bindung aller Be-

7 Eine diesbezügliche Ausnahme bildet lediglich die **Schweiz**, doch findet sich eine inhaltliche Übernahme der in Art. 2 EUV normierten Werte in entsprechenden bilateralen Abkommen (vgl. z.B. den 10. Erwägungsgrund des Abkommens zwischen der EU, der EG und der Schweiz über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, ABl L 53/52 vom 27.2.2008).

8 Art. 1 des Protokolls 38C zum EWRA lautet:
 »(1) **Island, Liechtenstein und Norwegen** (im Folgenden »EFTA-Staaten«) tragen in den in Artikel 3 genannten Schwerpunktbereichen finanziell zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Vertiefung ihrer Beziehungen mit den Empfängerstaaten bei.
 (2) Alle Programme und Tätigkeiten, die im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus 2014–2021 finanziert werden, stützen sich auf die gemeinsamen Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.«

9 Vgl. näher A. Grof, Sicherstellung (FN 6), 166.

hörden und (vornehmlich der Höchst-)Gerichte der Mitgliedstaaten an die Judikatur des EGMR einerseits und des EuGH¹⁰ bzw. des EFTA-GH andererseits.

10 Wenngleich diese in der Praxis de facto kaum eine Rolle spielen, sei in diesem Zusammenhang dennoch auf das Protokoll 34 (das auch für die Gerichte der EFTA-Staaten die Möglichkeit vorsieht, den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen; allerdings bedingt dies jeweils eine entsprechende Grundsatzerklärung des jeweiligen EFTA-Staates) und auf das Protokoll 35 (das in Bezug auf EFTA-Staaten »nötigenfalls« eine Verpflichtung zur expliziten innerstaatlichen Normierung des Vorranges des EWR-Rechts vor nationalem Recht ermöglicht) zum EWR-Abkommen hingewiesen.

TEIL A

Innerstaatlich festgelegte Grundrechtsgewährleistungen in Liechtenstein und in Österreich als Beispiel zweier Kleinstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

I. Liechtenstein

Nach Art. 104 Abs. 1 der Verfassung für das Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: LV¹¹) ist »im Wege eines besonderen Gesetzes ... ein Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte ... zu errichten«.

Diesem Programmsatz wurde durch das Gesetz über den Staatsgerichtshof (im Folgenden: StGHG¹²) insoweit entsprochen, als nach dessen Art. 15 ff dieser Gerichtshof (einerseits) über Beschwerden zu entscheiden hat, mit denen »der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner **verfassungsmässig gewährleisteten Rechte ... verletzt zu sein**«¹³.

Da die LV prinzipiell die **einzige** liechtensteinische Rechtsquelle darstellt (darstellen soll)¹⁴, die einen **formellen Verfassungsrang** aufweist,

11 LGBL 1921/15, zuletzt geändert durch LGBL 2020/357.

12 LGBL 2004/32, zuletzt geändert durch LGBL 2020/312.

13 Andererseits ist der StGH auch dazu berufen, über Beschwerden zu entscheiden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein, wobei hierzu jedenfalls die in Art. 15 Abs. 2 lit. a bis f StGHG angeführten internationalen Übereinkommen – so v.a. die **EMRK** – zählen.

14 Drei weitere formell als solche bezeichnete »Verfassungsgesetze« (betreffend Bevollmächtigung der Regierung zur Anordnung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen [LGBL 1939/13], betreffend Evakuierungsmaßnahmen [LGBL 1940/10] und betreffend die authentische Interpretation des Begriffs »Landesangehörige«

kommen sohin als verfassungsmäßige Rechte i.S.d. Art. 15 Abs. 1 StGHG nur solche Gewährleistungen mit subjektiv-öffentlichem Charakter in Betracht, die **in der LV selbst verankert** sind.

11 Dazu zählen zunächst jene Garantien, die sich – als ein gleichsam zentraler Grundrechtskatalog – in dem mit »*Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen*« überschriebenen IV. Hauptstück der Verfassung (Art. 27^{bis} bis 43 LV) finden, nämlich:

- ▷ das Recht auf **Menschenwürde** (Art. 27^{bis} Abs. 1 LV);
- ▷ der Schutz vor **unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung** (Art. 27^{bis} Abs. 2 LV);
- ▷ das Recht auf **Leben** (Art. 27^{ter} Abs. 1 LV) i.V.m. dem **Verbot der Todesstrafe** (Art. 27^{ter} Abs. 2 LV);
- ▷ die **Niederlassungs- und Erwerbsfreiheit für Landesangehörige**¹⁵ (Art. 28 Abs. 1 LV);
- ▷ das **Staatsbürgerrecht** und damit verbundene **politische Rechte** (Art. 29 und 30 LV);
- ▷ das Recht auf **Gleichheit** vor dem Gesetz, insbesondere die Gleichheit von **Mann und Frau** (Art. 31 LV)¹⁶;
- ▷ das Recht auf **persönliche Freiheit** und auf Schutz des **Hausrechts** und des **Brief- und Schriftgeheimnisses** (Art. 32 LV);
- ▷ das Recht auf den **gesetzlichen Richter** (Art. 33 Abs. 1 LV);
- ▷ das Recht auf Beachtung des Grundsatzes »**Keine Strafe ohne Gesetz**« (»nulla poena sine lege« – Art. 33 Abs. 2 LV);
- ▷ das Recht auf **Verfahrenshilfe** in Strafsachen (Art. 33 Abs. 3 LV);
- ▷ das Recht auf **Privateigentum** und **Enteignungsentschädigung** (Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 LV);
- ▷ das Recht auf Schutz des **Urheberrechts** (Art. 34 Abs. 2 LV);
- ▷ das Recht auf **Handels- und Gewerbefreiheit** (Art. 36 LV);
- ▷ das Recht auf **Glaubens- und Gewissensfreiheit** (Art. 37 bis Art. 39 LV);
- ▷ das Recht auf **Meinungsfreiheit** (Art. 40 LV);

[LGBL 1971/22]) sind als – außerhalb derselben stehende und damit den »intentionalen **Exklusivgrundsatz**« durchbrechende – **Ergänzungen der LV** anzusehen.

15 Vgl. zu diesem Begriff das Verfassungsgesetz betreffend die authentische Interpretation des Begriffs »Landesangehörige« (LGBL 1971/22).

16 Vgl. dazu auch das Verfassungsgesetz betreffend die authentische Interpretation des Begriffs »Landesangehörige« (LGBL 1971/22).

- ▷ das Recht auf **Vereins- und Versammlungsfreiheit** (Art. 41 LV);
- ▷ das **Petitionsrecht** (Art. 42 LV); sowie
- ▷ das Recht auf **Beschwerde gegen rechtswidriges Behördenverhalten** (Art. 43 LV).

Im Weiteren finden sich außerhalb des Grundrechtskataloges des IV. Hauptstückes noch folgende spezifische subjektive Rechtsgewährleistungen zu Gunsten des Einzelnen – und somit »verfassungsmäßig gewährleistete Rechte« in der LV: 12

- ▷ das Recht auf **Austritt einer Gemeinde** aus dem **Staatsverband** (Art. 4 Abs. 2 LV);
- ▷ das Recht auf Einbringung eines **Misstrauensantrages** (Art. 13^{ter} LV);
- ▷ das aktive und passive **Landtagswahlrecht** (Art. 46 LV);
- ▷ das Recht auf **Einberufung und Auflösung des Landtages** (Art. 48 Abs. 2 und 3 LV);
- ▷ das Recht auf **Gesetzesinitiative** (Art. 64 LV);
- ▷ das Recht auf Durchführung einer **Volksabstimmung** (Art. 66 und Art. 66^{bis} LV);
- ▷ das Recht der **Gemeinden auf Selbstverwaltung** (Art. 110 LV);
- ▷ das aktive und passive **Gemeindewahlrecht** (Art. 111 LV); sowie
- ▷ das Recht auf eine **Initiative zur Abschaffung der Monarchie** (Art. 113 LV).

Nicht zu den aufgrund liechtensteinischen Rechts verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten i.S.d. Art. 104 Abs. 1 LV zählen hingegen 13

- ▷ das Recht des **Landesfürsten** an der **Staatsgewalt** (Art. 7 Abs. 1 LV) – dies deshalb, weil der Landesfürst nicht Adressat, sondern vielmehr – (und im Unterschied zu den über einen autonomen Wirkungsbereich verfügenden Gemeinden: sogar) oberster – Urheber jener Rechtsakte ist, gegen die sich der grundrechtliche Schutz richtet; sowie
- ▷ das Recht auf **Arbeit** (Art. 19 Abs. 1 LV),
- ▷ das Recht auf eine **gerechte Besteuerung** (Art. 24 LV) und
- ▷ das Recht auf ein rasches **Prozess- und Vollstreckungsverfahren** und eine **rasche Verwaltungsrechtspflege** (Art. 27 Abs. 1 LV), weil insofern jeweils schon aus der Formulierung jeweils zweifelsfrei hervorgeht, dass es sich bloß um an staatliche Organe gerichtete Normen und sohin (nicht um subjektives, sondern) lediglich um objektives Recht handelt.

II. Österreich

14 In Österreich ist nicht nur die Verfassung insgesamt, sondern auch deren Grundrechtsteil – selbst soweit dieser nationaler Provenienz ist – auf zahlreiche Rechtsquellenkataloge verteilt.

15 Davon ausgehend fungiert als älteste Grundrechtssammlung das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl 142/1867 (im Folgenden: **StGG**), das folgende Gewährleistungen enthält bzw. enthielt:

- ▷ das **Staatsbürgerrecht** (Art. 1 StGG)¹⁷;
- ▷ das Recht auf **Gleichheit vor dem Gesetz** (Art. 2 StGG)¹⁸;
- ▷ das Recht auf **gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern für Staatsbürger** (Art. 3 StGG);
- ▷ die **Freizügigkeit der Person und des Vermögens** (Art. 4 StGG);
- ▷ die Unverletzlichkeit des **Eigentums** (Art. 5 StGG);
- ▷ die **Aufenthalts-, Liegenschaftserwerbs- und Erwerbsausübungsfreiheit** (Art. 6 StGG);
- ▷ die **Aufhebung sämtlicher Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbände** (Art. 7 StGG);
- ▷ das Recht auf **persönliche Freiheit** (Art. 8 StGG)¹⁹;
- ▷ den Schutz des **Hausrechts** (Art. 9 StGG)²⁰;
- ▷ den Schutz des **Brief- und Fernmeldegeheimnisses** (Art. 10 und Art. 10a StGG);
- ▷ das **Petitionsrecht** (Art. 11 StGG);
- ▷ das Recht auf **Vereins- und Versammlungsfreiheit** (Art. 12 StGG);
- ▷ das Recht auf **Meinungsfreiheit** (Art. 13 StGG)²¹;

17 Vgl. nunmehr Art. 6 B-VG.

18 Vgl. ergänzend dazu das BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 309/1973 (im Folgenden auch: **BVGRassDisk**).

19 Vgl. ergänzend dazu das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (**FrSchG** – RGBl 87/1862), sowie in der Folge das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (**PersFrSchG** – BGBl 684/1988).

20 Vgl. ergänzend dazu das Gesetz zum Schutz des Hausrechts (**HausRG** – RGBl 88/1862).

21 Vgl. ergänzend dazu den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung über die Aufhebung der Zensur und die Herstellung der vollen Pressefreiheit und der vollen Vereins- und Versammlungsfreiheit (**Zensur-Beschluss** – StGBI 3/1918), dem durch Art. 149 B-VG Verfassungsrang zuerkannt wurde, und das BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (**Rundfunk-BVG** – BGBl 396/1964).

- ▷ das Recht auf **Glaubens- und Gewissensfreiheit** (Art. 14 bis Art. 16 StGG);
- ▷ die Freiheit der **Wissenschaft und ihrer Lehre** (Art. 17 StGG);
- ▷ die Freiheit der **Berufswahl und der Berufsausbildung** (Art. 18 StGG; sowie
- ▷ die **Gleichheit aller Volksstämme des Staates** und deren jeweiliges **Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache** (Art. 19 StGG)²².

Teilweise bekräftigt bzw. teilweise ergänzt wurde dieser Katalog in der Folge durch vereinzelt, im **B-VG** (BGBl 1/1920) normierte Grundrechtsgewährleistungen, nämlich insbesondere:

16

- ▷ das Recht aller **Staatsbürger auf Gleichheit vor dem Gesetz** (Art. 7 B-VG);
- ▷ das Recht auf **freiwillige Dienstleistung im Bundesheer und Beendigung derselben für Staatsbürgerinnen** (Art. 9 Abs. 3 B-VG);
- ▷ das Recht auf **Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen** (Art. 9a Abs. 4 B-VG);
- ▷ das **aktive und passive Wahlrecht für Staatsbürger** (Art. 26, Art. 60, Art. 95 und Art. 117 B-VG);
- ▷ das **Verbot der Todesstrafe** (Art. 85 B-VG);
- ▷ das Recht auf den **gesetzlichen Richter** (Art. 83 Abs. 2 B-VG);
- ▷ das Recht auf eine **öffentliche Verhandlung in Zivil- und Strafsachen** (Art. 90 B-VG);
- ▷ die **Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung** (Art. 91 B-VG);
- ▷ das **Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden** (Art. 116 Abs. 2 und 118 Abs. 2 und 2 B-VG) und **sonstiger Selbstverwaltungskörper** (Art. 120 B-VG); sowie
- ▷ die **Rechtsmittelbefugnis in Zivil- und Justizstrafangelegenheiten** (Art. 92 B-VG) und zur **Anfechtung von Akten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Verwaltungsgerichte** (Art. 132 ff B-VG).

22 Vgl. ergänzend Art. I lit. b § 7 des Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl 101/1959; Art. 20 StGG (betreffend die Möglichkeit der Suspendierung der Rechte auf persönliche Freiheit, auf Schutz des Hausrechts, auf Schutz des Briefgeheimnisses, auf Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie auf Meinungsfreiheit) wurde durch Art. 149 Abs. 2 B-VG aufgehoben und somit nicht im Wege des Bestandes der Grundrechtsgewährleistungen der Monarchie in die Erste Republik mit übernommen.

14 Innerstaatlich festgelegte Grundrechtsgewährleistungen

17 Zusätzlich finden sich in **spezifischen Verfassungsgesetzen** sowie in **singulären**, in Materiengesetzen enthaltenen **Verfassungsbestimmungen**, konkrete subjektiv-öffentliche Gewährleistungen, so beispielsweise:

- ▷ das Recht auf **persönliche Freiheit**²³;
- ▷ das Recht auf **Datenschutz** (§ 1 DSGVO²⁴);
- ▷ das Recht auf **Nichtauslieferung** aus dem bzw. auf **Nichtdurchlieferung** durch das Staatsgebiet für **Staatsbürger** (§§ 12 und 44 ARHG²⁵); sowie
- ▷ spezielle Garantien nach dem BVG über die **Rechte von Kindern**²⁶.

III. Synopse

18 Stellt man die rein national-verfassungsrechtlichen, nicht durch völkerrechtliche Verpflichtungen bedingten grundrechtlichen Gewährleistungen in Liechtenstein und Österreich einander thematisch gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grundrechte originär liechtensteinischer Provenienz	Grundrechte originär österreichischer Provenienz
Recht auf Menschenwürde	
Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung	
Recht auf Leben und Verbot der Todesstrafe	Verbot der Todesstrafe
Niederlassungs- und Erwerbsfreiheit für Landesangehörige	Niederlassungs- und Erwerbsfreiheit
Staatsbürgerrecht und damit verbundene politische Rechte, insbesondere aktives und passives Landtags- und Gemeindewahlrecht	Staatsbürgerrecht und damit verbundene politische Rechte, insbesondere aktives und passives Wahlrecht zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat

23 Vgl. das PersFrSchG, BGBl 684/1988.

24 BGBl I 120/2017.

25 BGBl 529/1979.

26 BGBl I 4/2011.

Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere Gleichheit von Mann und Frau	Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere: gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern, Gleichheit aller Volksstämme des Staates und deren jeweiliges Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache sowie Recht auf freiwillige Dienstleistung im Bundesheer und Beendigung derselben für Staatsbürgerinnen
Persönliche Freiheit	Persönliche Freiheit, Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit für Staatsbürger sowie Aufhebung aller Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbände
Schutz des Hausrechts	Schutz des Hausrechts
Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses	Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses
Recht auf den gesetzlichen Richter	Recht auf den gesetzlichen Richter
Keine Strafe ohne Gesetz«	
Recht auf Verfahrenshilfe in Strafsachen	
Recht auf Privateigentum und Enteignungsschädigung	Unverletzlichkeit des Eigentums, Freiheit des Liegenschaftserwerbs und Freizügigkeit des Vermögens
Schutz des Urheberrechts	
Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit	Erwerbsausübungsfreiheit
	Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung
	Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
Glaubens- und Gewissensfreiheit	Glaubens- und Gewissensfreiheit
Meinungsfreiheit	Meinungsfreiheit
Vereins- und Versammlungsfreiheit	Vereins- und Versammlungsfreiheit
Petitionsrecht	Petitionsrecht
Recht auf Beschwerde gegen rechtswidriges Behördenverhalten	Rechtsmittelbefugnis in Zivil- und Justizstrafsachen; Recht zur Anfechtung von Akten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Verwaltungsgerichte

Recht einer Gemeinde auf Austritt aus dem Staatsverband	
Recht auf Einbringung eines Misstrauensantrages	
Recht auf Einberufung und Auflösung des Landtages	
Recht auf Gesetzesinitiative	
Recht auf Durchführung einer Volksabstimmung	
Recht auf eine Initiative zur Abschaffung der Monarchie	
	Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen
	Recht auf eine öffentliche Verhandlung in Zivil- und Strafsachen
	Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung
Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden	Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper
	Recht auf Datenschutz
	Recht auf Nichtauslieferung aus dem bzw. auf Nichtdurchlieferung durch das Staatsgebiet für Staatsbürger
	spezielle Rechte von Kindern

19 Anhand dieses Vergleichs zeigt sich eine grundsätzliche Übereinstimmung dahin,

- ▷ dass sich die Gewährleistung von verfassungsmäßigen Rechten – abgesehen v.a. von solchen, die durch die jeweils unterschiedliche Staatsform bedingt sind – in essentiellen Bereichen im Wesentlichen gleicht,
- ▷ die Evolution von solchen auf nationaler Ebene jedoch schon seit geraumer Zeit durch einen langjährigen **Stillstand** gekennzeichnet ist
- ▷ und stattdessen insoweit ein unverkennbarer Trend zur **Delegation der Fortentwicklung** von Grundrechten auf **supranationale Institutionen** vorherrscht.

TEIL B

Völkerrechtlich fundierte Grundrechtsgewährleistungen am Beispiel der EMRK

Gesamthaft betrachtet ist die (Vor-)Frage, ob und inwieweit völkerrechtliche Normen auch im Bereich des innerstaatlichen Rechts (rechtlich) maßgeblich und (rechtspolitisch) effektiv sind, von zahlreichen Parametern abhängig. Um im Geflecht der zwischen diesen Faktoren bestehenden vielfältigen Beziehungen und wechselseitigen Abhängigkeiten den Überblick nicht zu verlieren, bedarf es einer entsprechenden Sichtung und systematischen Strukturierung. Dies soll im folgenden Abschnitt versucht werden. 20

I. Rechtssystematische Determinanten der Koordination zwischen Völkerrecht und nationalem Recht

A. Monismus – Dualismus, generelle Transformation – spezielle Transformation, self-executing-Staats- verträge – non-self-executing-Staatsverträge

Im Wesentlichen lässt sich die Bestimmung der Intensität jener Bindungswirkung, die völkerrechtlichen Normen auch im innerstaatlichen Bereich zukommt, anhand nachstehender Kriterien vornehmen: 21

- ▷ Völkerrecht und staatliches Recht können als Einheit oder als getrennte und teilweise zueinander in Beziehung stehende Rechtsordnungen aufgefasst werden (**Monismus** bzw. **Dualismus**); diesbezüglich handelt es sich allerdings lediglich um theoretisch alternative Deutungsschemata bzw. Erklärungsmuster, hinsichtlich deren konkreter Ausgestaltung der (Verfassungs-)Gesetzgeber sowohl 22

aus völkerrechtlicher als auch aus national-verfassungsrechtlicher Sicht prinzipiell frei ist – entscheidend ist sohin stets die konkret-normative Positivierung, während dahinter stehenden systematischen Grundkonzeptionen allenfalls nur argumentatives Gewicht im Zuge der **Auslegung** der letztlich festgelegten Regelungen bemessen werden kann²⁷

- 23 ▷ Im ersteren Fall (Monismus) erhält das Völkerrecht zugleich mit seiner Entstehung auch die Natur staatlichen Rechts (**Adoption**), während völkerrechtliche Bestimmungen in einem dualistischen System – um diesen Geltung zu verschaffen – im Wege staatlicher Normsetzungsakte in nationales Recht umgewandelt werden müssen (**Transformation**), wobei dies entweder in bloß deklarativer (**generelle Transformation**) oder in konstitutiver Form, d.h. durch Hinzutreten eines materiell-innerstaatlichen Rechtsaktes (**spezielle Transformation**), erfolgen kann²⁸
- 24 ▷ Eine konkrete staatliche Verfassung muss eine monistische oder dualistische Grundkonzeption nicht zwingend einheitlich durchhalten; vielmehr kann diese insoweit vor allem nach der Art der völkerrechtlichen Rechtsquelle differenzieren; diesbezüglich werden als traditionelle Typen gemeinhin »**Völkergewohnheitsrecht**«, »**allgemeine völkerrechtliche Rechtsgrundsätze**« und »**völkerrechtliche Verträge**« unterschieden, wobei den beiden ersteren gemeinsam ist,

27 Vgl. A. Verdross, *Völkerrecht*, 3. Aufl. (1955), 61 ff, und Th. Öhlinger – A. Müller, in: K. Korinek u.a. (Hg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (14. Lieferung, 2018), RN 3 ff zu Art. 50 B-VG; allgemein dazu auch I. Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, 7. Auflage (1992), RN 539 ff; P. Fischer – H.F. Köck, *Völkerrecht*, 6. Aufl. (2004), RN 44 ff; L.K. Adamovich – B.Ch. Funk – G. Holzinger – St. Frank, *Österreichisches Staatsrecht*, Bd. 1, 2. Aufl. (2011), RN 16.010; Ch. Grabenwarter, *Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und nationales Recht*, in: A. Reinisch (Hg), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. I, 5. Aufl. (2013), RN 524 ff; W. Berka, *Verfassungsrecht*, 7. Aufl. (2018), RN 244 ff.

28 Rechtstheoretisch davon zu unterscheiden (wenngleich in der Praxis weitgehend gleichgesetzt) ist die (auf den Rechtsquellentypus »völkerrechtlicher Vertrag« beschränkte) Determinierung von »non-self-executing«-Staatsverträgen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften: Hier kommt es nicht zu einer Umwandlung, sondern lediglich zu einer inhaltlichen Ausgestaltung von völkerrechtlichen Anordnungen (die als solche – gleichsam extern – bestehen bleiben) durch innerstaatliche Normen; dies gilt in gleicher Weise auch für solche Gesetze, die vom Parlament als Ausfluss eines anlässlich des Abschlusses des Staatsvertrages beschlossenen **Erfüllungsvorbehaltes** ergehen; vgl. dazu auch Th. Öhlinger – A. Müller, in: K. Korinek u.a. (Hg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (14. Lieferung, 2018), RN 96 zu Art. 50 B-VG.

- dass diese – zumindest originär²⁹ – jeweils ungeschriebenes Recht darstellen; als zusätzlicher Typus einer völkerrechtlichen Rechtsquelle ist in jüngerer Zeit der weit verzweigte Bereich des »Sekundärvertragsrechts«, d.h. des von **Internationalen Organisationen** erzeugten und infolge originär völkervertraglicher Bindungen innerstaatlich umzusetzenden Rechts (z.B. Beschlüsse des EWR-Ausschusses), hinzugetreten³⁰.
- ▷ Im Falle eines Widerspruches zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht erhebt sich die Frage, welcher Norm insoweit Vorrang zukommt; auf gleichsam oberster abstrakter Ebene lässt sich diese Problematik entweder nach dem Grundsatz des **Primates des Völkerrechts** oder umgekehrt des **Primates des Staatsrechts**³¹ bzw. auf fallbezogen-konkreterer Ebene mittels der systematischen Denkfikur der **Derogation** (bzw., sofern auch in Bezug auf Völkerrecht ein sog. »Fehlerkalkül« institutionalisiert ist, genauer: der **einstweiligen Derogation**) lösen, wobei sich in primär an Rechtssatzformen orientierten Rechtssystemen als Folge daraus auch die Frage einer entsprechend rangmäßigen Einordnung des Völkerrechts in den **Stufenbau** des nationalen Rechts³² ergibt. 25
- ▷ Wenngleich im Bereich des Völkergewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze infolge deren ungeschriebenen Charakters eine **Kundmachung** solcher Normen ausscheidet, kommt diesem Aspekt hingegen in Bezug auf völkerrechtliche Verträge vor dem Hintergrund einer rechtsstaatlich geprägten Verfassung **vorrangige Bedeutung** zu: Als Ausfluss des **Legalitätsprinzips** ist nämlich primär entscheidend, welcher spezifische Rechtsakt mit welchem konkreten Inhalt auf von Verfassungen wegen ordnungs- 26

29 Vgl *P. Fischer – H.F. Köck*, Völkerrecht, 6. Aufl. (2004), RN 160, 170 u 176 ff; *B. Simma – St. Wittich*, in: A. Reinisch (Hg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 5. Aufl. (2013), RN 205 ff.

30 Vgl *P. Fischer – H.F. Köck*, Völkerrecht, 6. Aufl. (2004), RN 140 ff; *B. Simma – St. Wittich, Ch. Binder – K. Zemanek, W. Schroeder, W. Schroeder – Ch. Schreuer, W. Schroeder – St. Wittich u. W. Schroeder – W. Karl*, alle in: A. Reinisch (Hg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 5. Aufl. (2013), RN 162 ff.

31 Vgl A. Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. (1955), 61 ff, und *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 3 zu Art. 50 B-VG.

32 Vgl *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 53 ff zu Art. 50 B-VG.

gemäßem Weg kundgemacht wurde³³, sodass dem gegenüber eine damit nicht (völlig) im Einklang stehende systematische Grundkonzeption ebenso in den Hintergrund tritt wie eine allenfalls divergierende völkerrechtlich-rechtspolitische Motivation.

- 27 ▶ Darüber hinaus können völkerrechtliche Verträge bei materieller Betrachtung entweder derart ausgestaltet sein, dass sie den Vollzugsorganen unmittelbar ihre Handhabung ermöglichen (»**self-executing**«), oder dass es für deren Anwendbarkeit zuvor der Schaffung einer entsprechenden innerstaatlichen Rechtsgrundlage bedarf (»**non-self-executing**«)³⁴; im letzteren Fall geht es hier also (und im Unterschied zu der oben³⁵ angesprochenen **speziellen Transformation**) nicht um die Umformung von Völkerrecht in staatliches Recht, sondern um die Erlassung nationaler Normen, die derart in einem inhaltlichen Konnex mit dem Völkerrecht stehen, dass durch sie dessen Vollziehung überhaupt erst – und zudem ausschließlich auf Basis staatlichen Rechts – ermöglicht wird.
- 28 ▶ Eine weitere Besonderheit bei völkerrechtlichen Verträgen bildet schließlich der Umstand, dass der **Staat** hier (und anders als im Bereich des Völkergewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze) **im Wege eines förmlichen Verfahrens** an der **Normerzeugung beteiligt** und diese Mitwirkung in demokratischen Verfassungen zwischen den Staatsfunktionen »**Verwaltung**« und »**Gesetzgebung**« **geteilt** ist; eine solche Aufteilung kann vornehmlich derart ausgestaltet sein, dass der Abschluss eines Staatsvertrages zwar prinzipiell einen Rechtsakt der Verwaltung verkörpert, sich das Parlament jedoch vorbehalten kann, dass die Behörden zwecks innerstaatlicher Vollziehbarkeit von solchen Staatsverträgen, die einen **rechtspolitisch** entsprechend **erheblichen Inhalt** aufweisen, einer vorangehenden (mehr oder weniger weit reichenden) **Ermächtigung des Gesetzgebers** bedürfen³⁶.

33 Vgl. *R. Thienel*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1. Lieferung, 1999), RN 30 f zu Art. 48 u 49 B-VG, mwN; *H. Mayer – G. Kucsco-Stadlmayer – K. Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 11. Aufl. (2015), RN 233 ff.

34 Vgl. *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 97 ff zu Art. 50 B-VG.

35 Vgl. RN 23.

36 Vgl. *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 58 ff zu Art. 50 B-VG, mwN.

B. Primat des Völkerrechts – Primat des Staatsrechts, Legalitätsprinzip und Kundmachung

Im Zuge einer Systematisierung dieser Kriterien hat man zunächst von der Tatsache auszugehen, dass **keine staatliche Verfassung** für ihren Geltungsbereich einen **vorbehaltlosen Vorrang des Völkerrechts** zulässt oder gar einen solchen anordnet³⁷ – vielmehr stellt sich umgekehrt die Frage, ob eine derartige Souveränitätspreisgabe (bzw. »Selbstausslieferung«) überhaupt mit Völkerrecht vereinbar wäre. Realitätsbezogen kann daher nicht von einem Primat des Völkerrechts, sondern muss vielmehr von einem **initialen Primat des Staatsrechts** ausgegangen werden.

Nimmt man darauf basierend demokratisch-rechtsstaatlich konzipierte Verfassungen, wie diese in Europa vorwiegend faktisch bestehen, in den Blick, dann erweist sich vorweg das allgemeine **Legalitätsprinzip** als **zentrale Determinante**: Rechtliche Verbindlichkeit kann danach eine Norm generell nur in der Form und mit dem Inhalt erlangen, in der bzw. mit dem diese gültig **kundgemacht** wurde.

In spezieller Ausprägung dieses Grundsatzes divergieren sonach die konkret darauf bezüglichen Verfassungsbestimmungen jeweils danach, welcher Rechtsquellentypus eine Verbindlichkeit erlangen soll: Während hinsichtlich des (jeweils ungeschriebenen) Völkergewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze meist keine dementsprechenden Regelungen bestehen, finden sich dem gegenüber **stets Kundmachungsvorschriften** in Bezug auf **Staatsverträge**.

Bleibt man bei letzterem Typus, sind insoweit – und in Abhängigkeit von dessen inhaltlichem Charakter als »self-executing« oder »non-self-executing« sowie gleichsam geordnet nach zeitlicher Abfolge – vielfach auch die Fragen der **Mitwirkung** der **gesetzgebenden Gewalt** (z.B. Genehmigungsbeschluss mit oder ohne Erfüllungsvorbehalt), der **Adoption** bzw. der (generellen bzw. speziellen) **Transformation** sowie der Nichtigkeit bzw. der Vernichtbarkeit (in Form einer einstweiligen bzw. speziellen **Derogation**) einer expliziten oder zumindest impliziten verfassungsmäßigen Regelung zugeführt.

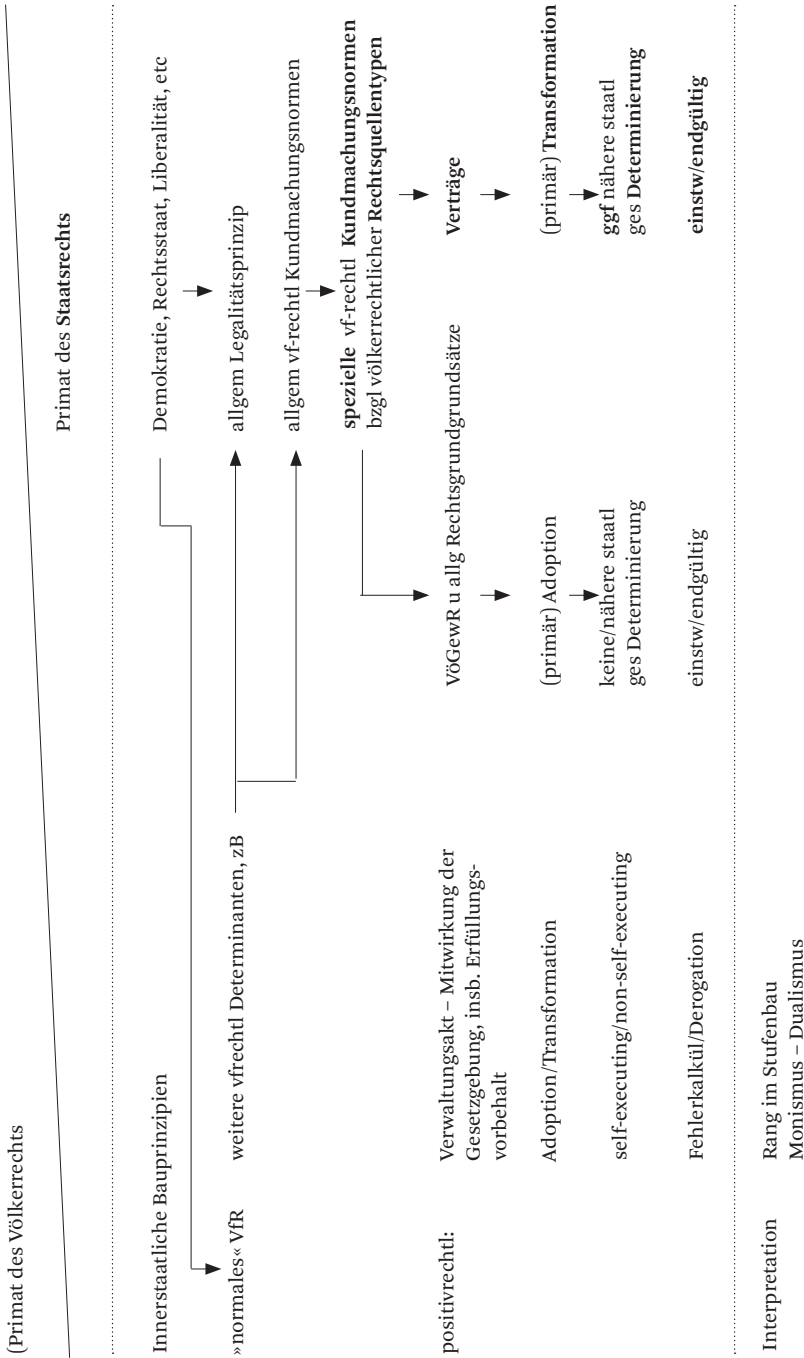
37 Symptomatisch zB der Beschluss des BVerfG v 15. Dezember 2015, 2 BvR 2735/14, in dem unter Hinweis auf die Judikatur mehrerer anderer europäischer Höchstgerichte betont wurde, dass »im Verfassungsrecht zahlreicher anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ... Vorkehrungen zum Schutz der Verfassungsidentität und der Grenzen der Übertragung von Souveränitätsrechten auf die Europäische Union ... enthalten« sind.

- 32 Darüber hinaus können schließlich auch noch weitere Kriterien – wie z.B. der **Rang** einer (adaptierten bzw. generell transformierten) völkerrechtlichen Regelung innerhalb des **Stufenbaus**³⁸ der nationalen Rechtsordnung oder, ob die Inkorporation der völkerrechtlichen Norm in systematischer Hinsicht auf einer **monistischen** oder einer **dualistischen Grundkonzeption** basiert – gewisse Bedeutung erlangen: Sind solche (auch) gesetzlich positiviert, dann wirken diese auch unmittelbar **normativ**, während sie ansonsten nur zwecks **Auslegung** von Zweifelsfragen herangezogen werden können.
- 33 Schematisch lässt sich diese **kriterienbezogene Konnexität** wie in Abbildung 1 auf S 23 darstellen.

C. Kriterien für fallbezogene Beurteilung

- 34 Im Sinne einer grundlegenden Richtschnur kann man daraus ableiten, dass eine den Rechtsquellentypus »völkerrechtlicher Vertrag« gleichsam pauschalierend erfassende Betrachtungsweise in aller Regel als zu oberflächlich – wenn nicht sogar irreführend – erscheinen muss; vielmehr ist **stets** eine gleichsam **spezifisch-fallbezogene**, den jeweils konkret vorliegenden Staatsvertrag fokussierende **Beurteilung geboten**, wobei in deren Zuge insbesondere die folgenden **Kriterien zu würdigen** und gegeneinander **abzuwägen** sind:
- 35 a. auf der Ebene gesetzlicher (i.d.R. verfassungsmäßig-positivrechtlicher) Anordnung:
- ▶ Regelungen hinsichtlich des völkerrechtlichen **Verfahrens** (überwiegend: Verwaltungsakt unter Mitwirkung des Gesetzgebers, im Besonderen: Erfüllungsvorbehalt)
 - ▶ Völkerrechtlicher **Inhalt** einerseits und **Charakter** des Vertrages andererseits (v.a.: »**self-executing**« oder »**non-self-executing**«?)
 - ▶ **Inkorporationstechnik: Transformation** oder **Adoption**?
 - ▶ **Kundmachungsvorschriften**: Mit welchem konkreten Inhalt wurde der Vertrag innerstaatlich ordnungsgemäß kundgemacht?

38 Da der Stufenbau selbst nicht rechtlich positiviert ist (sondern lediglich aus einem – seinerseits normierten – **Fehlerkalkül** abgeleitet wird), kann dieser gleichsam bloß als eine verkürzende Gedankenstütze fungieren, die allerdings die Gefahr in sich birgt, gelegentlich zu im Detail unzutreffenden Ergebnissen zu führen.



- ▶ **Fehlerkalkül/Vorrangregelungen:** absolute Nichtigkeit oder bloße Vernichtbarkeit (**Derogation** [einstweilig/endgültig])?
- 36 b. auf der (Hintergrund-)Ebene der Auslegung vorstehender Rechtsnormen:
- ▶ Systematischer **Rang** des völkerrechtlichen Vertrages im **Stufenbau** der nationalen Rechtsordnung
 - ▶ **Monismus** oder **Dualismus**?

II. Allgemeine positivrechtliche Festlegungen zur Inkorporation völkerrechtlicher Verträge nach österreichischem Verfassungsrecht

- 37 Hinsichtlich der Inkorporation des Völkerrechts im Allgemeinen und völkerrechtlicher Verträge im Besonderen enthält das B-VG – soweit es diesbezüglich nicht das (externe) Verhältnis zur **Europäischen Union** oder die (internen) Beziehungen zwischen **Bund** und **Ländern** betrifft – eher nur cursorische Regelungen³⁹.
- 38 Diese betreffen drei spezifische Teilbereiche, nämlich
1. die (prinzipielle Allein-)Zuständigkeit des **Bundespräsidenten** zum Abschluss von Staatsverträgen (Art. 65 und Art. 66 B-VG) auf völkerrechtlicher Ebene und in diesem Zusammenhang bestehende **Mitwirkungsbefugnisse des Nationalrates** (Art. 50 B-VG),
 2. deren **Kundmachungspflicht** (Art. 48 und 49 B-VG) und
 3. die Befugnis des **VfGH** zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen selbst einerseits (Art. 140a B-VG) sowie von verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen (nicht aber von Gesetzen, Verordnungen oder von Entscheidungen ordentlicher Gerichte) im Lichte eines Staatsvertrages (Art. 144 B-VG) andererseits.

Diese Teilaspekte sollen im Folgenden näher dargestellt werden.

39 Vgl. über die nachfolgend dargestellten Regelungen hinaus auch Art. 9 B-VG (in Bezug auf Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze einerseits sowie die Übertragung von Hoheitsrechten andererseits), Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG (Staatsverträge als prinzipielle Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung) und Art. 49a B-VG (Wiederverlautbarung von Staatsverträgen).

Dem gegenüber lässt sich die Frage, ob diesen Bestimmungen eine **monistische** oder **dualistische** Konzeption zu Grunde liegt, nicht eindeutig klären, sodass keine dieser beiden Theorien in einer die andere gänzlich ausschließender Weise zur Interpretation von damit im Zusammenhang stehenden Zweifelsfragen und Folgeproblemen (wie z.B. **Adoption** oder **Transformation? Aufhebung** oder bloße **Nichtanwendbarkeit?**) herangezogen werden kann. 39

Angesichts dessen resultiert, dass sohin der **Kundmachung** des Staatsvertrages in jener Form, wie diese ganz konkret vorgenommen wurde, stets eine zentrale Bedeutung zukommt.

A. **Abschluss des Staatsvertrages als »kombinierter Verwaltung- und Gesetzgebungsakt«**

Angesichts dessen, dass am Verfahren zur Erzeugung der Rechtsatzform »Staatsvertrag« verfassungsmäßig (allenfalls⁴⁰) sowohl Verwaltungs- als auch Gesetzgebungsorgane beteiligt sind, kann dieser Typus systematisch sowohl der ersteren als auch der letzteren Staatsgewalt zugeordnet werden. Diesbezüglich hat das B-VG die gleichsam »originäre« **Systementscheidung** getroffen, dass **Staatsverträge**, obwohl diese (überwiegend) einen generell-abstrakten Charakter und häufig keine materiell-gesetzliche Deckung aufweisen (sondern vielmehr ihrerseits erst eine solche bilden), als Rechtsakte der **Verwaltung** zu qualifizieren sind, an denen **gesetzgebenden Organen** lediglich eine – beschränkte – **Mitwirkungsbefugnis** zukommt. 40

Positivrechtlich ergibt sich dies daraus, dass einerseits die gemäß Art. 65 und Art. 66 B-VG prinzipiell dem **Bundespräsidenten** vorbehalten Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen sowie deren allfällige Übertragung auf andere Verwaltungsorgane im Dritten Hauptstück des B-VG (»Vollziehung des Bundes«) verortet ist und andererseits die Überschrift vor Art. 50 B-VG, der die Genehmigung des Staatsvertrages durch die gesetzgebende Körperschaft regelt, explizit darauf hinweist, dass es sich hierbei (nicht um Gesetzgebung, sondern bloß) um einen 41

40 Jene Staatsverträge, die nach Art. 50 Abs. 1 B-VG keiner Genehmigung des Nationalrates bedürfen, verkörpern ausschließliche Regierungsakte, sind aber in rechtspolitischer Hinsicht weniger bedeutsam und bleiben daher nachfolgend grundsätzlich außer Betracht.

Akt der »Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes« handelt⁴¹.

- 42 Dem steht auch nicht entgegen, dass nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Abschluss von bestimmten Kategorien von Staatsverträgen – d.h.: indem dazu alle **politischen**⁴² **Staatsverträge** sowie solche, die gesetzändern oder gesetzergänzenden Inhalt haben, zählen, im Ergebnis die **überwiegende Mehrzahl** – einer vorangehenden **Genehmigung** durch den Nationalrat bedarf.

Denn dem Wesen einer Genehmigung entsprechend bedeutet dies in rechtlicher Hinsicht, dass dem Gesetzgebungsorgan damit von Verfassungs wegen zunächst nur eine Befugnis zur Zustimmung oder Ablehnung, **nicht** jedoch darüber hinaus auch eine **aktive materielle Gestaltungsmöglichkeit** eingeräumt ist. Eine solche ergibt sich vielmehr erst dann, wenn der Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 4 B-VG anlässlich der Genehmigung beschließt, dass bzw. in welchem Umfang ein Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist; aber auch in diesem Fall tangiert weder die Genehmigung noch das entsprechende innerstaatliche Ausführungsgesetz den Staatsvertrag als solchen (im Außenverhältnis, d.h. auf völkerrechtlicher Ebene), sondern im Ergebnis werden damit lediglich gesetzliche Rahmenbedingungen für dessen innerstaatliche Effektivität festgelegt.

- 43 Selbst wenn man diesbezüglich aber nicht eine **verfahrensrechtliche**, sondern eine primär **materielle Sichtweise** zu Grunde legt und davon ausgehend zu der Ansicht gelangt, dass ein Staatsvertrag einen Gesetzgebungsakt darstellt⁴³, ergeben sich allein aus einer insoweit andersartigen systematischen Kategorisierung noch keine divergierenden rechtlichen⁴⁴ Konsequenzen.

41 Vgl schon *H. Kelsen – G. Fröhlich – A. Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922), 134 ff, und jüngst *W. Berka*, Verfassungsrecht, 7. Aufl. (2018), RN 261.

42 Zur Unschärfe dieses Begriffes vgl schon *H. Kelsen – G. Fröhlich – A. Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922), 134.

43 Vgl *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 47 zu Art. 50 B-VG.

44 Insbesondere erweist sich auch das Argument einer solcherart besseren Vereinbarkeit im Hinblick auf die Einordnung des Staatsvertrages in den **Stufenbau** der Rechtsordnung (vgl *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. [Hg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [14. Lieferung, 2018], RN 48 f zu Art. 50 B-VG) deshalb nicht als überzeugend, weil auch die sog. Rangfrage« bloß ein systematisches Konzept darstellt. Allerdings wäre bei einer solchen Sichtweise beispielsweise dadurch, dass der Staatsvertrag keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, sondern selbst eine solche bildet, dem **Legalitätsprinzip** für jene Fälle besser

B. Kundmachung

1. Wirksamkeit und Verbindlichkeitsbeginn

Gemäß Art. 48 B-VG sind Staatsverträge, deren Abschluss einer **Genehmigung** durch den Nationalrat bedarf⁴⁵, unter Berufung auf den entsprechenden Genehmigungsbeschluss des Nationalrates **kundzumachen**. 44

Zum einen lässt sich daraus im Umkehrschluss ableiten, dass ein solcher Staatsvertrag (gegebenenfalls völkerrechtliche, jedoch) keine⁴⁶ innerstaatlichen Rechtswirkungen entfalten kann, solange dessen Kundmachung noch nicht erfolgt ist. Dem entspricht auch Art. 49 Abs. 2 letzter Satz B-VG, wonach solche (ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigte) Staatsverträge in der Regel (d.h., soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist) mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Insgesamt ergibt sich somit die Konsequenz, dass diese Kundmachung **konstitutiv** ist: Innerstaatlich besehen hat ein Staatsvertrag ausschließlich jeweils den normativen Inhalt, der konkret kundgemacht wurde. 45

Zum anderen folgt aus diesem wechselseitigen Konnex zwischen Kundmachung und **Verbindlichkeitsbeginn**, dass es nicht der mit anderen Regierungsvertretern auf völkerrechtlicher Ebene abgeschlossene – und insoweit nach Völkerrecht zu beurteilende – Vertrag, sondern – ausschließlich – gleichsam dessen im Wege der Kundmachung mediatisiertes »**alter ego**« ist, das im innerstaatlichen Bereich – nach nationalem Verfassungsrecht zu beurteilende – rechtliche Wirkung entfaltet. Die Kundmachung führt also zur Existenz eines rechtlichen **aliud** und bedingt sohin (nicht bloß eine **Adoption**, sondern) eine prinzipielle **Transformation** der politischen, Gesetzesergänzenden und Gesetzesändernden Staatsverträge. Hat der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines solchen Staatsvertrages einen **Erfüllungsvorbehalt** beschlossen oder weist dieser inhaltlich besehen einen »**non-self-executing**«-Charakter auf, so treten die entsprechenden Erfüllungsgesetze 46

entsprochen, in denen kein **Erfüllungsvorbehalt** i.S.d. Art. 50 Abs. 2 Z. 4 B-VG beschlossen wurde.

45 Indem dazu – soweit für den vorliegenden Zusammenhang relevant – alle politischen sowie solche, die Gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben, zählen, sind demnach in der Praxis nahezu alle Staatsverträge von der verfassungsmäßigen (Genehmigungs- und) Kundmachungspflicht erfasst.

46 Ausgenommen den Fall, dass nachträglich eine entsprechende **Rückwirkung** angeordnet wird.

bzw. sonstigen Ausführungsnormen kumulativ zu der innerstaatlich im Bundesgesetzblatt kundgemachten Rechtssatzform »Staatsvertrag« hinzu.

2. Sprachfassung

- 47 Eine verfassungsgesetzliche⁴⁷ Modifikation dieses Prinzips findet sich einerseits in Art. 49 Abs. 2 dritter Satz B-VG: Danach kann der Nationalrat im Zuge der Genehmigung eines politischen, gesetzesergänzenden oder gesetzesändernden Staatsvertrages beschließen, dass dessen Kundmachung insgesamt oder hinsichtlich einzelner genau zu bezeichnender Teile auf andere Weise als im Bundesgesetzblatt zu erfolgen hat. Die grundsätzliche Pflicht zur Kundmachung als solche wird dadurch allerdings nicht berührt.
- 48 Andererseits trifft Art. 49 Abs. 2 zweiter Satz B-VG eine spezielle Anordnung hinsichtlich der kundzumachenden **Sprachfassung**: Insoweit reicht es in Fällen, in denen im Staatsvertrag drei oder mehr Sprachen als authentisch festgelegt wurden, hin, wenn bloß zwei authentische Sprachfassungen und eine Übersetzung in die deutsche Sprache (bzw. dann, wenn auch die deutsche Sprachfassung authentisch ist, lediglich diese und eine weitere authentische Sprachfassung) kundgemacht werden.
- 49 Auch diese Einräumung eines auf eine bloße Versionsreduktion bezogenen **Auswahlermessens** tangiert nicht die grundsätzliche Kundmachungspflicht und die damit verbundenen Rechtswirkungen.
- Dies zeigt sich beispielsweise an der Problematik, dass sich Zweifelsfragen gelegentlich nur unter Heranziehung sämtlicher authentischer Vertragssprachen lösen lassen: Wurde im Zuge der Kundmachung entsprechender Gebrauch von dem in Art. 49 Abs. 2 zweiter Satz B-VG eingeräumten Ermessen gemacht, so ergibt sich insoweit, dass den deutschsprachigen Fassungen in jedem Fall, den nicht kundgemachten fremdsprachigen Versionen hingegen nie normative Qualität (sondern lediglich die Funktion einer **Auslegungshilfe**) zukommt. Obwohl aus völkerrechtlicher Sicht gleichrangig, weisen also die verschiedenen authentischen Sprachfassungen einerseits nicht dieselbe rechtliche Ver-

47 Hierzu zählen auch die als materielles Verfassungsrecht anzusehenden Sonderregelungen im Gesetz über das Bundesgesetzblatt (BGBl I 100/2003 idgF BGBl I 14/2019).

bindlichkeit auf und andererseits liegt es nahe, dass in der Praxis nahezu ausschließlich die deutschsprachige Version herangezogen wird.

C. Fehlerkalkül und Derogation

Trifft jene rechtliche Entität (also die von ihrem »völkerrechtlichen Double« [wenngleich inhaltlich weitestgehend ident, so doch] rechtlich zu unterscheidende innerstaatliche Rechtssatzform »Staatsvertrag«), die im Wege ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt (oder in anderer Weise) in das nationale Recht inkorporiert wurde, dadurch auf entgegenstehendes nationales Recht, so lässt sich aus den Art. 140a und 144 B-VG zunächst induktiv die verfassungsrechtliche Richtungsentscheidung dahin abstrahieren, dass (gleichsam auf einer Meta-Ebene betrachtet) Staatsverträge keinen bzw. zumindest keinen unbedingten **Vorrang** beanspruchen können: Vielmehr soll ein in die Rechtssatzform »Staatsvertrag« gekleideter Rechtsakt prinzipiell nur so lange entgegenstehendem innerstaatlichen Recht vorgehen, bis ein entsprechender **Widerspruch** vom VfGH entweder allgemein oder im Einzelfall formell festgestellt und hierauf gegebenenfalls der Staatsvertrag als generell **unanwendbar** erklärt wurde⁴⁸.

Diese prinzipiell-abstrakte Schlussfolgerung ergibt sich zunächst daraus, dass der VfGH nach Art. 140a erster Satz B-VG generell über »**Rechtswidrigkeit**« – wodurch in undifferenzierter Weise zunächst die gesamte innerstaatliche Rechtsordnung zu einem **Prüfungsmaßstab** erhoben wird – von Staatsverträgen« zu erkennen hat; in gleicher Weise ist auch in Art. 144 Abs. 1 B-VG von einem allgemein »rechtswidrigen« Staatsvertrag die Rede. Damit ist aber eben vorweg in quasi programmatischer Form festgelegt, dass ein Staatsvertrag (wovon bei Zugrundelegung eines Primates des Völkerrechts infolge seiner monistischen bzw. genuin völkerrechtlichen Natur ausgegangen werden könnte) nicht einen gleichsam unangreifbaren **Rechtssatztypus** bildet, sondern dessen Rechtmäßigkeit vielmehr – und zwar prinzipiell in Bezug auf sämtliche **Rechtssatzformkategorien** – stets am innerstaatlichen Recht zu messen ist.

48 Ein modifizierter Fehlerkalkül wird für Staatsverträge anzunehmen sein, die **Grundprinzipien der Bundesverfassung** widersprechen, denn solche werden als von Anfang an **absolut nichtig** anzusehen sein (vgl. oben, RN 29).

- 52 Mit dieser Prinzipienfestlegung steht der nachfolgende zweite Satz des Art. 140a B-VG nicht im Widerspruch. Denn damit erfolgt bloß – im Sinne von praxisbedingten Einschränkungen dieses strukturellen **Axioms** – eine Differenzierung hinsichtlich des jeweils heranzuziehenden Prüfungsmaßstabes. Konkret wird in dieser Bestimmung insoweit eine doppelte systematische Unterscheidung getroffen: Hinsichtlich jener Staatsverträge, die einerseits (in inhaltlicher Hinsicht) eine **politische, gesetzändernde oder Gesetzesergänzende Natur** aufweisen, sowie solcher, mit denen andererseits (in formeller Hinsicht) die **vertraglichen Grundlagen der EU** geändert werden, erfolgt in einem ersten Schritt jeweils eine **Gleichstellung** mit dem innerstaatlichen Rechtsatzformentypus »Gesetz«; davon ausgehend wird in einem nächsten Schritt der das Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH regelnde Art. 140 B-VG als grundsätzlich analog maßgeblich – und damit (nur) die Verfassung zum Prüfungsmaßstab – erklärt; dem wird sodann in einem dritten Schritt eine **Gleichstellung** aller **übrigen Arten** von Staatsverträgen mit dem Rechtsatzformentypus »Verordnung« gegenübergestellt und davon ausgehend die prinzipielle Maßgeblichkeit der das Verordnungsprüfungsverfahren des VfGH regelnden Bestimmung des Art. 139 B-VG – und damit (bloß) das (einfache) Gesetz als Prüfungsmaßstab – festgelegt.
- 53 Abweichend von der analogen Maßgeblichkeit der Art. 140 und 139 B-VG ist jedoch hinsichtlich beider – nämlich: gesetz- bzw. verordnungsgleicher – Kategorien von Staatsverträgen insoweit eine spezifische Regelung im Hinblick auf die **Fehlerfolge** getroffen, als der VfGH anders als bei Gesetzen und Verordnungen **keine Aufhebung** der fehlerhaften Norm, sondern jeweils bloß die Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit des Staatsvertrages feststellen kann – und zwar mit der Konsequenz, dass dieser mit Ablauf des Tages der Kundmachung des VfGH-Erkenntnisses von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht mehr anzuwenden ist (**Nichtanwendbarkeit** anstatt Aufhebung)⁴⁹. Ein rechtswidriger Staatsvertrag – bzw. genauer: dessen im Bundesgesetzblatt kundgemachtes, in der Folge vom VfGH als verfassungs- bzw.

49 Ausgenommen den Fall, dass der VfGH eine **Frist** bestimmt, innerhalb der der Staatsvertrag weiterhin anzuwenden ist; eine solche Frist darf bei politischen, gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsverträgen und bei Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen hingegen ein Jahr nicht überschreiten.

gesetzwidrig festgestelltes »alter ego« – bleibt auf diese Weise also Bestandteil (gleichsam »auf ewig«, d.h. solange nicht die Kundmachung eines **contrarius actus** erfolgt) der innerstaatlichen Rechtsordnung⁵⁰, nicht jedoch – wie sich aus Art. 140a Z. 2 B-VG ergibt – auch ein gegebenenfalls anlässlich dessen Genehmigung vom Nationalrat erlassener »Erfüllungsbeschluss«.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Anordnung des Art. 89 B-VG. Darin ist zum einen festgelegt, dass Staatsverträge in jener Form, wie diese kundgemacht⁵¹ wurden, für die Gerichte (unter Einschluss der Verwaltungsgerichte⁵²) ebenso wie für die Behörden⁵³ und somit für die Staatsfunktion »Vollziehung« insgesamt rechtlich **bindend** sind. Zum anderen werden die Gerichte – nicht jedoch die Behörden – dazu ermächtigt, in jenen Fällen, in denen sie Bedenken im Hinblick auf die Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit eines Staatsvertrages haben, eine entsprechende **Normenkontrolle** durch den VfGH zu initiieren. Hierbei handelt es sich nicht etwa um eine in deren Ermessen stehende Befugnis; vielmehr normiert Art. 89 Abs. 2 (i.V.m. Art. 139 Abs. 1 Z. 1 B-VG, Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. a B-VG und Art. 140a B-VG) eine verfassungsmäßige **Verpflichtung** der Gerichte zur kritischen Prüfung des einfachgesetzlichen Rechts (unter Einschluss von Staatsverträgen) auf dessen Verfassungsmäßigkeit sowie des Verordnungsrechts (wiederum unter Einschluss von Staatsverträgen) auf dessen Gesetzmäßigkeit. Dadurch wird zumindest mittelbar das daraus resultierende Rechtsschutzdefizit, dass das in Art. 18 Abs. 1 B-VG festgelegte **Legalitätsprinzip** dem Einzelnen keinen subjektiv-öffentlichen **Rechtsanspruch** gewährleistet⁵⁴, substituiert.

50 Dieser Aspekt spräche zwar dafür, dass Staatsverträge nicht durch **Transformation**, sondern im Wege der **Adoption** inkorporiert werden, doch ließe eine solche Sichtweise die prioritäre rechtsstaatliche Funktion und Wirkung der **Kundmachung** aus den Augen.

51 Es sei denn, es läge eine »nicht gehörige Kundmachung« vor – in diesem Fall ist ein entsprechender Prüfungsantrag an den VfGH zu stellen (vgl. VfGH vom 28. 6. 2017, V 4/2017); unabhängig davon wird aber auch mit dieser Bestimmung die im Sinne des Legalitätsprinzips vorrangige Bedeutung der Kundmachung ins Zentrum gestellt.

52 Vgl Art. 135 Abs. 4 B-VG.

53 Vgl Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 B-VG.

54 Eine vergleichbare Ersatzfunktion (nämlich: Teilkompensation der – im Gegensatz etwa zum System der EMRK – schon von vornherein fehlenden Individualbeschwerdebefugnis) kommt der Ermächtigung bzw. Verpflichtung der nationalen Gerichte zur Einholung einer **Vorabentscheidung** durch den EuGH zu: Auch da-

D. Zwischenergebnis

- 55 Aus der eher kursorischen positivrechtlichen Regelung, die Staatsverträge im B-VG erfahren, lassen sich somit gesamthaft besehen lediglich die folgenden Eckpunkte ableiten:
- 56 ▶ Die Rechtssatzform »Staatsvertrag« verkörpert rechtssystematisch besehen einen **kombinierten Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt**; im Zuge von dessen Erlassung kommt dem Nationalrat rein rechtlich-formal besehen keine, rechtspolitisch betrachtet hingegen in soweit eine durchaus maßgebliche materielle Gestaltungsbefugnis zu, als die zu dessen völkerrechtlichem Abschluss zuständigen Verwaltungsorgane hierfür einer entsprechenden **Mehrheit** in der gesetzgebenden Körperschaft bedürfen.
- 57 ▶ Die **Kundmachung** von Staatsverträgen wirkt in dem Sinn **konstitutiv**, dass der Staatsvertrag aus rechtsdogmatischer Sicht eine **Doppelnatur**⁵⁵ (extern-völkerrechtlich einerseits, national-innerstaatlich andererseits) annimmt; für den Bereich der nationalen Rechtsordnung wird der Staatsvertrag mit jenem Inhalt wirksam, mit dem er kundgemacht wurde.
- 58 ▶ Staatsverträgen kommt aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts **kein absoluter Vorrang** zu; sie gelten vielmehr nur vorläufig (**einstweilige Derogation**), sind von sämtlichen Gerichten am innerstaatlichen Recht (je nach Typus: an der Verfassung bzw. am einfachen Gesetz) zu messen und im Falle eines festgestellten **Widerspruches** vom VfGH als für die Vollziehung nicht weiter anwendbar zu erklären (bloße **Suspension**, d.h. der innerstaatlich kundgemachte und als rechtswidrig feststehende Teil eines Staatsvertrages wird nicht eliminiert, sondern bleibt bis zur Erlassung eines **contrarius actus** Bestandteil der nationalen Rechtsordnung).

durch soll eine zugleich **vorrangige und effektive Vollziehung des Unionsrechts** in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden. In der Praxis scheitern diese theoretischen Konzeptionen allerdings vielfach daran, dass die nationalen (Höchst-)Gerichte solche Vorabentscheidungsersuchen besonders in solchen Konstellationen unterlassen, in denen zu befürchten ist, dass durch eine EuGH-Entscheidung der nationale **Protektionismus** bzw. die weitere Beibehaltung innerstaatlicher Eigentümlichkeiten gefährdet werden könnte.

55 Vgl. dazu auch VfGH vom 16.10.2004, G 35/04, speziell in Bezug auf die Umsetzung von Unionsrecht in innerstaatliches Recht (»**doppelte Bedingtheit**«).

Inkorporation völkerrechtlicher Verträge in Liechtenstein	33
Dass das B-VG darüber hinaus hinsichtlich weiterer Grundfragen, die aus dogmatischer Sicht wesentlich erscheinen (Monismus – Dualismus, Adoption – Transformation , etc.), ebenfalls entsprechende Systementscheidungen getroffen hätte, kann hingegen induktiv nicht mit maßgeblicher Bestimmtheit erschlossen werden.	59
Daher lässt sich auch nicht überzeugend argumentieren, dass dem B-VG etwaige, über die eben aufgezeigten positivrechtlich ableitbaren Festlegungen hinausreichende Verfassungsprinzipien zu Grunde liegen würden, die im Zuge der Klärung von entsprechenden Zweifelsfragen im Sinne von (zumindest) obligatorischen Interpretationsrichtlinien herangezogen werden muss(t)en.	60
Dies träfe vielmehr nur dann und insoweit zu, wenn bzw. als Derartiges allenfalls hinsichtlich des Abschlusses eines konkreten Staatsvertrages mit Gewissheit feststellbar ist.	61
Die kursorische Regelung im B-VG selbst führt sohin dazu, dass letztlich jeder einzelne Staatsvertrag eigenständig darauf hin zu untersuchen ist, ob mit diesem – von seinem Inhalt abgesehen – noch weitere, über die vorstehenden Eckpunkte hinausreichende Systementscheidungen getroffen wurden.	62

III. Die Inkorporation völkerrechtlicher Verträge nach liechtensteinischem Verfassungsrecht – Parallelitäten und Abweichungen zur österreichischen Rechtslage

In Liechtenstein besteht (anders als in Österreich) Einhelligkeit ⁵⁶ dahin, dass die LV – die im Übrigen die (nahezu) einzige ⁵⁷ formelle Ver-	63
--	----

56 Vgl zB *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 129 zu den Einführenden Bemerkungen; *M. Villiger*, Quellen der Grundrechte, in: A. Kley – K. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in der Liechtenstein (2012), 39; *D. Thürer*, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv des Völkerrechts 1998, 109; *G. Batliner*, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, in: A. Waschkuhn (Hg), Kleinstaat (1993), 298.

57 In – zumindest faktischer – Entsprechung zum Exklusivitätsgrundsatz des Bonner Grundgesetzes; vgl *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 31 ff zu den Einführenden Bemerkungen.

fassungsnorm verkörpert – hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht auf der Tradition des **Monismus** basiert⁵⁸. Dies bedeutet vor allem, dass Völkerrecht hier prinzipiell *uno actu* mit seiner Entstehung auch innerstaatlich verbindlich wird, ohne dass es eines zusätzlichen bzw. nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Im Wege dieser **Adoption**⁵⁹ kommt dem Theorem des Monismus daher in Liechtenstein Normerzeugungsqualität zu; jene wie in Österreich ebenfalls bloß kursorischen Positivierungen der LV, die mit dieser systematischen Konzeption nicht vollständig harmonieren, sind vor diesem Hintergrund somit jeweils als **leges speciales** anzusehen, sodass Monismus und Adoption hier – und insoweit anders als nach der Konzeption des B-VG – **nicht bloß** als (allfällige) **Interpretationsrichtlinie** fungieren, sondern **selbst normativen Charakter** im Sinne einer *lex generalis* aufweisen (**normerzeugender Effekt** des Monismus). Dies gilt in Bezug auf sämtliche Typen von völkerrechtlichen Rechtsquellen, also sowohl hinsichtlich Völkergewohnheitsrecht und der allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze einerseits als auch der völkerrechtlichen Verträge andererseits.

- 64 Von dieser – zwar nicht positivierten, aber gleichsam als systemtragendes **Axiom** zu beachtenden – Grundsatzfestlegung ausgehend gilt es nun, die in Bezug auf Staatsverträge in der LV (wobei hier materielle Sonderkonstellationen⁶⁰, für die diese Rechtssatzform vorgesehen oder möglich ist, außer Betracht gelassen werden sollen) normierten verfahrenstechnischen Analogismen zur österreichischen Regelung überblicksmäßig darzustellen und davon ausgehend allgemein maßgebliche – und eben monistisch strukturierte – Prinzipien zu abstrahieren.

58 Historisch erklärt sich dies vornehmlich daraus, dass die Basis zur LV in jener Gestalt, wie sich diese gegenwärtig präsentiert, bereits in den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts – und damit in der Phase der Hochblüte des **Rechtspositivismus** (der als Widerpart zum **Realismus** vor allem durch eine weitest mögliche Eliminierung von Wertungen in Form **moralischer Implikationen** gekennzeichnet ist) – erstellt wurde, sodass dieses Theoriekonzept jedenfalls hinsichtlich seiner Grundlinien noch bis heute fortwirkt.

59 Begrifflich gleichbedeutend mit »**genereller Transformation**« (vgl. *W. Berka*, Verfassungsrecht, 7. Aufl. [2018], RN 247 u 250).

60 Vgl. Art. 4 Abs. 2 LV (Austritt aus dem Staatsverband), Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 lit. c und Art. 66^{bis} Abs. 1 LV (Abtretung von Staatsgebiet, Staatseigentum oder Hoheitsrechten), Art. 28 Abs. 2 und 31 Abs. 3 LV (Ausländerrecht) sowie Art. 107 LV (Sitz von Behörden).

A. Abschluss und Wirksamkeit von Staatsverträgen

Wie aus dem Kontext des Art. 8 LV hervorgeht⁶¹, kommt die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen dem **Landesfürsten** unter Mitwirkung der **Regierung** zu; Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die Rechte der Landesangehörigen geschmälert werden, eingegangen wird (im Folgenden: sog. »hochpolitische« Staatsverträge), bedürfen darüber hinaus zu ihrer Gültigkeit der **Zustimmung**⁶² des **Landtages**⁶³.

In rechtssystematischer Hinsicht ergibt sich daraus – jeweils prinzipiell – zunächst, dass Staatsverträge einerseits einen Rechtsakt der Staatsfunktion »**Verwaltung**« verkörpern und andererseits – im Wege eines Umkehrschlusses, nämlich soweit sie bei Zugrundelegung des verfassungstheoretischen Regelfalles keiner Zustimmung des Landtages bedürfen – als Ausdruck des **Monismus** bzw. des **Adoptionsprinzips** unmittelbar mit deren völkerrechtlicher Verbindlichkeit auch innerstaatliche Wirksamkeit erlangen.

Davon ausgehend sind im Weiteren anhand eines materiellen Kriteriums zwei Typen von Staatsverträgen zu unterscheiden, nämlich »hochpolitische« einerseits – die vermöge des **Zustimmungsrechts** des Landtages aus monistischem Blickwinkel als **leges speciales** anzusehen sind – und solche, hinsichtlich deren diese Kategorisierung nicht zutrifft. Wenngleich infolge der in Art. 8 LV verwendeten unbestimmten

61 Vgl die Überschrift zum II. Hauptstück der LV (»Vom Landesfürsten«) sowie P. Bussjäger, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 77 ff zu Art. 8, m.w.N.

62 Die Verwendung des Begriffes »Staatsvertrag« in Art. 8 LV legt zwar einerseits nahe, dass ein solcher eigentlich bereits im Zeitpunkt der **Zustimmungserteilung** – nämlich auf völkerrechtlicher Ebene – vorhanden sein müsste; andererseits würde dann aber bei einer derartigen Sichtweise die Zustimmung stets erst gleichsam ex post erteilt, was im Ergebnis dazu führen würde, dass der Staatsvertrag immer bis zu diesem Zeitpunkt innerstaatlich nichtig wäre. Eine diese Rechtsunsicherheit vermeidende, weniger begriffsorientierte Betrachtung könnte daher auch das Vorliegen eines bloßen Vertragsentwurfes, dem der Landtag noch vor dessen völkerrechtlicher Ratifikation seine Zustimmung erteilt, hinreichen lassen (wenngleich deshalb eine – zB zwecks Sanierung einer ursprünglich falschen Einschätzung dahin, dass kein »hochpolitischer« Staatsvertrag vorliegt – erst im Nachhinein erfolgende Genehmigung nicht ausgeschlossen wäre).

63 Vgl auch Art. 62 lit. c LV.

Rechtsbegriffe eine dementsprechende Trennung im Detail schwierig erscheinen mag, ist diese dennoch vor allem deshalb unabdingbar, weil damit zugleich ein über das Zustimmungsrecht des Landtages hinausreichender besonderer **Fehlerkalkül**⁶⁴ verbunden ist: Wurde nämlich ein Staatsvertrag ohne Genehmigung des Landtages abgeschlossen, obwohl er objektiv besehen einer solchen bedurft hätte, so ist dieser – in dementsprechend positivrechtlich angeordneter Durchbrechung eines strikten Monismus – aus innerstaatlich-verfassungsrechtlicher Sicht **schon ex nunc absolut nichtig** (wenngleich er davon unabhängig auf völkerrechtlicher Ebene verbindlich bleibt). Verfassungstheoretisch besehen könnte daher ein solcherart fehlerhafter Staatsvertrag weder von der vollziehenden Gewalt angewendet werden noch als Anspruchsgrundlage für subjektiv-öffentliche Rechtspositionen der Bürger dienen⁶⁵. Mangels Aktqualität unterliegt er darüber hinaus auch keiner Anfechtungsmöglichkeit vor dem StGH – dieser könnte lediglich im Zuge der Zurückweisung eines entsprechenden, auf Art. 22 Abs. 1 StGHG gestützten Antrages bzw. einer Beschwerde gemäß Art. 15 Abs. 3 StGHG mittelbar (nämlich nicht spruchmäßig, sondern lediglich in der Entscheidungsbegründung) dessen Verfassungswidrigkeit infolge unterbliebener Zustimmung des Landtages feststellen.

68

In der Praxis wird das Risiko solcher Unsicherheiten und negativer Konsequenzen freilich regelmäßig dadurch vermieden, dass die Regierung nahezu jeden Staatsvertrag dem Landtag zur Genehmigung vorlegt⁶⁶. Dadurch mutiert diese verfassungsmäßig als **originär behördlich** institutionalisierte Rechtssatzform unter dem Blickwinkel der faktischen Regelausübung in gleicher Weise zu einem »**kombinierten Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt**« wie nach dem österreichischen B-VG: Wenngleich ein solcher Zustimmungsbeschluss kein Gesetz im formellen Sinn verkörpert, wird allein schon durch das Bestehen dieses **Veto**rechts die formal fehlende Möglichkeit des Landtages zur inhaltlichen

64 Siehe dazu im Übrigen auch näher unten, RN 80.

65 Vgl. P. Bussjäger, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 66 zu Art. 8.

66 P. Bussjäger, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 45 zu Art. 8, m.w.N. (insbesondere unter Hinweis auf die Kritik von St. Becker, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Maßgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein [2003], 130f).

Mitbestimmung⁶⁷ effektiv mehr als ausgeglichen, kann doch das Gesetzgebungsorgan zumindest theoretisch⁶⁸ die Genehmigung zum Abschluss des Staatsvertrages so lange verweigern, bis die Regierung eine Version mit dem von ihm beabsichtigten Ergebnis vorlegt⁶⁹.

B. Kundmachung

Neben der Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen ist in der LV – in Entsprechung zum **Legalitäts-** bzw. **Rechtsstaatsprinzip**⁷⁰ – auch deren **Kundmachung** geregelt. 69

Formal-systematisch besehen handelt es sich bei einem Staatsvertrag um eine von der Staatsfunktion »**Verwaltung**« generierte Rechtsatzform, die bei einem Vergleich mit den rein innerstaatlichen Rechtsatztypen am ehesten jenem der **Verordnung** ähnelt (wenngleich dem Gesetzgebungsorgan hinsichtlich »hochpolitischer« Staatsverträge in inhaltlicher Hinsicht effektiv eine maßgebliche Gestaltungsbefugnis zukommt). 70

Angesichts dessen, dass die LV von einer monistischen Konzeption getragen ist und dieser zufolge ein Staatsvertrag im Wege der Adoption zugleich mit dessen völkerrechtlicher Verbindlichkeit auch innerstaatlich wirksam wird, sodass es insofern dessen Kundmachung eigentlich nicht bedarf, müssen die aus **rechtsstaatlichen Gründen** in Art. 67 Abs. 2 LV i.V.m. Art. 3 lit. c und Art. 7 des **Kundmachungsgesetzes**⁷¹ ver- 71

67 Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass ein genereller, der österreichischen Anordnung des Art. 50 Abs. 2 B-VG vergleichbarer Erfüllungsvorbehalt zugunsten des Landtages in der LV konsequenterweise nicht vorgesehen ist (vgl auch *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 70 zu Art. 8).

68 D.h., so lange sich solche inhaltlichen Forderungen auch im Außenverhältnis gegenüber den anderen Unterzeichnerstaaten durchhalten lassen.

69 Vgl auch *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 69 zu Art. 8, m.w.N.

70 Vgl *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 97 ff zu den Einführenden Bemerkungen, m.w.N.

71 LGBl 1985/41 (im Folgenden: **KMG**), das im Übrigen auch zumindest als materielles Verfassungsrecht angesehen werden kann (vgl auch *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut [Hg], Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung [2016], RN 75 ff zu den Einführenden Bemerkungen); zu beachten sind darüber hinaus auch die im Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung von EWR-Vorschriften, LGBl 1995 Nr. 99 (im Folgenden: **KMG-EWR**), enthaltenen Sonderregelungen.

fassungsmäßig festgelegten (und jenen in Bezug auf Verordnungen und Gesetze entsprechenden) Kundmachungsvorschriften sohin rechtssystematisch besehen als das **Monismus-Theorem** durchbrechende⁷² **leges speciales** angesehen werden.

72 Auszugsweise lauten diese (durch das **Rechtsstaatsprinzip** fundierten und sohin als Ausfluss der liechtensteinischen Verfassungsidentität gegen den Primat des Völkerrechts gleichsam immunen) **Sondervorschriften**:

»Art. 67

- 1) ...
- 2) Die Art und der Umfang der Kundmachung von Gesetzen, Finanzbeschlüssen, Staatsverträgen, Verordnungen, Beschlüssen internationaler Organisationen und der aufgrund von Staatsverträgen anwendbaren Rechtsvorschriften werden im Wege der Gesetzgebung geregelt. Für die im Fürstentum Liechtenstein aufgrund von Staatsverträgen anwendbaren Rechtsvorschriften kann eine Kundmachung in vereinfachter Form, wie insbesondere eine Verweispublikation auf ausländische Rechtssammlungen, eingerichtet werden.
- 3) Die aufgrund des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum für Liechtenstein geltenden und in Zukunft in Kraft tretenden Rechtsvorschriften werden in einer EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die Art und der Umfang der Kundmachung in der EWR-Rechtssammlung werden im Wege der Gesetzgebung geregelt.«

bzw.

»Art. 3 – Inhalt

Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:

- a) Gesetzesbeschlüsse;
- b) Finanzbeschlüsse;
- c) Staatsverträge, Beschlüsse internationaler Organisationen sowie Rechtsvorschriften, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge anwendbar sind;

72 D.h., dass dem monistischen Konzept in dieser Hinsicht keine normerzeugende Wirkung zukommt.

- d) Verwaltungsvereinbarungen;
- e) Entscheidungen des Staatsgerichtshofes ...
- f) Geschäftsordnungen des Landtags, der Regierung und der Gerichte;
- g) Verordnungen;
- h) Verwaltungsverordnungen, ...;
- i) Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird;
- k) Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ...;
- l) Berichtigungen von Kundmachungen ...«.

und

»Art. 7 – Maßgebender Text

- 1) Maßgebend ist ausschließlich die im Landesgesetzblatt kundgemachte und nach Art. 9 signierte elektronische Fassung einer Rechtsvorschrift. Erscheint sie dort nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist der Text, auf den verwiesen wird, maßgebend.
- 2) Bei Staatsverträgen sowie Beschlüssen internationaler Organisationen sind die darin als authentisch bezeichneten Texte maßgebend.«

Die Formulierung des Art. 7 Abs. 1 KMG lässt keinen Zweifel daran, dass eine entsprechende Kundmachung – in gleicher Weise wie nach österreichischem Verfassungsrecht – **konstitutive Wirkung** entfaltet, d.h., dass zu dem auf völkerrechtlicher Ebene abgeschlossenen Staatsvertrag die innerstaatlich kundgemachte Rechtssatzform als dessen »alter ego« hinzutritt, sodass dieser eine rechtliche **Doppelnatur** aufweist. Wenngleich sich daraus in aller Regel – infolge textlicher Übereinstimmung – keine Konsequenzen ergeben werden, ist diese Differenzierung dennoch zumindest aus rechtssystematischem Blickwinkel für jene Zweifelsfälle von Relevanz, in denen entsprechende **Formulierungsdivergenzen** festzustellen sind.

73

Soweit es davon ausgehend die Frage betrifft, welche textliche Fassung eines Staatsvertrages normativ verbindlich ist, ergibt sich aus dem Zusammenhalt zwischen Art. 7 Abs. 1 KMG und dem eine **Spezialbestimmung** im Hinblick auf Staatsverträge enthaltenden Art. 7 Abs. 2 KMG zunächst, dass generell nur jener Version, die auch de facto verlautbart wurde, eine Maßgeblichkeit – und zwar (nur) mit jeweils

74

diesem konkretem Inhalt – zukommt (Art. 7 Abs. 1 KMG). Wenn davon abweichend in Bezug auf Staatsverträge festgelegt wird, dass bei diesen die **authentischen Texte** verbindlich sind, so bedeutet dies, dass diese **Sprachfassungen** – ungeachtet dessen, dass sie mit dem Entstehen ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit auch innerstaatlich maßgeblich sind – jedenfalls kundgemacht werden müssen. Die prinzipiell ohnehin bereits durch **Adoption** vermittelte Wirksamkeit des Staatsvertrages wird also kraft nationalem Verfassungsrecht mit einer **Zusatzbedingung** versehen bzw. dahin modifiziert, dass aus rechtsstaatlichem Blickwinkel für die Vollziehung und die Bürger nur das verbindlich sein kann, was auch ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

75 Angesichts dieser Grundkonzeption lässt sich Art. 7 Abs. 2 KMG – rein sprachlich betrachtet – entweder so verstehen, dass nur den **authentischen Fassungen** ein normativer Gehalt zukommen soll. Man kann diese lex-specialis-Anordnung aber auch dahin auffassen, dass die authentischen Texte jedenfalls (und auf völkerrechtlicher Ebene ausschließliche), über diese hinaus kundgemachte Versionen, Zusätze etc. im innerstaatlichen Bereich aber ebenfalls rechtliche Verbindlichkeit besitzen (wobei eine daraus resultierende Divergenz allenfalls zu eine Völkerrechtswidrigkeit führen kann).

76 Vor dem Hintergrund, dass nach Art. 6 LV die **deutsche Sprache** als **Amts- und Staatssprache** anzusehen ist, kann die zusätzliche Verlautbarung eines Staatsvertrages, in dem fremde Sprachen als authentisch erklärt wurden, auch in deutscher Sprache angesichts der rechtsstaatlich bedeutsamen Funktion, die dem Rechtsinstitut der Kundmachung in innerstaatlich-verfassungsmäßiger Hinsicht zukommt, (insoweit) wohl kaum auf einen bloß informativen Akt reduziert werden.

Diese rechtsstaatlichen Erwägungen lassen es sohin vielmehr geboten erscheinen, Art. 7 Abs. 2 KMG nicht als eine Sonderregelung mit **Ausschlusswirkung**, sondern vielmehr als eine solche mit **Kumulationseffekt** zu interpretieren, sodass im Ergebnis auch eine nicht authentische deutsche (bloße) **Übersetzung** eines Staatsvertrages innerstaatlich normativ verbindlich ist⁷³.

73 Anderes würde nur gelten, wenn im Zuge der Kundmachung explizit darauf hingewiesen würde, dass der Übersetzung kein normativer Charakter zukommen, sondern diese bloß einem informativen Zweck dienen soll.

C. Legalitätsprinzip

Wenn Art. 92 Abs. 4 LV anordnet, dass sich »die gesamte Landesverwaltung ... innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen« hat, wird damit rechtssystematisch besehen nicht ein sog. »Totalvorbehalt«⁷⁴, sondern lediglich ein »Vorrang« des Gesetzes normiert: Auch von den Fällen der Ermessenseinräumung abgesehen bedarf demnach nicht jedes Verwaltungshandeln hinsichtlich jedes Detailaspektes einer gesetzlichen Basis. Es genügt vielmehr, dass die Grundzüge des behördlichen Handelns im Sinne einer essentiellen materiellen Vorgabe durch Gesetz festgelegt sind, wobei materienspezifisch die Dichte dieser Determinierung je nach Intensität der möglichen Beeinträchtigung der subjektiven Rechtssphäre des Einzelnen variiert (sog. differenziertes Legalitätsprinzip⁷⁵).

Vor diesem Hintergrund geht nun speziell in Bezug auf Staatsverträge aus Art. 92 Abs. 4 LV einerseits hervor, dass (neben dem Gesetz) auch diese Rechtssatzform als eine dementsprechende materielle Handlungsgrundlage für die Verwaltung fungieren kann; auf der anderen Seite bedürfen diese Staatsverträge selbst zum einen im Zuge ihrer Erlassung einer verfahrens- sowie zum anderen auch einer materiellgesetzlichen Grundlage⁷⁶. So besehen ist also ein Staatsvertrag unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips »bedingend« und »bedingt« zugleich.

Wie sich aus dem ersten Halbsatz des Art. 92 Abs. 2 LV ergibt, unterscheidet die Verfassung in weiterer Folge auch zwischen Staatsverträgen mit »self-executing«-Charakter und solchen, denen diese Eigenschaft nicht zukommt: Unabhängig davon, dass Staatsverträge (nicht durch Transformation, sondern) jeweils kraft Adoption zum Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung werden, vermögen diese nur dann eine den Anforderungen des Legalitätsprinzips entsprechende Rechtsgrundlage für ein Vollzugshandeln zu bilden, wenn sie in inhaltlicher Hinsicht überhaupt umsetzbar (»self-executing«) sind. Genügen sie diesem Anspruch nicht, indem sie materiell besehen einen »non-self-executing«-Charakter aufweisen, bedarf es notwendig

74 So zB Art. 18 Abs. 1 B-VG: »Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.«; vgl dazu L.K. Adamovich – B.Ch. Funk – G. Holzinger – St. Frank, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 4, 2. Aufl. (2017), RN 49.004.

75 Vgl auch P. Bussjäger, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 32 ff zu Art. 92, m.w.N.

76 Sofern diese nicht selbst auf Gesetzesstufe stehen.

zusätzlicher nationaler Normen (i.d.R. in Gesetzes- oder Verordnungsform), um die Vollziehbarkeit des Staatsvertrages zu effektuieren; insoweit besteht daher innerstaatlich eine **parallele Geltung** des kundgemachten »non-self-executing«-Staatsvertrages (v.a. im Wege einer normativ verbindlichen **Interpretationsrichtlinie**) einerseits und des entsprechenden nationalen Determinierungsaktes. Ob (in beiden Fallkonstellationen) der Staatsvertrag selbst sowie darüber hinaus (nämlich bei Vorliegen eines »non-self-executing«-Staatsvertrages) die innerstaatlichen Ausführungsnormen jeweils mit dem Legalitätsprinzip vereinbar sind, unterliegt sodann der Kontrolle durch den StGH.

D. Fehlerkalkül und Derogation

80 Die in Art. 104 Abs. 2 LV normierte Kompetenz des StGH zur Prüfung (u.a.) der **Verfassungsmäßigkeit** von Staatsverträgen ist denknotwendig von der prinzipiellen Bedingung getragen, dass auch die Rechtsatzform »Staatsvertrag« den von der Verfassung für diese aufgestellten Anforderungen, und zwar – mangels entsprechender Differenzierung – in jeder, also sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht, entsprechen muss. Die LV institutionalisiert damit einen **grundsätzlichen Primat des nationalen Verfassungsrechts** gegenüber dem Völkerrecht – »grundsätzlich« insofern, als in Art. 104 Abs. 2 LV die Staatsverträge gleichsam in einer Linie mit Gesetzen genannt werden und die diesbezügliche Prüfungsbefugnis des StGH auf »Verfassungsmäßigkeit« eingeschränkt ist, was bedeutet, dass letztlich bloß das nationale Verfassungsrecht dem Völkerrecht vorgeht; und indem Gleiches im Einleitungssatz des Art. 22 Abs. 1 StGHG wiederholt wird, spricht im Ergebnis nichts dafür, den Begriff der Verfassungsmäßigkeit weit, nämlich in einem materiellen, auch Ausführungsgesetze zur Verfassung einschließenden Sinn zu verstehen (s.a. unten, RN 83).

81 In Verbindung mit Art. 8 LV resultiert daraus insgesamt folgender differenzierter Fehlerkalkül:

- ▷ Gerät ein Staatsvertrag in inhaltlicher oder in formell-verfahrensrechtlicher Hinsicht in **Widerspruch** mit der Verfassung, ist dieser bis zu einer gegenteiligen Feststellung des StGH dennoch vorläufig verbindlich (**einstweilige Derogation**). Besonders gilt allerdings dann, wenn durch den Staatsvertrag **tragende Prinzipien** der LV

tangiert würden: In diesem Fall wäre der Staatsvertrag **ex tunc absolut nichtig** – einer dementsprechenden Feststellung des StGH käme nur noch deklaratorische Bedeutung zu.

- ▷ Gerät der Staatsvertrag hingegen in einen Widerspruch zu einem **unterverfassungsgesetzlichen Rechtsakt**, so geht er diesem **unmittelbar und endgültig** vor – eine diesbezügliche Feststellungskompetenz kommt jedem Vollzugsorgan (Behörde oder Gericht) im jeweiligen Anlassfall zu (und ist nicht beim StGH konzentriert).
- ▷ Einen Sonderfall bildet ein Staatsvertrag, der gemäß Art. 8 LV der **Zustimmung des Landtages** bedarf: Wurde eine solche nicht eingeholt, ist der Staatsvertrag aus innerstaatlicher Sicht vom Zeitpunkt seiner völkerrechtlichen Wirksamkeit an (so lange) **absolut nichtig** (bis eine entsprechende Zustimmung erteilt wird).

Die in Art. 104 Abs. 2 LV weiters getroffene Festlegung, dass der StGH in **Staatsvertragsprüfungsverfahren** »kassatorisch urteilt«, wird in Art. 23 Abs. 1 StGHG dahin präzisiert, dass er (nur) die **innerstaatliche Verbindlichkeit** des gesamten Staatsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen – gegebenenfalls unter einer Fristsetzung⁷⁷ – **aufzuheben** hat.

82

Darüber hinaus ist eine derartige Entscheidung im Landesgesetzblatt **kundzumachen**⁷⁸. Daraus, dass die Aufhebung der Verbindlichkeit erst mit der Kundmachung rechtswirksam wird, lässt sich e contrario wiederum der allgemeine Grundsatz ableiten, dass Staatsverträge – der **monistischen** Tradition entsprechend – in der Regel mit dem Zeitpunkt ihrer völkerrechtlichen Wirksamkeit zugleich auch dem **unterverfassungsgesetzlichen** innerstaatlichen Recht vorgehen (s.o., RN 80), es sei denn, der Staatsvertrag wurde 1.) ohne die erforderliche Zustimmung des Landtages abgeschlossen, 2.) nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht oder er verstößt 3.) gegen tragende Prinzipien der LV (jeweils **absolute Nichtigkeit ex tunc**) bzw. 4.) sonst gegen die Verfassung (**bloße Vernichtbarkeit ex nunc**).

83

77 Die für den Anlassfall allerdings stets unmaßgeblich ist (vgl. Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 letzter Halbsatz StGHG).

78 Vgl. Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 StGHG.

E. Zwischenergebnis

- 84 Wenngleich auch in der LV hinsichtlich der Rechtssatzform »Staatsvertrag« nur oberflächlich eine positivrechtliche Regelung vorgenommen wird, ergeben sich daraus doch jedenfalls folgende tragende Systementscheidungen:
- 85 ▶ Infolgedessen, dass auf Grund der weitreichenden Formulierung des Art. 8 LV de facto eine Vielzahl der vom Landesfürsten unter Mitwirkung der Regierung abzuschließenden Staatsverträge einer Zustimmung des Landtages bedarf, stellt diese rechtssystematisch originär als bloße Verwaltungshandlung konzipierte Rechtssatzform in der Praxis regelmäßig einen »**kombinierten Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt**« dar; ebenso wie nach der österreichischen Regelung kommt auch in Liechtenstein dem **Landtag** im Zuge von dessen Erlassung rein rechtlich-formal besehen keine, rechtspolitisch betrachtet hingegen insoweit eine durchaus **maßgebliche materielle Gestaltungsbefugnis** zu, als die zu dessen völkerrechtlichem Abschluss zuständigen **Verwaltungsorgane** hierfür einer entsprechenden **Mehrheit** in der **gesetzgebenden Körperschaft** bedürfen.
- 86 ▶ Wie in Österreich wirkt auch nach liechtensteinischem Verfassungsrecht die **Kundmachung** von Staatsverträgen in dem Sinn **konstitutiv**, dass der Staatsvertrag aus rechtsdogmatischer Sicht eine **Doppelnatur** (extern-völkerrechtlich einerseits, national-innerstaatlich andererseits) annimmt; für den Bereich der nationalen Rechtsordnung wird der Staatsvertrag (nur) mit jenem Inhalt wirksam, mit dem er kundgemacht wurde.
- 87 ▶ Im Lichte des **Legalitätsprinzips** besehen bedürfen im Wege der Adoption und durch nachfolgende Kundmachung in das liechtensteinische Recht inkorporierte Staatsverträge einerseits selbst einer (verfassungs-)gesetzlichen Grundlage; andererseits vermögen Staatsverträge eine materielle Basis für darauf gestützte innerstaatliche Rechtsakte zu bilden, sodass sie insgesamt betrachtet insofern **zugleich** eine **bedingte** und **bedingende** Natur aufweisen.
- 88 ▶ Prinzipiell gehen Staatsverträge zugleich mit dem Wirksamkeitsbeginn ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit auch dem unterverfassungsgesetzlichen innerstaatlichen Recht vor (**Primat des Völkerrechts**), wobei eine dementsprechende Feststellungskompetenz jedem Vollzugsorgan (Behörde oder Gericht) zukommt (also nicht beim StGH konzentriert ist); dies gilt jedoch nicht (und insoweit be-

steht daher jeweils ein **Primat des innerstaatlichen Rechts**), wenn eine im Hinblick auf die Vorgaben der LV zur **absoluten Nichtigkeit (ex tunc)** führende gravierende Fehlerhaftigkeit – dann nämlich, wenn der Staatsvertrag ohne die erforderliche Zustimmung des Landtages abgeschlossen bzw. nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde oder gegen tragende Prinzipien der LV verstößt – vorliegt oder dieser sonst im Widerspruch zur Verfassung steht (**Vernichtbarkeit ex nunc**): In der ersteren Fallkonstellation kann bzw. darf der Staatsvertrag weder von Behörden noch von Gerichten als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, während diese einen solchen in der letzteren Fallkonstellation so lange zu beachten haben, bis der StGH dessen weitere **Unanwendbarkeit** festgestellt hat.

Dass der LV darüber hinaus weitere tragende **Systementscheidungen** in Bezug auf die Inkorporation von Staatsverträgen zu Grunde liegen würden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ableiten; in gleicher Weise wie nach österreichischem Verfassungsrecht muss insoweit vielmehr letztlich jeder Staatsvertrag jeweils gesondert darauf hin untersucht werden, ob – von seinem konkreten Inhalt abgesehen – in diesem auch entsprechend abstraktionsfähige Grundsatzfestlegungen enthalten sind.

89

IV. Synoptischer Überblick

Stellt man vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen die hinsichtlich der Rechtsatzform »Staatsvertrag« im B-VG einerseits und in der LV andererseits enthaltenen Regelungen einander schlagwortartig gegenüber, so ergibt sich folgendes (nahezu identisches) Bild:

90

Gegenstand der Regelung	LV	B-VG
Normatives Theorem	Monismus Adoption Primat des Verfassungsrechts, im Übrigen Primat des Völkerrechts	prinzipieller Primat des Staatsrechts
Abschluss	kombinierter Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt	kombinierter Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt

Kundmachung	konstitutiv Verbindlichkeit aller kundgemachten Sprachfassungen	konstitutiv Verbindlichkeit aller kundgemachten Sprachfassungen
Derogation/Fehlerkalkül	Kein absoluter Primat des Völkerrechts ggf. einstweilige Derogation in Bezug auf Verfassungsrecht, unmittelbare endgültige Derogation in Bezug auf unterverfassungsrechtliche Normen StGH: Keine Aufhebung, sondern nur Feststellung der künftigen Nichtanwendbarkeit	Kein absoluter Primat des Völkerrechts Einstweilige Derogation in Bezug auf Verfassungsrecht und unterverfassungsrechtliche Normen VfGH: Keine Aufhebung, sondern nur Feststellung der künftigen Nichtanwendbarkeit

V. Systematische Struktur und Ausgestaltung der EMRK auf völkerrechtlicher Ebene

A. Kombiniertes »self-executing«- und »non-self-executing«-Charakter

91 Hinsichtlich der Frage, welchen Status die EMRK – als gleichsam paradigmatische Variable für ein multilaterales völkerrechtliches Abkommen mit Grundrechtsbezug – in den Rechtsordnungen einzelner Unterzeichnerstaaten⁷⁹ aufweist, ist vorweg darauf hinzuweisen, dass diese nicht ausschließlich durch einen »self-executing«- bzw. »non-self-executing«-Charakter gekennzeichnet ist; vielmehr sind im Detail durchaus beide Erscheinungsformen anzutreffen.

92 So können etwa Anordnungen wie »Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.« (Art. 3 EMRK) oder »Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.« (Art. 4 erster und zweiter Satz EMRK) und ähnliche,

79 Das sind gegenwärtig alle 47 Mitgliedsländer des Europarates.

sog. »absolut-vorbehaltlose« Gewährleistungen von sämtlichen Rechtsanwendungsorganen regelmäßig wohl unmittelbar beachtet und damit vollzogen werden. Dem gegenüber setzt beispielsweise eine Garantie wie jene auf ein faires Verfahren (*»Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, ...«* – Art. 6 Abs. 1 EMRK) zunächst bzw. als einen zusätzlichen gesetzgeberischen Akt die Einrichtung solcher Gerichte durch den betreffenden Mitgliedstaat notwendig voraus. Und schließlich gilt besonders hinsichtlich jener Rechte, die von EMRK wegen schon von vornherein bloß unter einem **materiellen Vorbehalt** eingeräumt werden (wie z.B. der Garantien der Art. 8 bis Art. 12 EMRK), dass deren Inhalt seitens des nationalen Gesetzgebers erst konstituiert bzw. jedenfalls näher determiniert werden muss bzw. kann.

Dies bedingt daher, dass hinsichtlich jeder konkreten Anordnung der EMRK jeweils gesondert zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit diese ein »self-executing«- oder »non-self-executing«-Charakter kennzeichnet – denn jedenfalls in letzterem Bereich bedarf es der Erlassung entsprechender innerstaatlicher Konkretisierungsnormen, um der völkerrechtlichen Verpflichtung in korrekter Weise gerecht zu werden.

93

B. Originaldokument

Der Vertragstext der EMRK, der in seiner Originalfassung auf der Homepage des »Treaty Office« (Vertragsbüros) des **Europarates** abgerufen werden kann⁸⁰, findet sich in einer Urkunde, die heute (in ihrer einzigen Ausfertigung) im Archiv des Europarates aufbewahrt ist. Dieses Dokument ist sowohl in englischer als auch in französischer Sprache verfasst und endet (auf S. 17 vor den Unterschriften der einzelnen Regierungsmitglieder) u.a. mit der Fertigungsklausel:

94

»Done at Rome this 4th day of November 1950 in English an French, both texts being equally authentic, ...«

bzw.

80 Vgl <https://www.echr.coe.int/Documents/Collection_Convention_1950_ENG.pdf>.

»*Fait à Rome, le 4 novembre 1950, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, ...*«⁸¹.

- 95 Aufgrund dieser vertraglich festgelegten **Spezialbestimmung** sind daher auf völkerrechtlicher Ebene sowohl die englische als auch die französische Version – allerdings auch nur diese beiden Sprachfassungen – rechtlich verbindlich. Im Übrigen ergibt sich Gleiches auch aus heutiger Sicht⁸², nämlich gemäß Art. 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (sog. »Wiener Vertragsrechtskonvention« [WrVK]⁸³). **Übersetzungen** der EMRK in die jeweilige Landessprache eines Unterzeichnerstaates können daher keine – jedenfalls keine völkerrechtliche, sondern allenfalls nur eine innerstaatliche – Normativität beanspruchen⁸⁴.
- 96 All dies gilt im Übrigen auch für sämtliche **Zusatzprotokolle** (zuletzt Protokoll Nr. 16 vom 2. Oktober 2013) zur EMRK.

C. Der Grundsatz »Völkerrecht bricht Landesrecht« nach der WrVK

- 97 Darüber hinaus legen nunmehr Art. 27 erster Satz WrVK (*»Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.«*) sowie Art. 46 Abs. 1 WrVK mit der spezielleren Regelung, dass ein Staat nicht einwenden kann, dass seine

81 Eine Abbildung der diese Schlussklausel enthaltenden Seite der Originalurkunde kann im Übrigen im Zuge einer auf der Homepage des EGMR placierten Slideshow (vgl. <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=basictexts&c=#n1359128122487_pointer>) eingesehen werden.

82 Die WrVK ist erst 1980 in Kraft getreten und hat per se keine rückwirkende Kraft (vgl. Art. 4 WrVK); allerdings enthält die WrVK weitgehend kodifiziertes Völkergewohnheitsrecht, sodass diese materiell auch für völkerrechtliche Verträge maßgeblich ist, die bereits vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen wurden (vgl. z.B. P. Fischer – H.F. Köck, Völkerrecht, 6. Aufl. [2004], RN 202).

83 Vgl. dazu Art. 85 WrVK, wonach nicht die deutsche Version, sondern lediglich deren »chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch« sind.

84 Hinsichtlich der auf der Homepage des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einerseits und des Vertragsbüros des Europarates andererseits ebenfalls abrufbaren Übersetzungen der EMRK in andere Sprachen der Mitgliedstaaten des Europarates ist daher jeweils explizit auf deren inoffizielle Urhebererschaft und deren nichtamtlichen Charakter hingewiesen (vgl. <<https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=basictexts/convention>> und <<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005>>).

Erklärung, durch einen Vertrag völkerrechtlich gebunden zu sein, unter Verletzung innerstaatlichen Rechts erfolgt und daher ungültig sei, für das Außenverhältnis den **Primat des Völkerrechts** bzw. den Grundsatz »**Völkerrecht bricht Landesrecht**«⁸⁵ fest: Im Konfliktfall geht danach also das Völkerrecht dem entgegenstehenden nationalen Recht vor.

Damit besteht allerdings nur auf völkerrechtlicher Ebene eine entsprechende Verpflichtung. Wird in der nationalen Verfassung diesbezüglich Gegenteiliges – so z.B. insbesondere in Bezug auf **identitätsstiftende Prinzipien** – angeordnet, so liegt insoweit zwar eine Völkerrechtswidrigkeit vor; dem Verfassungsrecht kommt jedoch (in dem Umfang) derogatorische Wirkung zu, wenn (als) zugleich auch ein **Fehlerkalkül** verfassungsrechtlich (implizit oder explizit die Nichtigkeit des Völkerrechts ex tunc oder ex nunc anordnend) normiert ist.

98

VI. Status der EMRK in der österreichischen Rechtsordnung

A. Völkerrechtliche Ebene

Seitens Österreich wurde die **EMRK** samt (deren erstem) Zusatzprotokoll mit siebenjähriger Verspätung, nämlich am 13. Dezember 1957, unterzeichnet; gemäß Art. 59 Abs. 4 EMRK war sie daher für diesen Europarats-Mitgliedsstaat am Tag nach der Hinterlegung der entsprechenden Ratifikationsurkunde, konkret seit dem 3. September 1958, **völkerrechtlich verbindlich**.

99

Wenngleich die WrVK damals noch nicht in Geltung stand und eine dieser entsprechende positivrechtliche Vorgängerregelung fehlte, war dennoch schon zu dieser Zeit bereits ein **allgemeiner Rechtsgrundsatz** dahin anerkannt, dass völkerrechtliche Verträge nach dem darin jeweils zum Ausdruck gebrachten wahren Willen auszulegen sind; wurden daher in einem Vertrag – wie explizit in der Fertigungsklausel zur EMRK – mehrere **Sprachfassungen** als gleichermaßen **authentisch** erklärt, so waren nur – aber auch alle – diese Versionen als dessen Normtext anzusehen⁸⁶.

100

85 So auch die E zur RV, 983 BlgNR 14. GP, 51.

86 Vgl näher A. Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. (1955), 148 ff.

- 101 Auf völkerrechtlicher Ebene war daher die EMRK auch für Österreich sowohl bzw. ausschließlich in **englischer** und **französischer Sprache** normativ.
- 102 Nach Art. 50 B-VG in der damals geltenden Fassung BGBl 12/1958 bedurften politische⁸⁷ Staatsverträge – und als ein solcher war die EMRK zweifelsfrei anzusehen – zu ihrer innerstaatlich-verfassungsmäßigen Gültigkeit einer gesonderten Genehmigung durch den Nationalrat, wobei für solche Beschlüsse die Bestimmungen über das gewöhnliche Gesetzgebungsverfahren sinngemäß anzuwenden waren. Aus innerstaatlich-verfassungssystematischer Sicht bildete sohin der Abschluss von Staatsverträgen keinen Akt der Gesetzgebung, sondern vielmehr eine – als Ausfluss des demokratischen Grundprinzips (Art. 1 B-VG) konzipierte – Mitwirkung⁸⁸ der gesetzgebenden Körperschaft an einem prinzipiell der Staatsfunktion »**Verwaltung**« zuzuordnenden Rechtsakt.

B. Kundmachung

- 103 Dazu kam, dass Staatsverträge – in Entsprechung zum Legalitäts- bzw. Rechtsstaatsprinzip – gemäß Art. 48 und 49 B-VG im Bundesgesetzblatt **kundzumachen** waren, wobei eine solche Kundmachung nach damaliger Praxis regelmäßig in sämtlichen authentischen Vertragssprachen – sowie gegebenenfalls zusätzlich noch in deutscher Sprache – erfolgte⁸⁹.
- Diese spezifische Verfassungsrechtslage war auch zum Zeitpunkt des Beitritts zur EMRK maßgeblich⁹⁰.
- 104 Wie sich aus BGBl 210/1958 ergibt, wurden die EMRK und das 1.ZPMRK konkret in folgender Weise im BGBl verlautbart:

87 Zur Unschärfe dieses Begriffes vgl schon *H. Kelsen – G. Fröhlich – A. Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922), 134.

88 Vgl insbesondere die Überschrift vor Art. 50 B-VG: »Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes«.

89 Vgl zB BGBl 152/1955 (Staatsvertrag von Wien, Art. 38): deutsch, russisch, englisch und französisch.

90 Vgl zB *L. Adamovich – H. Spanner*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Aufl (1957), 330.

1927

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958 Ausgegeben am 24. September 1958 60. Stück

210. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll.

210.

Nachdem die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und das Zusatzprotokoll zu dieser Konvention vom 20. März 1952, welche also lauten:

CONVENTION FOR THE PROTECTION OF HUMAN RIGHTS AND FUNDAMENTAL FREEDOMS	CONVENCIÓN DE SAUVEGARDE DES DROITS DE L'HOMME ET DES LIBERTÉS FONDAMENTALES	(Übersetzung.) KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN
The Governments signatory hereto, being Members of the Council of Europe, Considering the Universal Declaration of Human Rights proclaimed by the General Assembly of the United Nations on 10th December 1948;	Les Gouvernements signataires, Membres du Conseil de l'Europe, Considérant la Déclaration Universelle des Droits de l'homme, proclamée par l'Assemblée Générale des Nations Unies le 10 décembre 1948;	In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

...

für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Konvention samt Zusatzprotokoll enthaltenen Bestimmungen.

...

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für Unterricht, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, vom Bundesminister für Landesverteidigung und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 5. August 1958.

Der Bundespräsident:
Schärf

Der Bundeskanzler:
Raab

...

Mangels abweichender Anordnung in dieser Kundmachung erlangten die EMRK und das 1.ZPMRK sohin gemäß Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG in der damals (und bis heute unverändert) maßgeblichen Fassung am 25. September 1958 – also drei Wochen später als auf völkerrechtlicher Ebene (wobei dieser zeitlichen Verzögerung gegenwärtig wohl keinerlei rechtliche Relevanz mehr zukommt) – innerstaatliche **Verbindlichkeit**.

105



106 Weiters wurden auf diese Weise jedenfalls sowohl die **englische** als auch die **französische Fassung** der EMRK innerstaatlich normativ.

107 Hinsichtlich der **deutschen Übersetzung** ist Folgendes zu beachten: Anders als bei Gesetzen hat der **Nationalrat** die EMRK nicht erlassen, sondern nur seine zu deren Gültigkeit erforderliche **Genehmigung** erteilt. Kundgemacht wurde also ein – im Besonderen der Rechtsatzform »Staatsvertrag« zuzuordnender – Rechtsakt der **Bundesregierung**.

Diesbezüglich legte Art. 49 Abs. 2 B-VG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzblattgesetzes, BGBl 33/1920 i.d.F. BGBl 277/1925 (im Folgenden: **BGBIG 1920**), fest, dass solche Rechtsakte im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren waren; deren – weil insoweit gegenteilige, insbesondere die Sprachfassungen von Staatsverträgen betreffende Anordnungen fehlten – vollinhaltliche »rechtsverbindliche Kraft« begann daher gemäß § 4 Abs. 1 BGBIG 1920 nach Ablauf des Tages der Kundmachung.

Da auch die dem Beschluss des Nationalrates zu Grunde gelegene Regierungsvorlage bereits eine deutsche Übersetzung aufgewiesen hatte⁹¹, lag insoweit jedenfalls **keine ordnungswidrige Kundmachung** vor.

Sohin kam – und kommt – im Ergebnis wenngleich nicht auf völkerrechtlicher Ebene, so doch innerstaatlich-verfassungsmäßig der **deutschen Übersetzung** – hinsichtlich der generell darauf hinzuweisen ist, dass sich einerseits deren Urheberschaft (insbesondere auch im Wege der Gesetzesmaterialien⁹²) nicht eruieren lässt⁹³ und dass diese andererseits von der später auf der Homepage des Vertragsbüros des Europarates veröffentlichten nichtamtlichen deutschen Version⁹⁴ teilweise abweicht – die **gleiche rechtliche Verbindlichkeit** wie der authentischen englischen und französischen Fassung zu⁹⁵.

91 Vgl 459 BlgNR 8. GP, 1 ff.

92 Vgl 459 BlgNR 8. GP, 31 ff.

93 Es dürfte sich um eine wohl von der Bundesregierung (Bundeskanzleramt und/oder Außenministerium) erstellte Übersetzung handeln.

94 Auch deren Urheberschaft lässt sich nicht zuverlässig eruieren; sie deckt sich allerdings mit der von der Homepage des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte abrufbaren deutschen Übersetzung (vgl. <<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005>> und <<https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=basictexts/convention>>).

95 Das BGBIG 1920 wurde in der Folge durch BGBl 660/1996 ersetzt. Dadurch, dass § 2 Abs. 5 Z. 1 BGBIG 1996 anordnete, dass das Bundesgesetzblatt III (BGBl III) u.a. zur Verlautbarung von Staatsverträgen »*einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache*« bestimmt war (vgl. nunmehr § 5 Abs. 1 Z. 1 BGBIG [BGBl I 100/2003 i.d.g.F. BGBl I 14/2019]), ist insofern keine maßgebliche Änderung der Rechtslage eingetreten. Wenn daher allein unter Hinweis auf diese Wendung und ohne nähere

In diesem Zusammenhang könnte zwar eingewendet werden, dass sich der dem in BGBl 210/1958 dem deutschen Text vorangestellte Klammersausdruck »Übersetzung« teleologisch auch dahin auslegen ließe, dass sich daraus insgesamt gleichsam eine **Rangfolge** derart ergeben soll, dass die englische und französische Fassung als einander wechselseitig gleichwertig und davon ausgehend beide als der deutschen Version jeweils übergeordnet anzusehen sind. Dem wäre allerdings entgegenzuhalten, dass ein derart extensives, auf einem bloß formaltechnischen Begriffswort fußendes **Auslegungsergebnis** wohl als überschießend zu qualifizieren ist, wenn und weil zugleich entsprechende ergänzend-materielle Hinweise fehlen.

Insgesamt besehen lässt sich allerdings nicht übersehen, dass durch diese Form der Kundmachung⁹⁶ eine gewisse **Antinomie** zur Anordnung des Art. 8 B-VG⁹⁷ entstanden war, die (von für den vorliegenden Zusammenhang nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) seit dem Inkrafttreten des B-VG lautet:

»Die deutsche Sprache ist ... die Staatssprache der Republik.«

C. Die Verfassungsnovelle BGBl 59/1964

Solche und andere allfällige Widersprüchlichkeiten und Bedenken wurden aber jedenfalls durch das **Bundesverfassungsgesetz BGBl 59/1964**, »mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes ... über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden«, maßgebend entschärft, indem dessen Art. II Z. 7 festlegte:

»Die nachstehenden Staatsverträge und in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen, die vom Nationalrat als verfassungsändernd behandelt und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen genehmigt worden sind, sind, ob-

Begründung die Auffassung vertreten wird, dass »die Beifügung einer Übersetzung ... nicht verbindlich« ist (vgl. R. Thienel, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1. Lieferung, 1999], RN 31), wird damit die normative Wirkung des tatsächlich kundgemachten Textes verkannt.

96 Dies gilt ebenso hinsichtlich anderer Staatsverträge, die in gleicher Weise kundgemacht wurden (wie z.B. die **Genfer Flüchtlingskonvention**, BGBl 55/1955).

97 Nunmehr Art. 8 Abs. 1 B-VG.

wohl sie weder im Beschluss des Nationalrates noch anlässlich ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt ausdrücklich als verfassungsändernd bezeichnet wurden, gemäß Artikel 50 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ... genehmigt:

1. ...

7. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 210/1958.

8. ...«

111 Dadurch wurde der EMRK – und sogar **rückwirkend** – **Verfassungsrang** zuerkannt, d.h., ihr wurde im Hinblick auf Fragen der Kundmachung, der Rangordnung, des materiellen Verhältnisses zu innerstaatlichen Grundrechtsgewährleistungen etc. jeweils der Status einer auf der **obersten Stufe der Normenhierarchie** stehenden **lex-specialis**-Regelung verliehen.

112 Aus dem Blickwinkel des **Fehlerkalküls** könnte die EMRK sohin seither schon von vornherein nur mehr insoweit verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, als sie im Widerspruch zu einem übergeordneten **Grundprinzip** der Verfassung i.S.d. Art. 44 Abs. 3 B-VG stünde. Von dieser minimalen Wahrscheinlichkeit abgesehen erweist sich daher die nach Art. 140a B-VG systematisch bloß einstweilig derogatorische Wirkung faktisch als **permanent**.

113 Angesichts dieses nachträglich modifizierten rechtlichen Hintergrundes hat daher auch der **VfGH** in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1965, G 28/64 (= VfSlg 5100/1965, S. 620), ausgesprochen:

»Kraft Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl Nr 59, ... hat die Konvention Verfassungsrang, u. zw. – wie sich aus dem einleitenden Satz des genannten Art. II eindeutig ergibt – schon seit ihrer Zugehörigkeit zur österreichischen Rechtsordnung (3. September 1958⁹⁸) und nicht erst seit der Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl Nr 59/1964 am 6. April 1964 ...

Der Verfassungsgerichtshof hat zur Klärung von Zweifelsfragen bei seiner Entscheidung von den authentischen Texten der Kon-

98 Unpräzise; eigentlich (erst – s.o., RN 105) 25. September 1958.

vention, also von den in französischer und englischer Sprache im Bundesgesetzblatt kundgemachten Texten auszugehen (vgl. die Schlussklausel nach Art. 66 der Konvention). ...«

Neben diesen beiden ausdrücklichen Feststellungen, dass der EMRK 114
einerseits ex tunc Verfassungsrang zukommt und andererseits – ohne
nähere Begründung⁹⁹ – deren englische und französische Textierung
nur zur Klärung von »**Zweifelsfragen**« heranzuziehen sind, während,
wie sich aus dem sonach gebotenen Umkehrschluss ergibt, gleichsam
im Regelfall die im BGBl kundgemachte deutsche Fassung maßgeblich
sein soll¹⁰⁰, findet sich im weiteren Verlauf der Entscheidungsbegrün-
dung zudem auch ein (impliziter) Fingerzeig dahin, dass die EMRK zu-
mindest **teilweise** – nämlich konkret im Hinblick auf die Gewährleis-
tung eines **fairen Verfahrens** im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK – einen
»**non-self-executing**«-Charakter aufweist.

Zugleich erfolgte mit der B-VG-Novelle 59/1964 aber auch ein grund- 115
legender verfassungsdogmatischer **Paradigmenwechsel**: Denn im Wege
von deren Art. I Z. 2 wurde eine Modifikation des Art. 50 B-VG dahin
vorgenommen, dass dem Nationalrat fortan die Möglichkeit zuerkannt
wurde, anlässlich der **Genehmigung** eines Staatsvertrages zudem zu be-
schließen, dass dieser durch die »Erlassung von Gesetzen zu erfüllen« ist.

Damit wandelte sich nicht nur die bis dahin als (gleichsam bloß 116
untergeordnete) Mitwirkungsbefugnis an einem Verwaltungsakt anzu-
sehende Kompetenz des Nationalrates in jenen Fällen, in denen von ei-
nem Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht
wird, in eine solche, die (zumindest) **materiell** als **Gesetzgebung** zu qua-
lifizieren ist¹⁰¹; vielmehr muss die Institutionalisierung der Möglichkeit
einer **speziellen Transformation**¹⁰² zugleich auch als ein signifikanter
Schritt in Richtung Abkehr vom **Monismus** (bzw. hin zu dessen wei-
testgehender Beschränkung auf die allgemein anerkannten Regeln des
Völkerrechts i.S.d. Art. 9 B-VG) angesehen werden.

99 Die sich im Ergebnis allerdings als zutreffend erweist.

100 Eine solche Auffassung übersieht die Divergenz zwischen völkerrechtlicher und innerstaatlich-verfassungsrechtlicher Verbindlichkeit: der Umfang der Ersteren resultiert primär aus dem Vertragsdokument, der Umfang der Letzteren hingegen in erster Linie aus dem im BGBl verlautbarten Text.

101 Vgl. *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 47 zu Art. 50 B-VG.

102 Vgl. *L.K. Adamovich*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 6. Aufl. (1971), 369.

- 117 Diese Öffnung gegenüber dem **dualistischen Prinzip**, das von der je gesonderten Eigenständigkeit des Völkerrechts einerseits und des nationalen Rechts andererseits ausgeht, hat in der Folge vor allem dadurch weitergehende Dynamik erhalten, dass seitdem multilaterale Abkommen und das **Recht internationaler Organisationen** die zentrale völkerrechtliche Rechtsquelle bilden und solche Rechtsakte oftmals zumindest die Institutionalisierung bzw. kompetenzrechtliche Betrauung von konkreten Organen zu ihrer effektiven innerstaatlichen Umsetzung – und somit häufig schon aus diesem Grund eines entsprechenden **Erfüllungsvorbehaltes** gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG – bedürfen.

D. Zusammenfassung

- 118 Hinsichtlich der Einordnung der EMRK in das innerstaatliche System der österreichischen Rechtsordnung lassen sich vor allem infolge der Besonderheit, dass diesbezüglich eine **authentischen Interpretation** durch den Verfassungsgesetzgeber selbst vorliegt, die folgenden wesentlichen und im Grunde kaum zweifelhaften Feststellungen treffen:
- 119 ▷ Die EMRK wurde im Wege der **Transformation (ohne Erfüllungsvorbehalt)** sowie durch **Kundmachung** ihres Inhalts im Bundesgesetzblatt (BGBl 210/1958) in die österreichische Rechtsordnung inkorporiert; materiell reicht diese Verlautbarung dadurch über die völkerrechtlichen Obliegenheiten hinaus¹⁰³, als ihr in Entsprechung zu Art. 8 B-VG auch eine **deutsche Übersetzung** beigefügt ist.
- 120 ▷ Angesichts dessen, dass die EMRK materiell besehen teilweise auch einen »**non-self-executing**«-Charakter aufweist, wurde (und wird) jedoch die völkerrechtliche Verpflichtung allein durch deren Kundmachung mit BGBl 210/1958 noch nicht erfüllt – vielmehr bedurfte (und bedarf) es insoweit noch entsprechender zusätzlicher innerstaatlicher **Ausführungsgesetze**¹⁰⁴.

103 Dies jedoch nicht im Sinne eines sog. »**gold plating**« (freiwillige Übererfüllung), sondern gemäß dem Grundsatz der »**doppelten Bedingtheit**«, wonach jede **spezielle Transformation** sowohl dem höherrangigen völkerrechtlichen als auch dem übergeordneten innerstaatlichen Recht entsprechen muss (vgl zB VfGH v 16. Oktober 2004, G 35/04).

104 Wie beispielsweise die Institutionalisierung einer **zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit** durch die Verfassungsnovelle BGBl I 51/2012 zeigt.

- ▷ Nicht nur der authentische englische und französische Text, sondern auch die in BGBl 210/1958 kundgemachte (nicht hingegen jene von der Homepage des Vertragsbüros des Europarates bzw. von der Homepage des EGMR abrufbare) deutsche **Übersetzung** ist jeweils gleichrangig normativ verbindlich (was zu der mittlerweile in Österreich durchgängig – und insbesondere auch von Höchstgerichten – gepflogenen Praxis führt[e], dass regelmäßig nur die deutsche Fassung herangezogen wird).
121
- ▷ Die EMRK steht in vollem Umfang im **Rang** eines (normalen¹⁰⁵) **Verfassungsgesetzes**; sie derogiert nicht nur einstweilig i.S.d. Art. 140a B-VG, sondern de facto permanent sämtlichen (generellen und individuellen) Akten innerstaatlichen Rechts und fungiert auch als **Prüfungsmaßstab** für diese (bzw. geht nationalen Grundrechtsgewährleistungen als **lex specialis** vor, soweit solchen nicht ihrerseits der Charakter einer **Spezialbestimmung** oder **lex posterior**¹⁰⁶ zukommt).
122
- ▷ All dies gilt auch für sämtliche späteren **Zusatzprotokolle** zur EMRK¹⁰⁷.
123

VII. Status der EMRK in der liechtensteinischen Rechtsordnung

A. Ratifikation und Kundmachung

Wie der Homepage des Vertragsbüros des Europarates entnommen werden kann, ist die EMRK für das Fürstentum Liechtenstein seit dem 8. September 1982 **völkerrechtlich verbindlich**¹⁰⁸.

Hierauf wurde deren innerstaatliche **Kundmachung** durch LGBl 1982 Nr. 60/1 auf folgende konkrete Art und Weise vorgenommen:

105 Eine **Volksabstimmung** gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG (damals: Art. 44 Abs. 2 B-VG), die der EMRK sogar den Höchststrang eines **Grundprinzips** der Verfassung verliehen hätte, wurde im Zuge von deren Implementierung nicht durchgeführt.

106 Wie z.B. dem Grundrecht auf **Datenschutz** gemäß DSGVO oder dem Grundrecht auf **persönliche Freiheit** nach dem PersFrSchG.

107 Vgl zB zuletzt BGBl III 47/2010; die Kundmachungen der Zusatzprotokolle folgten bislang jeweils dem mit BGBl 210/1958 begonnenen Muster, d.h. es handelt sich stets um vom Nationalrat als verfassungsändernd genehmigte Staatsverträge, deren authentischen englischen und französischen Texten auch immer eine deutsche Übersetzung beigegeben wurde.

108 Vgl <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/signatures?p_auth=khBaopcc>.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 60/1

ausgegeben am 6. Oktober 1982

Konvention

vom 4. November 1950

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982

In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

...

- 126 Insoweit fällt vorweg auf, dass diese Verlautbarung **ausschließlich in deutscher Sprache**¹⁰⁹ erfolgte. Gleiches gilt im Übrigen auch hinsichtlich der nachfolgenden, auf die EMRK Bezug habenden Kundmachungen (wie deren **Zusatzprotokolle** etc.), wobei zunächst bloß (aber immerhin) angemerkt wurde, dass es sich um eine »*Übersetzung des englischen Originaltextes*« handelt (so z.B. noch im Zusammenhang mit dem 14.ZPMRK):

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 234

ausgegeben am 1. September 2009

Protokoll Nr. 14

zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention!

...

¹⁰⁹ Die im Übrigen der **österreichischen** (und nicht der auf der Homepage des Vertragsbüros des Europarates abrufbaren) Version entspricht (bezüglich entsprechender Divergenzen vgl. z.B. die jeweilige Einleitung des Art. 6 Abs. 3 EMRK).

0.101.14 Menschenrechte und Grundfreiheiten

1 *Übersetzung des englischen Originaltextes*

...

Erst jüngst (wie z.B. im Zusammenhang mit der Verfahrensordnung des EGMR) erfolgt ein vollständiger Verweis dahin, dass die deutsche Version (bloß) eine »*Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes*« darstellt: 127

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 275

ausgegeben am 6. August 2013

Verfahrensordnung

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹²

...

0.101.4 Menschenrechte und Grundfreiheiten

1 *Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.*

...

Im Unterschied zu den zuvor bezüglich der österreichischen Rechtslage dargestellten Anfangsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Implementierung der EMRK bereite(te)n hier die diesbezüglichen Ungenauigkeiten aber schon deshalb keine größeren Probleme, weil diese Konvention vor dem Hintergrund der **monistischen** Konzeption der liechtensteinischen Verfassung unmittelbar mit der Entstehung der entsprechenden völkerrechtlichen Verbindlichkeit (Ratifikation) zugleich auch innerstaatliche Wirksamkeit erlangt hat¹¹⁰; sie gilt deshalb 128

110 Vgl. M. Villiger, Quellen der Grundrechte, in: A. Kley – K. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 39: »Der internationale Vertrag tritt zugleich auf völkerrechtlicher und auf landesrechtlicher Ebene in Kraft. Das Völkervertragsrecht

selbst ohne entsprechende **Kundmachung** jedenfalls auch in ihrer authentischen englischen und französischen Fassung, sodass der diesbezügliche Formmangel zwar nicht völkerrechtswidrig ist. Allerdings bildet der Umstand, dass frühere Kundmachungen lediglich in deutscher Sprache erfolgten, aus heutigem¹¹¹ national-verfassungsrechtlichem Blickwinkel einen förmlichen Verstoß gegen Art. 67 Abs. 2 LV i.V.m. Art. 3 lit. c und Art. 7 KMG.

129 Andererseits bewirkt die förmliche Kundmachung in **deutscher Sprache** im Landesgesetzblatt, dass so jedenfalls auch diese Version der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle zweifelsfrei innerstaatliche Verbindlichkeit aufweist¹¹².

130 Im Übrigen kann aus demselben Grund auch daraus, dass das erst am 6. Oktober 1982 ausgegebene LGBl 60/1 ein zeitlich früheres Inkrafttretensdatum für die EMRK – nämlich den 8. September 1982 – festlegt und somit ohne gleichzeitige Übergangsbestimmungen eine (kurzzeitige) **Rückwirkung** anordnet, wohl kein gravierendes Rechtsproblem entstehen, zumal die EMRK in der Regel keine die subjektive Rechtssphäre des Einzelnen beeinträchtigenden Regelungen enthält.

gilt fortan ohne weiteres, d. h. ohne einen zusätzlichen staatlichen Akt.« sowie StGH 2013/196: »Nach dem in Liechtenstein geltenden System der Adoption ins Landesrecht erlangt ein formrichtig vom Landtag genehmigter und im Namen des Landesfürsten ratifizierter internationaler Vertrag automatisch und ipso iure zusammen mit der völkerrechtlichen auch landesrechtliche Wirkung ... Es bedarf insbesondere keiner Transformation ... in Landesrecht« (mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

111 Die erst mit LGBl 1985/37 eingefügte Kundmachungspflicht für Staatsverträge war zwar nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMRK und des 1.ZPMRK, wohl aber hinsichtlich der danach ratifizierten Zusatzprotokolle maßgeblich, sodass – streng genommen – deren englischer und/bzw. französischer Text mangels Kundmachung innerstaatlich nicht verbindlich sind.

112 Wenngleich erst später in Kraft getreten, ließe sich die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 KMG, wonach »bei Staatsverträgen ... die darin als authentisch bezeichneten Texte maßgebend« sind, auch dahin verstehen, dass einer bloßen deutschen Übersetzung keine Verbindlichkeit bzw. nur eine nachgeordnete Bedeutung (wie etwa jene einer bloßen Auslegungsleitlinie) zukommt; näher liegt jedoch die Annahme, dass Art. 7 Abs. 2 KMG unter Einbeziehung des Art. 6 LV, wonach Staats- und Amtssprache die deutsche Sprache ist, wohl in dem Sinn verstanden werden muss, dass daneben – soweit deren ordnungsgemäße Kundmachung erfolgte – die authentischen Texte »in gleicher Weise maßgebend« sind.

B. Adoption und Rangfrage

1. Verfassungsrang?

Bereits für den Zeitraum vor der Verfassungsrevision 2003 – und damit auch für jenen des Inkrafttretens der EMRK – stellte nach *G. Batliner* »die völkerrechtsfreundliche Regel der automatischen Adoption des Vertragsvölkerrechts im innerstaatlichen Bereich, soweit das Völkerrecht solche Geltung intendiert¹¹³« (ungeschriebenes¹¹⁴) liechtensteinisches Verfassungsrecht dar. So inkorporiertes »Völkerrecht steht innerstaatlich teils ... auf Verfassungsstufe ..., sonst aber mindestens auf Übergesetzes- und Gesetzesstufe. Möglicherweise steht die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Bezug auf die Grundrechtsgehalte auf der großen angelsächsisch-französischen Tradition aufbaut, als ›ordre public communautaire des libres democracies d'Europe‹ im Verfassungsrang und erweitert und verstärkt so die liechtensteinischen Grundrechte ... Das auf Grund des EWRA anwendbare Recht wird grundsätzlich **Überverfassungs-rang** haben.«¹¹⁵ In der Folge wurden diese Feststellungen dahin präzisiert, dass das Völkerrecht in (jedenfalls grundsätzlicher) Entsprechung zum Prinzip des **Monismus**¹¹⁶ zugleich mit seiner Entstehung als unmittelbarer Bestandteil des Landesrechts anzusehen ist¹¹⁷. Allerdings begründet ein gewisses systematisches Spannungsverhältnis dazu, dass – während völkerrechtliche Verträge mit »**non-self-executing**«-Inhalt infolge ihrer Determinierungsnotwendigkeit durch nationale Normen insoweit als unproblematisch erscheinen – solche, die »**self-executing**«-Charakter aufweisen, vom StGH jedenfalls dann als nichtig zu erklären sind, sofern sie die LV ergänzen oder abändern

113 Gemeint wohl: Staatsverträge mit »**non-self-executing**«-Charakter.

114 Wenngleich insoweit ein **Widerspruch** zum **rechtspositivistischen Ansatz** vorliegt.

115 Vgl. *G. Batliner*, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, in: A. Waschkuhn (Hg.), *Kleinstaat* (1993), 298 (der letzte Satz findet sich auf der do. Seite in FN 43).

116 Wie sich aus den Art. 22 f StGHG ergibt, kann dieses Prinzip allerdings nicht so weit als völkerrechtsfreundlich qualifiziert werden, dass von einem **unbedingten Primat des Völkerrechts** auszugehen wäre, denn danach muss eine dem Völkerrecht entgegenstehende innerstaatliche Norm zumindest bis zu deren Aufhebung durch den StGH als mit **derogatorischer Kraft** ausgestattet angesehen werden; für Österreich lässt sich Gleiches aus Art. 140a B-VG ableiten.

117 Vgl. *M. Villiger*, Quellen der Grundrechte, in: A. Kley – K. Vallender (Hg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (2012), 39; *E. Schädler*, Die EMRK in der Grundrechtsgeschichte Liechtensteins, LJZ 2018, 124.

und vom **Landtag** ohne die erforderlichen Verfassungsmehrheiten genehmigt wurden¹¹⁸.

132

Hinsichtlich der damit problematisierten generellen rechtssystematischen Frage nach der **Rangordnung** von Völkerrecht im innerstaatlichen Recht soll nach vorherrschender Auffassung vor allem dem Art. 104 Abs. 2 LV – der allerdings bloß eine programmatische¹¹⁹ Kompetenz des **StGH** zur Prüfung von Staatsverträgen auf deren Verfassungskonformität hin festlegt – entnommen werden können, dass solche deshalb in der Normenhierarchie als generell **unterhalb der Verfassungsstufe** angesiedelt anzusehen sein müssen; konkret hätten Staatsverträge jeweils auf jener Rechtsstufe zu stehen, die ihnen im Zuge einer **inhaltlicher Betrachtung** zukommt, d.h.: Vom **Landtag** i.S.d. Art. 8 Abs. 2 LV zu genehmigende Staatsverträge¹²⁰ werden i.d.R. **Gesetzesrang** aufweisen, **andere** hingegen lediglich auf **Verordnungsstufe** einzureihen sein¹²¹. Eine Besonderheit soll aber jedenfalls hinsichtlich der **EMRK** und den dem Regime des EWR entstammenden völkerrechtlichen Verträgen gelten: Um diesen im Interesse der Rechtssicherheit eine umfassende und jederzeit effektive Wirksamkeit zu verschaffen, geht der **StGH** insoweit von einem **faktischen Verfassungsrang mit Verdrängungswirkung** (bzw. gegebenenfalls mit entsprechender **Harmonisierungsnotwendigkeit**) in Bezug auf nationales (Verfassungs-)Recht aus¹²², während die

118 Vgl StGH 2013/196, ErWG 2.5.1., und *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 85 bis 87 zu Art 8 LV. Genauer besehen wäre in einem solchen Fall das innerstaatlich kundgemachte »alter ego« des Staatsvertrages **absolut nichtig** und deshalb die Beschwerde bzw. der Antrag mangels Aktqualität zurückzuweisen, sodass sich die **Nichtigerklärung** nicht aus dem Spruch, sondern lediglich mittelbar aus der Entscheidungsbegründung ergäbe.

119 Diese ist in den Art. 22 und 23 StGHG näher determiniert, wobei Art. 104 Abs. 2 LV am 15. September 2003 (vgl LGBL 2003/186, III.) bzw. Art. 22 und 23 StGHG am 20. Jänner 2004 (vgl LGBL 2004/32, Art. 61), also beide Regelungskomplexe nahezu zeitgleich verbindlich geworden sind.

120 Art. 8 Abs. 2 LV lautet:
»Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages.«

121 Vgl *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 84 und 90 zu Art 8 LV.

122 Vgl StGH 2005/89, ErWG 4; StGH 2009/202, ErWG 10.1; *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 88 f zu Art 8 LV.

Lehre in Bezug auf die EMRK eher der Auffassung zuneigt, dass ihr zwar »kein Überverfassungsrang zukommt«, sie aber zumindest »materiell Verfassungsrang«¹²³ aufweist, wenngleich sie formell besehen bloß »einen Rang zwischen der Verfassung und den einfachen Gesetzen einnimmt«¹²⁴.

Zu dieser **Disharmonie** gesellt sich die vor allem darin bestehende Angreifbarkeit der auf Art. 104 Abs. 2 LV gestützten Argumentationslinie, dass einerseits diese Bestimmung selbst inhaltsleer bzw. zumindest unpräzise¹²⁵ ist und andererseits Art. 22 StGHG als darauf basierende Konkretisierungsnorm keinen – jedenfalls keinen formellen – Verfassungsrang aufweist: Im Ergebnis sind es also bloß ein verfassungsmäßiger **Programmsatz** und eine **unterverfassungsgesetzliche Norm**, die der EMRK Verfassungsrang verschaffen sollen. Davon abgesehen generiert die Festlegung eines **Prüfungsmaßstabes** nur dann auch eine Art »Hierarchie« zwischen der kontrollierten und jener Norm, anhand derer diese zu messen ist, wenn die Kontrollkompetenz zugleich auch eine **Wirkungseinschränkung** (z.B. dahin, dass die widersprechende Bestimmung **aufgehoben** werden muss¹²⁶) nach sich zieht. Zu bedenken ist schließlich auch noch, dass Staatsverträge gemäß Art. 22 Abs. 1 StGHG – in inhaltlicher Analogie zur Gesetzesüberprüfung nach Art. 18 Abs. 1 LV – vom StGH generell auf deren »Verfassungsmäßigkeit« hin überprüft werden können, woraus sich eine Gleichstellung der Rechtsatzformen »Staatsvertrag« und »Gesetz« dahin ableiten ließe, dass Staatsverträge (stets und ausschließlich) auf **Gesetzesstufe** stehen.

133

123 Vgl. M. Villiger, Quellen der Grundrechte, in: A. Kley – K. Vallender (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 39; G. Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: P. Geiger – A. Waschkuhn (Hg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (1990), 149 f.

124 Vgl. P. Bussjäger, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive (2014), 51, m.w.N.; abweichend M. Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein (1993), 162.

125 So ließe sich die Wendung »In seine Kompetenz fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von ... Staatsverträgen ...« etwa auch restriktiv dahin auslegen, dass diese nur organisatorisch-verfahrensrechtliche Belange erfasst, nicht jedoch auch eine verfassungsmäßige Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Normierung einer auch materiellen Kontrollbefugnis enthält.

126 Zu denken wäre in diesem Zusammenhang etwa auch daran, dass sich beispielsweise das spezifische Obligationenrecht an den Prinzipien des Allgemeinen Schuldrechts (bzw. generell: das Besondere am Abstrahierten) orientieren muss.

2. Entwirrungsversuch

134 Ein Versuch zur Entwirrung der solcherart zu diagnostizierenden Verstrickungen sollte zweckmäßigerweise gleichsam an der Wurzel, also bei den »metarechtlichen« (im Sinne von) rechtssystematischen Rahmendeterminanten ansetzen; dies deshalb, weil es in erster Linie gilt, diese systemtheoretischen Grundlegungen mit dem (parallel dazu) rechtspolitisch vorrangig maßgeblichen Ziel, der völkerrechtlichen Verpflichtung auch innerstaatlich weitestmögliche Effektivität zu verschaffen, zu **harmonisieren**.

a. *Derogation, Fehlerkalkül und Stufenhierarchie*

135 Davon ausgehend erscheint es zunächst geboten, sich die jeweilige Bedeutung der und die daraus resultierenden Divergenzen und Interdependenzen zwischen den Erscheinungsformen »**Derogation**«, »**Fehlerkalkül**« und »**Stufenhierarchie**« zu vergegenwärtigen:

136 ▷ Eine **Derogationswirkung**, also die Verdrängung einer Norm durch eine dieser inhaltlich widersprechenden Norm, kann entweder systemimmanent grundgelegt¹²⁷ oder gesetzlich positiviert sein; die Derogation meint dabei lediglich den Effekt des Vorranges selbst und bleibt auch insofern darauf beschränkt, als im Übrigen die Frage der Verbindlichkeit und/oder des Weiterbestandes der in den Hintergrund gedrängten Norm nicht tangiert wird.

137 ▷ Aus systematischem Blickwinkel kann die Rechtsfolge von fehlerhaften Akten darin bestehen, dass diese entweder als (**Nichtakte**

127 Hierzu zählen vor allem die »**lex-posterior**«- und die »**lex-specialis**«-Regel; diese sind sprachlogisch (aussagenlogisch, **hermeneutisch**), also dadurch bedingt, dass sich das Rechtssystem der Sprache als Kommunikationsmedium bedient (bzw. bedienen muss). Ergänzend ließe sich ins Treffen führen, dass jede **ontologische** Erscheinungsform einer **Selbstwandlung** durch Zeitverlauf unterliegt; wie in jedem **Seinsbereich** bildet daher die **Abänderungsmöglichkeit** auch eine **Wesensdeterminante** des Rechtssystems – sie gilt sohin von jeder Verfassungsordnung als (zumindest stillschweigender) »Regelfall« vorausgesetzt, sodass umgekehrt nur eine ausnahmsweise **Unabänderlichkeit** von Rechtsakten jeweils einer spezifischen Positivierung bedarf; daraus, dass Derogationsregeln wie jene der »lex posterior« und der »lex specialis« nicht explizit (verfassungs-)gesetzlich geregelt sind, kann sohin jedenfalls nicht auf deren rechtliche Unmaßgeblichkeit geschlossen werden (so jedenfalls im Ergebnis auch schon A. Merkl, Die Lehre von der Rechtskraft [1923], 239).

bzw. als **absolut**) **nichtig** einerseits oder dass sie als (zumindest) bis zu deren förmlicher **Nichtigerklärung** gültig, d.h. (bloß) **vernichtbar** andererseits anzusehen sind; lediglich der Umstand, dass Rechtsakte auch (formelle und materielle) Fehler aufweisen können, ist systembedingt, nicht jedoch die zwischen den Alternativen »Nichtigkeit« und »Vernichtbarkeit« zu treffende Entscheidung: Diese erfordert eine entsprechende positivrechtliche Festlegung, wobei die Institutionalisierung einer bloßen Vernichtbarkeit als »**Fehlerkalkül**« (**Akzeptanz** eines gewissen Grades an **Rechtsfehlerhaftigkeit**) angesehen wird. Davon ausgehend ist ein Konnex zwischen Derogation und Fehlerkalkül insofern gegeben, als auch in der letzteren Konstellation eine **zumindest einstweilige Derogation** jener Norm, die den Bezugspunkt und Maßstab für die Fehlerbeurteilung bildet, durch die dagegen verstoßende Norm vorliegt. Die Wirkung des Fehlerkalküls ist jedoch nicht auf bloße Derogation beschränkt, sondern sie umfasst auch die daran anschließende Eliminierung (oder die förmliche Feststellung der partiellen oder gänzlichen, künftigen und/oder rückwirkenden **Nichtanwendbarkeit** etc.) der fehlerhaften Norm.

- ▷ Eine zwischen unterschiedlichen Typen¹²⁸ von Rechtssatzformen bestehende **Hierarchie** ist gesamthaft betrachtet in einem geringfügigen Ausmaß – nämlich unter dem Blickwinkel der notwendig schrittweisen Individualisierung von generellen Normen – auch rechtssystematisch bedingt (Stufenbau in Bezug auf **Erzeugungsbedingungen**); im Übrigen ist aber einer Rechtsnorm die Eigenschaft ihrer Über- bzw. Unterordnung nicht systemtheoretisch immanent, sondern überwiegend Ausfluss einer entsprechenden positivrechtlichen Anordnung (wie z.B. die generelle Gesetzesbindung der Vollziehung)¹²⁹. Erfolgt die Normierung einer solchen Hierarchie,

138

¹²⁸ Bzw. auch innerhalb ein- und desselben Typus, wie zB Art. 58 Abs. 1 LV im Verhältnis zu Art. 112 Abs. 2 LV (Präsens- und Konsensquorum für Gesetzesbeschlüsse und vergleichsweise dazu erhöhte Quoren für eine Abänderung der Verfassung).

¹²⁹ So kann zB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Gesetz und Verordnung eine strenge Subordination im Sinne eines »**Totalvorbehalts und Deckungsgleichheit**« (vgl zB Art. 18 Abs. 1 B-VG, wodurch Verwaltungs- den Gesetzgebungsakten vollumfänglich untergeordnet werden; differenzierter dagegen Art. 78 Abs. 1 i.V.m. Art. 92 Abs. 4 LV und dazu P. Bussjäger, in: Liechtenstein-Institut [Hg], Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung [2016], RN 31 ff zu Art 92 LV), aber auch eine bloße »**Rahmenvorgabe und Widerspruchsfreiheit**« (vgl zB Art. 1 Abs. 3 GG) festgelegt sein.

so besteht bei gleichzeitiger Festlegung eines Fehlerkalküls ein Konnex zwischen diesen beiden Erscheinungsformen sowie auch jener der Derogation insoweit, als in dem Fall, dass eine untergeordnete Norm (z.B. ein Gesetz) der höherrangigen Norm (z.B. »einfachem« Verfassungsrecht) widerspricht, die Erstere der Letzteren dennoch **einstweilen** – nämlich bis zu ihrer förmlichen Eliminierung aus dem Rechtsbestand oder bis zur förmlichen Feststellung ihrer Nichtanwendbarkeit – **derogiert**; gleichzeitig wird in derartigen Sonderkonstellationen auch das allgemeine Prinzip, dass eine Derogation aus rechtstheoretischer Sicht regelmäßig nur im Verhältnis zwischen Normen ein und derselben Ranghierarchie möglich ist¹³⁰, durchbrochen.

- 139 ▶ Diese drei Erscheinungsformen im logischen Kontext betrachtet, bedingt die Aufhebung einer fehlerhaften Norm deren vorangehende Prüfung anhand eines **Prüfungsmaßstabes**, der positivrechtlich festgelegt ist; um dieser Maßstabsfunktion zu entsprechen, bedarf es aber nicht zwingend der gleichzeitigen Festlegung von dessen Höherrangigkeit – vielmehr reicht hierfür auch die allfällige Anordnung einer derogatorischen Wirkung auf gleicher Stufe hin¹³¹. Und schließlich setzt die Prüfbarkeit einer Norm deren (wenngleich ex post besehen allenfalls bloß vorläufige) **Geltung** voraus. Die Geltung ist also der Derogation und die Derogation ihrerseits der Prüfung und Aufhebung logisch vorgelagert, wobei jedoch allein aus der Kontroll- und Verwerfungskompetenz nicht zwingend auf ein Verhältnis der Über- und Unterordnung geschlossen werden kann.
- 140 ▶ Handelt es sich bei »Derogation«, »Fehlerkalkül« und »Stufenbau« um zwar rechtssystematisch trennbare (und auch jeweils zu trennende¹³²), in der Rechtspraxis jedoch etwa dadurch ineinander

130 Vgl. W. Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht (1954), 83; s.a. Th. Öhlinger – A. Müller, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 54 zu Art. 50 B-VG.

131 Wie zB, wenn der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** oder die **Gute-Sitten-Klausel** in einem einfachen Gesetz in dem Sinn als ein materieller **Prüfungsmaßstab** festgelegt wird, dass in diesem oder in anderen einfachen Gesetzen zugleich geregelte Sonderkonstellationen anhand dieses allgemeinen Prinzips auszulegen bzw. zu prüfen sind.

132 Zu warnen ist hingegen vor einer gleichsam verkürzenden Vermengung (bzw. vor »fehlerhaften Übersetzungen«) zwischen der »Stufenbau«- und der »Derogations«-**Terminologie**, denn ohne dem Bindeglied des »Fehlerkalküls« erscheint eine

verwobene Erscheinungsformen, dass positivrechtlich eine ganz konkrete Ausgestaltung des Fehlerkalküls festgelegt ist, so resultiert daraus insgesamt, dass die Frage der Stellung einer bestimmten Norm bzw. einer bestimmten Normenkategorie im Stufenbau der Gesamtrechtsordnung nur anhand dieser spezifischen Fehlerkalkül-Konzeption und damit gleichsam nicht generalisierend-pauschal, sondern bloß **einzelfallbezogen** beurteilt werden kann. Umgekehrt verkörpert sohin jede Generalisierung bzw. Abstraktion – wie eine solche in einem »Stufenbau« bzw. in einer »Rangordnung« zum Ausdruck kommt – lediglich eine bloße **Denkhilfe**, die einerseits normativ unerheblich und andererseits im Detail durchaus hinterfragbar ist. Wenn der Fehlerkalkül konkret so ausgestaltet ist, dass eine rechtswidrige Norm vorläufig (d.h. zumindest bis zu deren förmlicher Eliminierung aus der Rechtsbestand) gilt, dann wird dadurch der Aspekt der **einstweiligen Derogation** ins Zentrum der Betrachtung gerückt, während die Rangfrage in den Hintergrund tritt oder sich diese gegebenenfalls überhaupt nicht stellt.

b. Kundmachung

Über diese allgemeinen rechtstheoretischen Determinanten hinaus sind bei einem spezifischen Blick auf die liechtensteinische Rechtsordnung im Zuge der Inkorporation von Staatsverträgen generell auch noch folgende Aspekte zu beachten: 141

- ▷ Ungeachtet dessen, dass (nicht nur Völkergewohnheitsrecht und die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze, sondern) auch Staatsverträge zugleich mit deren Entstehung zum Bestandteil des nationalen Rechts werden, sind diese jedenfalls insoweit, als sie einen »non-self-executing«-Charakter aufweisen, durch innerstaatliche Vorschriften näher zu determinieren. In solchen Konstellationen treten daher selbst in einem monistisch konzipierten System zu den gleichsam einaktigen, (im Ergebnis aber ein »**doppeltes Rechtsantlitz**« aufweisenden) originär völkerrechtlichen Normen (im Wege der **Kundmachung**) noch die – davon zu 142

Erklärung der einen Erscheinungsform aus der anderen heraus nicht systematisch begründbar.

- trennenden – komplementären originär nationalen Ausführungsbestimmungen als parallel-additive Entität hinzu.
- 143 ▶ Aus dem rechtsstaatlichen Grundprinzip¹³³ folgt, dass in solchen Konstellationen sowohl die völkerrechtlichen Basisnormen als auch die nationalen Komplementärbestimmungen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit jeweils einer vorherigen Kundmachung bedürfen; solange eine solche nicht (bzw. wenn diese gravierend und/oder evident fehlerhaft) erfolgt ist, erlangt keine dieser beiden Normenkategorien eine innerstaatliche Verbindlichkeit¹³⁴. Aus nationalem Blickwinkel ist daher essentiell und deshalb jeweils im Einzelfall zu klären, mit welchem spezifischen Inhalt ein Staatsvertrag tatsächlich rechtlich verbindlich (geworden) ist.
- 144 ▶ Logisch prioritär ist – wie zuvor dargestellt – die **Derogation**. Davon ausgehend begründet in Widerspruchskonstellationen **nicht** eine (wie konkret z.B. in Art. 15 StGHG festgelegte) **Kompetenz zur Prüfung**, sondern **allenfalls** eine solche zur **Aufhebung** einer Norm (bzw. **Feststellung der Nichtanwendbarkeit**, wie in Art. 17 StGHG oder in Art. 23 StGHG positiviert) eine **Stufenhierarchie**¹³⁵.
- 145 ▶ Schließlich ist noch zu beachten, dass das im Rechtsstaatsprinzip grundlegende Teilelement der **Rechtssicherheit** nicht bloß auf eine einzelfallbezogen-einstweilige einerseits, sondern vielmehr auf eine allgemeinverbindliche Klärung durch endgültige Derogation andererseits abzielt, wodurch gleichsam zwei unterschiedliche Blickwinkel einzunehmen (bzw. **Phasenbetrachtungen** anzustellen) sind. Je höher daher eine Norm im Stufenbau der Rechtsordnung steht, desto stärker ist schon von vornherein auch ihre potentielle Angreifbarkeit durch – gegebenenfalls zahlreiche bzw. wiederkehrende – Verfassungsbeschwerden abgesichert (wie sich im Extremfall einer höchstrangigen Norm daran zeigt, dass diese überhaupt keiner inhaltlichen Kontrolle mehr unterliegt), d.h.: je höher der hierarchische Rang, desto effektiver (weil entsprechend eliminierungsinteger)

133 Vgl. P. Bussjäger, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 97 ff zu den Einführenden Bemerkungen.

134 Vgl. P. Bussjäger, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 41 f zu Art. 67.

135 Es ist allerdings bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass diese rechtstheoretische Präzisierung keine wesentliche Auswirkung auf das Ergebnis – nämlich: endgültig-derogatorischer Vorrang der EMRK trotz einstweiligen Vorranges der widersprüchlichen innerstaatlichen Norm – nach sich zieht.

die faktische Verbindlichkeit der Norm. Erst aus dieser **ex-post-Betrachtung** heraus, also ab dem Zeitpunkt der förmlichen Feststellung des Widerspruchs und der damit verbundenen Aufhebung (bzw. Feststellung der Nichtanwendbarkeit) der fehlerhaften Norm, wird die Rangfrage überhaupt faktisch effektiv.

c. *Einzelfallbeurteilung*

Zusammenfassend lässt sich vor diesem Hintergrund festhalten, dass die Problembereiche, ob ein Staatsvertrag – zumindest zum Teil – »non-self-executing«-Charakter aufweist, mit welchem spezifischem Inhalt dieser im Wege der Kundmachung tatsächlich innerstaatlich verbindlich wurde und inwieweit diesem effektiv-derogatorische Wirkung zukommt, ersichtlich dahin deuten, dass sich auch dessen Rang im Stufenbausystem der nationalen Rechtsordnung in aller Regel nicht generell-abstrakt, sondern jeweils nur **konkret-einzelfallbezogen** beurteilen lässt (bzw. eine entsprechende Pauschalierung zugleich eine potentielle Fehlerquelle eröffnen würde). 146

C. **Frage des Vorranges**

Selbst wenn man auf Basis einer normativ-monistischen Konzeption den extern generierten und uno actu innerstaatlich adoptierten Staatsvertrag – unter Absehung von der konstitutiven Wirkung seiner innerstaatlichen Kundmachung – als eine juristische Einheit auffasst (sodass eine Transformation generell ausscheidet und lediglich bei »non-self-executing«-Verträgen deren nähere Determinierung durch nationale Rechtsakte erforderlich ist), ist man letztlich dennoch angehalten, sich damit auseinanderzusetzen, dass die sonach (rein) völkerrechtliche Norm im Zuge ihrer Schaffung auf bereits bestehendes innerstaatliches Recht trifft und so gegebenenfalls zu diesem in **Widerspruch** tritt, sodass sich die Frage erhebt, welcher Norm in solchen Fällen der **Vorrang** zukommt. 147

Dabei sind grundsätzlich zwei Problemkonstellationen zu unterscheiden: 148

Einerseits ist zu prüfen, ob und inwieweit die EMRK selbst – als Staatsvertrag i.S.d. Art. 22 f StGHG – vom innerstaatlichen Recht abweicht; ex post betrachtet, also aus heutiger Sicht, erscheint diese (auf

den Zeitpunkt der Inkorporation der EMRK abstellende) Frage regelmäßig nur mehr historisch bedeutsam, sodass sie im Folgenden außer Betracht gelassen werden kann.

Andererseits sind davon jene Fallkonstellationen zu unterscheiden, in denen die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Typen von innerstaatlichen Rechtsakten mit der EMRK – als Staatsvertrag i.S.d. Art. 15 und 20 StGHG – zu beurteilen und die Rangfrage daher gegenwärtig ausschließlich aus diesem Blickwinkel von Interesse ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich aus den Art. 15 bis 23 StGHG ergibt, dass Staatsverträge keinen Prüfungsmaßstab für Gesetze, jedoch einen solchen für untergesetzliche Rechtssatzformen bilden; dies kann als Anzeichen dafür gesehen werden, dass Gesetze und Staatsverträge aus der Sicht der LV einander – zumindest prinzipiell – **rangordnungsmäßig gleichgestellt** sind.

1. Widerspruchsfreiheit

149 Indem eine Gesamtrechtsordnung von ihrer systematischen Konzeption her besehen dahin tendiert, ein logisch deduktives und in sich **widerspruchsfreies** Normensystem zu bilden, sodass beim Aufeinandertreffen von konfligierenden Bestimmungen notwendig eine derselben als fehlerhaft zu qualifizieren ist, muss daher ermittelt werden, ob die Rechtsordnung bzw. welche Methoden diese zum Zweck der Fehlerbeseitigung vorsieht: Bestehen keine Rechtsinstitute, die eine förmliche Feststellung der Fehlerhaftigkeit (samt Anordnung entsprechender Konsequenzen) ermöglichen, ergibt sich die prinzipielle **Nichtigkeit** jedes fehlerhaften Aktes eo ipso – was allerdings einerseits rechtspolitisch in aller Regel unbefriedigend ist und andererseits zu dem Problem führt, dass bei höchstrangig widersprüchlichen Normen ein übergeordneter Bezugspunkt zur Bemessung der Fehlerhaftigkeit nicht mehr vorhanden ist; wenn aber (regelmäßig und sogar in weitem Umfang) spezielle Einrichtungen zwecks Konstatierung der Fehlerhaftigkeit von Rechtsnormen vorgesehen sind, dann mag daraus zugleich auch eine Rangordnung bzw. eine Ranghierarchie von unterschiedlichen Normtypen abgeleitet werden.

150 Systematisch sind in diesem Zusammenhang zwei alternative Konstellationen denkbar: Entweder steht die **Rangstufe des Prüfungsmaßstabes** bereits a priori fest – wie etwa in Österreich in Bezug auf die EMRK, wo dieser (im Wege einer **authentischen Interpretation** des Ge-

setzgebers) Verfassungsrang zuerkannt wurde –, oder dessen Rang ist erst (im Wege der **Auslegung**) – wie in Liechtenstein – zu ermitteln.

2. Prüfungskompetenz des StGH

Auf Basis dieser Überlegung wird daher davon ausgehend, dass der StGH gemäß Art. 104 Abs. 2 LV i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGHG¹³⁶ auch über die Verfassungsmäßigkeit von Staatsverträgen zu entscheiden hat, darauf geschlossen, dass die Verfassung – indem sie so einen Prüfungsmaßstab für Staatsverträge bildet – (u.a. auch) der EMRK rangmäßig übergeordnet ist. 151

Angesichts dessen, dass ein Prüfungsmaßstab nicht schon per se, sondern nur dann auch eine Art »Hierarchie« institutionalisiert, wenn mit diesem zugleich ein wirkungseinschränkender Effekt (z.B. Aufhebung der widersprechenden Norm oder Feststellung ihrer künftigen Unanwendbarkeit) verbunden ist, lässt sich aber eine solche Überordnung, wie aus Art. 23 Abs. 1 StGHG klarstellend hervorgeht, nur in inhaltlicher Hinsicht begründen: Denn danach kann der StGH im Falle der **Feststellung** einer Verfassungswidrigkeit nur die innerstaatliche Verbindlichkeit von Staatsverträgen aufheben, jedoch einen solchen – 152

136 Die Art. 22 und 23 StGHG, LGBL 2004 Nr. 32 idgF LGBL 2018 Nr. 211, lauten unter der Überschrift »D. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Staatsverträgen«:

»Art. 22 Staatsvertragsprüfung

1) Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen oder einzelnen Bestimmungen von Staatsverträgen:

a) auf Antrag eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, wenn und soweit diese einen ihnen verfassungswidrig erscheinenden Staatsvertrag oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihnen anhängigen Verfahren anzuwenden haben (Präjudizialität) und sie auf Unterbrechung des Verfahrens zur Antragstellung an den Staatsgerichtshof entschieden haben;

b) von Amts wegen, wenn und soweit er einen ihm verfassungswidrig erscheinenden Staatsvertrag oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden hat.

2) Im Verfahren ist der Regierung Gelegenheit zur Äusserung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Sie kann dem Verfahren jederzeit beitreten.

Art. 23 Entscheidung

1) Erkennt der Staatsgerichtshof, dass ein Staatsvertrag oder einzelne seiner Bestimmungen mit der Verfassung unvereinbar sind, dann hebt er ihre innerstaatliche Verbindlichkeit auf.

2) Für die Kundmachung und Rechtsverbindlichkeit des Spruchs der Entscheidung gilt Art. 19 Abs. 3 sinngemäss.«

anders als im Falle von verfassungswidrigen Gesetzen¹³⁷ oder von verfassungs-, gesetz- bzw. staatsvertragswidrigen Verordnungen¹³⁸ – nicht aus der Rechtsordnung eliminieren. In formeller Hinsicht geht daher der als verfassungswidrig erkannte Staatsvertrag nicht unter, sondern er bleibt als solcher Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung, wenngleich sich sein Anwendungsbereich pro futuro quasi auf Null reduziert (und diese **Unanwendbarkeit** freilich eine Völkerrechtswidrigkeit nach sich ziehen kann).

- 153 Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch noch nach dem jeweils bezogenen Standpunkt, nämlich der Phase bis zu einer Feststellung i.S.d. Art. 23 Abs. 1 StGHG einerseits und dem danach liegenden Zeitraum andererseits, zu unterscheiden.

3. Im Besonderen: EMRK

- 154 Überträgt man diese abstrakten Überlegungen speziell auf die **EMRK**, so bedeutet dies, dass sie im Hinblick auf die generelle Prüfungs- und Feststellungskompetenz des StGH gemäß Art. 22 und 23 LV – als eine Ganzheit betrachtet – **rangmäßig unterhalb der LV** einzuordnen wäre. Dass der EMRK (und auch anderen Staatsverträgen) also in formeller Hinsicht weder Verfassungs- noch erst recht nicht Überverfassungs-rang zukäme, würde im Übrigen auch eine zuverlässige Gewähr dafür bilden, dass Völkerrecht, das gegen **tragende Prinzipien** der liechtensteinischen Verfassung verstößt (wenngleich Derartiges im Hinblick auf die EMRK freilich nicht zu befürchten, aber immerhin theoretisch-abstrakt denkbar ist), im rechtlichen Sinne (im Grunde schon von vornherein¹³⁹, jedenfalls aber) nicht dauerhaft effektiv zu werden vermag.

4. Überverfassungs-rang

- 155 Im gegebenen Zusammenhang ist allerdings – gleichsam in einem zweiten Schritt – auch in den Blick zu nehmen, dass dem StGH durch Art. 17

137 Vgl Art. 19 StGHG.

138 Vgl Art. 21 StGHG.

139 Wegen absoluter Nichtigkeit bei gravierender und evidenter formeller und/oder materieller Fehlerhaftigkeit.

Abs. 1 und Abs. 3 StGHG¹⁴⁰ zudem die Befugnis übertragen ist, im Falle von festgestellten Verletzungen (u.a. auch) der EMRK einerseits individuelle Akte der Vollziehung, andererseits aber auch Gesetze und Verordnungen aufzuheben bzw. die innerstaatliche Unverbindlichkeit von solchen Staatsverträgen festzustellen. Dadurch würden alle in Art. 15 Abs. 2 lit. a bis f StGHG¹⁴¹ genannten völkerrechtlichen Verträge (und damit

140 Art. 17 StGHG lautet:

»Art. 17 Entscheidung

- 1) Erkennt der Staatsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat (Art. 15 Abs. 2), verletzt ist, dann hebt er diese auf und trägt gegebenenfalls der belangten Behörde auf, in der Sache neuerlich zu entscheiden.
- 2) Erkennt der Staatsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat (Art. 15 Abs. 2), unmittelbar verletzt ist, dann hat er nach Art. 18 bis 23 vorzugehen.«

141 Art. 15 StGHG lautet auszugsweise:

»Art. 15 Individualbeschwerde

- 1) Der Staatsgerichtshof entscheidet über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein.
- 2) Durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte im Sinne von Abs. 1 sind jene:
 - a) der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
 - b) des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;
 - c) des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
 - d) des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
 - e) des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
 - f) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.
- 3) Der Staatsgerichtshof entscheidet ferner über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der

auch die EMRK) – allerdings aber auch nur diese Verträge – bezüglich sämtlicher Kategorien von Rechtsakten, d.h. (*lege non distinguente*) insbesondere auch hinsichtlich (normaler) Verfassungsgesetze, als ein materieller Prüfungsmaßstab institutionalisiert. Würde man daher unter den in Art. 15 Abs. 3 StGHG angeführten Normenkategorien auch solche, durch die die Verfassung im Sinne des Art. 112 Abs. 2 LV modifiziert wird, verstehen¹⁴², dann käme den in Art. 15 Abs. 2 lit. a bis lit. f StGHG genannten völkerrechtlichen Verträgen materiell besehen (nicht nur Verfassungs-, sondern sogar) **verfassungsübergeordneter Rang** zu.

5. Zwischenergebnis

156 Als **Zwischenergebnis** resultierte aus all dem in Bezug auf die EMRK, dass diese in **formeller** Hinsicht bloß unterverfassungsgesetzlichen, nämlich: **einfachgesetzlichen** Rang aufweisen würde, während sie hingegen in **materieller** Hinsicht hierarchisch **oberhalb von (gewöhnlichem) Verfassungsrecht** einzuordnen wäre¹⁴³.

157 Obwohl eine solcherart rechtstheoretisch abgeleitete **Janusköpfigkeit** in gewisser Weise als schizophren anmuten muss, würde sich diese aus praxisbezogenem Blickwinkel ohnehin bloß im Verhältnis zwischen EMRK und innerstaatlichem Verfassungsrecht als ein echter Problemfall erweisen können; denn unterverfassungsgesetzliche innerstaatliche Normen wären demnach jedenfalls – also sowohl formell als auch materiell – als der EMRK unter- oder höchstens gleichgeordnet anzusehen.

6. Gebotene Klarstellungen

158 Da diese eben angesprochene Problemkonstellation jedoch keineswegs als bloß vernachlässigbar gewertet werden kann, sind daher im Hinblick darauf, dass der Befund einer **simultanen Verschiedenrangigkeit**

Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat (Abs. 2), unmittelbar verletzt zu sein und die jeweilige Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt für den Beschwerdeführer wirksam geworden ist.

4

142 Auf die in Art. 113 LV geregelten Verfassungsmodifikationen kann dieser Vorrang hingegen wohl nicht erstreckt werden.

143 Vgl zB *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 40 ff zu den Einführenden Bemerkungen.

(bzw. einer äquivoken formell-materiellen **Dissonanz**) vor allem aus rechtsdogmatischer Sicht kein befriedigendes Ergebnis zu verkörpern scheint, entsprechend klarstellende Überlegungen geboten.

Zu bedenken ist zunächst, dass das liechtensteinische Verfassungsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass neben der LV keine (bzw. kaum) weitere(n) Verfassungsnormen im formellen Sinn existieren¹⁴⁴. Solche könnten allerdings im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 112 Abs. 2 LV¹⁴⁵ (Stimmeneinhelligkeit im Landtag einerseits oder Dreiviertelmehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Landtagssitzungen andererseits) implementiert werden.

Unter dem letzteren Aspekt betrachtet steht jedoch unbestritten fest, dass der Gesetzgeber im Zuge der Kundmachung der EMRK durch LGBL 1982/60/1 zweifelsfrei davon ausging, keine zur LV hinzutretende Verfassungsnorm erlassen zu wollen¹⁴⁶. Selbst im Falle, dass der Beschluss zum Beitritt zur EMRK im Landtag de facto einstimmig gefasst wurde, kann daher **nicht** – anders gerichteten Willensbekundungen zuwider – angenommen werden, dass die EMRK in Liechtenstein **formelles Verfassungsrecht** verkörpert.

Derselbe Befund resultiert auch hinsichtlich des StGHG.

Davon ausgehend sowie unter Einbeziehung des Umstandes, dass die verfassungsmäßige Kompetenzbestimmung des Art. 104 Abs. 2 LV selbst lediglich **programmatischen** Charakter aufweist, lässt sich somit auch aus den **ausführenden Zuständigkeitsnormen** der Art. 15 ff StGHG, insbesondere aus Art. 15 Abs. 2 lit. a StGHG, **kein formeller Verfassungsrang** der EMRK ableiten, weil eine per se bloß einfachgesetzliche Bestimmung eine entsprechende Höherrangigkeit (logisch widerspruchlos) nicht vermitteln kann¹⁴⁷.

144 Exklusivgrundsatz; vgl. zB *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 133 ff zu den Einführenden Bemerkungen.

145 Dessen Inhalt entsprach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMRK (8. September 1982) dem vormaligen Art. 111 Abs. 2 LV.

146 Vgl *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 133 zu den Einführenden Bemerkungen, unter Hinweis auf *W. Höfling*, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, Archiv des Völkerrechts (1998), 144.

147 Davon abgesehen lässt sich auch einwenden, dass die EMRK nicht durchgängig einen »self-executing«-Charakter aufweist; hinsichtlich des »non-self-executing«-Bereiches vermag aber die Prüfungskompetenz des StGH gemäß § 15 Abs. 2 lit. a StGHG streng genommen gar nicht – jedenfalls nicht eo ipso – effektiv zu werden.

- 162 Da es sich (abgesehen von der Rangfrage und sogar in erster Linie) um eine konkrete Positivierung eines Fehlerkalküls handelt, würde dies zwar noch nicht zwangsläufig zum gänzlichen Leerlauf des Art. 104 Abs. 2 LV i.V.m. den Art. 15 ff StGHG führen; allerdings widerstrebt zudem der Schluss von einer bloß partiellen Normaufhebungskompetenz auf eine daraus resultierende generelle Niederrangigkeit der geprüften Norm dem logischen Prinzip, dass die stufenmäßige Überordnung einerseits **unabhängig von**, andererseits gedanklich aber jedenfalls bereits **vor** einer allfälligen Beseitigungsmöglichkeit – nämlich als notwendige Bedingung/Voraussetzung für Letztere – feststehen muss.

7. Differenzierter Begründungsweg

- 163 Zur Entwirrung des aufgezeigten Dilemmas bietet sich demnach der folgende (differenziertere) Begründungsweg an:
- 164 Indem – formal bloß einfachgesetzlich, im Wege des Art. 104 Abs. 2 LV aber verfassungsmäßig zumindest »vermittelt« – angeordnet wird, dass der StGH nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 StGHG über Beschwerden, in denen die Verletzung von (u.a.) durch die EMRK gewährleisteten Rechten releviert wird, zu entscheiden und im Falle des Zutreffens dieser Behauptung den angefochtenen Akt bzw. bei Staatsverträgen deren innerstaatliche Verbindlichkeit nach Art. 17 StGHG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 StGHG aufzuheben hat, resultiert aus der Kombination aller dieser Rechtsvorschriften, dass insoweit ein solcher **Fehlerkalkül** normiert wird, dem zugleich eine **Derogationsregel** (und zwar in der Sonderform von deren **expliziter gesetzlicher Positivierung**¹⁴⁸) innenliegt.
- 165 Konkret besteht deren normativer Inhalt darin, dass – in einem ersten Schritt – die in Prüfung gezogene innerstaatliche Norm
- ▷ **generell** (und damit auch jener Norm, die den Prüfungsmaßstab für das konkret-anlassfallbezogene Normenkontrollverfahren bildet)

148 Anders als in Bezug auf die »lex-posterior«- und die »lex-specialis«-Regel, deren Geltung jeweils auf rechtssystematischen Erwägungen beruht, entspringt hier die Derogationswirkung der EMRK (und der anderen, in Art. 15 Abs. 2 StGHG genannten internationalen Abkommen) also einer dementsprechend expliziten rechtspolitischen Willensäußerung des Gesetzgebers. Davon abgesehen stellt diese Vorgangsweise auch insoweit eine Besonderheit dar, als Derogationsregeln (weil eben »nur« rechtssystematisch fundiert) ansonsten bloß zum Tragen kommen, wenn die konfligierenden Bestimmungen jeweils auf ein und derselben Stufe der Normhierarchie stehen (siehe dazu schon oben, RN 138).

- ▷ **entgegengerichtetem**, auf der Stufe eines Individualaktes, einer Verordnung oder eines Gesetzes (darunter – lege non distinguente – auch Verfassungsrecht) stehenden **innerstaatlichen Recht** oder
- ▷ **entgegengerichtetem**, auf der Stufe eines Individualaktes, einer Verordnung oder eines Gesetzes (darunter – lege non distinguente – auch Verfassungsgesetzes) stehenden **Völkerrecht** (darunter auch der EMRK)
- ▷ (zumindest) **vorläufig derogiert**.

Daran zeigt sich bereits, dass es auf den Rang, in dem der Prüfungsmaßstab steht, nicht ankommt; **entscheidend** ist vielmehr die – wenn gleich bloß implizite – Normierung der **einstweiligen Derogation**. 166

Die Prüfung auf Fehlerhaftigkeit führt – in einem zweiten (rechtssystematisch an sich nicht zwingend erforderlichen, allerdings durch den Aspekt der Rechtssicherheit gebotenen und deshalb in Art. 104 Abs. 2 LV i.V.m. den Art. 15 und 17 StGHG bzw. den Art. 22 und 23 StGHG auch so angeordneten, zugleich eine **Hierarchie** zwischen kontrollierter und jener Norm, anhand der diese zu überprüfen ist, erst institutionalisierenden) Schritt – entweder zur **Aufhebung** des Individualaktes, einer Verordnung bzw. von Teilen hiervon, eines Gesetzes bzw. von Teilen hiervon oder zu der **Feststellung**, dass ein Staatsvertrag oder ein Teil desselben innerstaatlich nicht verbindlich (**unanwendbar**) ist. 167

Konkret besteht der normative Inhalt dieser Aufhebungskompetenz also darin, dass der in Prüfung gezogenen innerstaatlichen Norm durch 168

- ▷ entgegengerichtetes, auf der Stufe einer Verordnung oder eines Gesetzes (darunter – lege non distinguente – auch Verfassungsrecht) stehendes innerstaatliches Recht oder
- ▷ entgegengerichtetes, auf der Stufe eines Individualaktes, einer Verordnung oder eines Gesetzes (darunter – lege non distinguente – auch Verfassungsgesetzes) stehendes Völkerrecht (darunter auch die EMRK)
- ▷ **endgültig derogiert** bzw. der vorläufige Derogationseffekt der aufgehobenen Norm (mit ex-tunc- oder ex-nunc-Wirkung) eliminiert wird.

Normativ entscheidend ist die – explizite – Anordnung der **endgültigen Derogation**; daraus mag man eine Hierarchie ableiten, v.a. weil ein solches Stufenbaummodell eine komplexitätsreduzierende Denkhilfe bietet – zwingend ist dies allerdings nicht (und zudem ist darauf, dass eine 169

solche Abstraktion für den konkreten Einzelfall eine potentielle Fehlerquelle bilden kann, besonders hinzuweisen).

170 Für den gegenständlichen Zusammenhang bedeutet dies insgesamt, dass die **endgültig derogatorische Wirkung der EMRK** – genauer: soweit dieser »self-executing«-Charakter zukommt – erst (dann aber auch stets) effektiv wird, nachdem der Widerspruch einer innerstaatlichen Norm zu dieser in einem konkret-anlassfallbezogenen Verfahren **vom StGH verbindlich festgestellt** wurde.

171 So besehen kommt der EMRK selbst in dem Fall, dass sich das Verdict des StGH auf einen generellen Rechtsakt bezieht, eine **vergleichsweise bloß eingeschränkte Breitenwirkung** als dann zu, wenn man ihr **vorweg generell Verfassungsrang** zuerkennt, weil rechtstechnisch besehen keine »authentische Interpretation« der Verfassung durch den StGH, sondern stets nur eine **einzelfallbezogene** und zudem bloß **Teile der Norm** betreffende Entscheidung – bzw. gesamthaft betrachtet: ein **mosaikartig-potentieller Verfassungsrang** – vorliegt.

172 Dass die **Rechtspolitik** gelegentlich dazu neigt, die Wirkung höchstgerichtlicher Erledigungen zu verallgemeinern, ändert daran aus rechtsdogmatischer Sicht nichts.

173 Qualifiziert man Art. 104 Abs. 2 LV i.V.m. den Art. 15 ff StGHG als (**Fehlerkalkül** samt) gesetzliche(r) **Derogationsregel**, dann bedürfen letztere Bestimmungen im Übrigen – weil sie im Unterschied zur »lex-posterior«- und zur »lex-specialis«-Regel nicht bloß rechtssystematischer Natur sind – auch **keines Verfassungsranges** (was zudem auch dem Gedanken der Einheit der – prinzipiell ausschließlich in der LV selbst verorteten – liechtensteinischen Verfassung entgegenkommt): Denn soweit es die Derogation von Verfassungsrecht betrifft, kann¹⁴⁹ im Lichte der so vorgenommenen positivrechtlichen Anordnung (wenn gleich rechtsfehlerhaft, so doch) prinzipiell auch der einfache Gesetzgeber – jedenfalls vorläufig, d.h. bis zur allfälligen Aufhebung durch den StGH¹⁵⁰ – eine solche anordnen.

149 Im Sinne einer Zuständigkeit (Kompetenz), die dann – d.h. erst, wenn eine entsprechende Unvereinbarkeit verbindlich festgestellt ist – freilich als rechtswidrig ausgeübt erscheint.

150 Um dieses »Damoklesschwert« der Unsicherheit zu beseitigen, erscheint es daher zweckmäßig, bei sich künftig bietender Gelegenheit die in den Art. 15 ff StGH angeführten Prüfungskompetenzen samt Entscheidungsbefugnissen des StGH formell in die Art. 104 f LV zu integrieren.

Unterstützend lässt sich in diesem Zusammenhang schließlich auch das Argument heranziehen, dass das StGHG als den Art. 104 Abs. 2 LV näher präzisierendes und in diesem Sinne zumindest »materielles« Verfassungsrecht angesehen werden kann. 174

Somit weist die EMRK gleichsam bloß eine **relative**, »latente« **Höherwertigkeit** auf, die gegebenenfalls nur **singulär-effektiv**, nämlich dann zum Tragen kommt, wenn der StGH einer konkreten innerstaatlich-verfassungsrechtlichen Norm **formell** deren **Widersprüchlichkeit** zur EMRK attestiert. 175

Eine derart differenzierte Sichtweise erweist sich besonders unter dem Aspekt als sinnvoll, dass man die EMRK gleichsam ohnehin **nicht** als einen »**monolithischen Block**« ansehen kann, sondern diese vielmehr schon insofern ein **mosaikartig** zusammengesetztes Gebilde darstellt, als deren einzelne Gewährleistungen zum Teil »**self-executing**«- und zum Teil »**non-self-executing**«-Charakter aufweisen. 176

»Übersetzt« man gleichsam die »**Derogationsterminologie**« in die »**Stufenbauterminologie**«, so gilt daher: Endgültig derogiert die EMRK einer widersprechenden innerstaatlichen Norm jeweils auf der Stufe, die jener, der die fragliche nationale Vorschrift selbst angehört, unmittelbar übergeordnet ist. Oder anders formuliert: Der EMRK kommt **nicht** ein **abstrakt feststehender**, sondern **jener Rang** zu, der **situativ** jeweils zu deren **effektiver Geltung** erforderlich ist. 177

Als davon ausgenommen muss allerdings der **innerste Kernbereich der Verfassung**¹⁵¹ angesehen werden: Jenen Normen, deren Modifikation von Verfassungs wegen lediglich in Form eines speziellen Verfahrens (vgl. z.B. Art. 113 LV) bzw. überhaupt nicht evolutiv, sondern lediglich auf revolutionärem Weg erfolgen kann, vermag – schon angesichts dessen, dass mit solchen Bestimmungen zugleich auch eine Abschaffung oder zumindest eine Lahmlegung des StGH selbst verbunden sein könnte – nicht einmal vorläufig derogiert zu werden. Dass durch die EMRK dieser Kernbereich materiell tatsächlich tangiert wird, kann aber wohl weder gegenwärtig noch zukünftig ernsthaft in Erwägung gezogen werden. 178

151 Vgl dazu *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016), RN 78 ff und 151 ff zu den Einführenden Bemerkungen.

D. Zusammenfassung

- 179 Hinsichtlich der **Effektivität der EMRK** im Fürstentum Liechtenstein lässt sich daher zusammenfassend feststellen, dass
- 180 ▷ diese unmittelbar mit der völkerrechtlichen Ratifikation zugleich auch innerstaatlich in Geltung getreten ist (**Adoption**);
- 181 ▷ ungeachtet dessen nationale Ausführungsnormen insoweit erforderlich sind, als konkrete Bestimmungen der EMRK einen »**non-self-executing**«-Charakter aufweisen;
- 182 ▷ nicht nur deren authentischer englischer und französischer Text¹⁵², sondern auch die in LGBI 1982 Nr. 60/1 kundgemachte deutsche Übersetzung¹⁵³ jeweils gleichrangig verbindlich ist;
- 183 ▷ «untechnisch» besehen die EMRK in formeller Hinsicht unterverfassungsgesetzlichen, in materieller Hinsicht hingegen überverfassungsgesetzlichen Rang aufweist; diese – gleichsam aus der »**Phasenverschobenheit** des Betrachtungszeitpunktes« (nämlich einerseits vor bzw. andererseits nach Feststellung der [potenziellen] EMRK-Widrigkeit des innerstaatlichen Rechtsaktes durch den StGH) resultierende – Antinomie lässt sich derart auflösen, dass die Art. 104 Abs. 2 LV i.V.m. den Art. 15 ff StGHG als gesetzliche Positivierung einer **Derogationsregel** aufzufassen sind, d.h.: Der Vorrang der EMRK ist als lediglich partiell bzw. vorerst bloß latent vorhanden zu denken; aktiviert wird dieser (nur) in spezifischen Einzelfällen, nämlich dann, wenn der StGH im Zuge einer (v.a. nicht abstrakten, sondern bloß) konkreten Normenkontrolle den Widerspruch eines innerstaatlichen Aktes zur EMRK formell feststellt, wobei einer solchen Entscheidung keine über den **Anlassfall** hinausreichende Wirkung zukommt;
- 184 ▷ all dies in gleicher Weise auch für sämtliche **Zusatzprotokolle** zur EMRK gilt.
- 185 Als gleichsam »**essentieller Sukkus**« verbleibt somit, dass der in Art. 104 Abs. 2 LV i.V.m. den Art. 15 ff StGHG normierte **Fehlerkalkül** positivrechtlich **lediglich** eine **Derogation** – was zu dessen Zweckerreichung auch ge-

152 Wenn man von dessen mangelnder **Kundmachung** jeweils absieht.

153 Die der österreichischen (und nicht der auf der Homepage des Vertragsbüros des Europarates abrufbaren) Version entspricht (bezüglich entsprechender Divergenzen vgl. z.B. die jeweilige Einleitung des Art. 6 Abs. 3 EMRK).

nügt –, **nicht** jedoch auch eine **Stufenhierarchie** normiert. Davon ausgehend kann daher streng genommen von einem bestimmten **Rangwert** der EMRK im Stufenbau der Rechtsordnung nicht gesprochen werden (bzw. wäre ein solcher **janusköpfig**, weil der EMRK materiell besehen **Überverfassungsrang**, formell besehen hingegen **Unterverfassungsrang** zuerkannt werden müsste); vielmehr hat die EMRK (zunächst bloß latent, gegebenenfalls schließlich) endgültig derogatorische Wirkung gegenüber sämtlichen sonstigen Normenkategorien (mit Ausnahme der identitätsstiftenden Verfassungsgrundsätze), soweit ihren Einzelbestimmungen ein »**self-executing**«-Charakter zukommt.

Dieses Ergebnis entspricht jenem, das nach der **Stufenbau-Terminologie** mit »faktischem Verfassungsrang« bezeichnet bzw. durch die Unterscheidung zwischen »formellem« und »materiellen Verfassungsrecht« ausgedrückt wird: Gemeint ist jeweils, dass sich in Liechtenstein die EMRK im Konfliktfall gegenüber nationalem Recht – auch Verfassungsrecht – regelmäßig¹⁵⁴ **effektiv durchsetzt**.

Nicht übersehen werden sollte allerdings, dass auf Grund der spezifischen Konzeption des Fehlerkalküls in Art. 23 StGHG der **Fortbestand** von – dem pro futuro gerichteten Ausspruch des StGH – vorangegangenen (gegebenenfalls zahlreichen) **fehlerhaften**, aber bereits in **Rechtskraft** erwachsenen Akten in Kauf genommen wird.

VIII. Synoptischer Überblick

Angesichts dessen hat eine punktartige Gegenüberstellung der in Österreich bzw. in Liechtenstein in Bezug auf die innerstaatliche normative Verbindlichkeit der EMRK jeweils maßgebenden Determinanten – vor dem Hintergrund, dass diese teilweise einen »self-executing«- und teilweise einen »non-self-executing« Charakter aufweist – folgendes Aussehen:

▷

154 Ausgenommen ist davon nur der sog. »identitätsstiftende Kernbereich« der LV.

	B-VG	LV
Art der Inkorporation	Transformations (ohne Erfüllungsvorbehalt) + konstitutive Kundmachung	Adoption + konstitutive Kundmachung
Inkrafttreten	völkerrechtlich: 3.9.1958 innerstaatlich: 25.9.1958	völkerrechtlich und innerstaatlich: 8.9.1982
innerstaatlich-verfassungsrrechtlich maßgebliche Sprachversionen	englisch, französisch, deutsch	englisch, französisch, deutsch
Gelendmachung von Verletzungen	Individualbeschwerde an VfGH; Initiierung einer Normenkontrolle durch Gerichte u.a. im Anlassfall	Individualbeschwerde an StGH; Initiierung einer Normenkontrolle durch Gerichte u.a. im Anlassfall
Phase der vorläufig derogatorischen Wirkung (Fehlerkalkül)	Entgegenstehendes innerstaatliches Recht geht der EMRK bis zu seiner Aufhebung vor → die EMRK ist in dieser Phase jeglichem innerstaatlichen Recht untergeordnet	Entgegenstehendes innerstaatliches Recht geht der EMRK bis zu seiner Aufhebung vor → die EMRK ist in dieser Phase jeglichem innerstaatlichen Recht untergeordnet
Phase der endgültig derogatorischen Wirkung (nach einem verfassungsgerichtlichen Feststellungsverfahren)	VfGH hebt der EMRK entgegenstehenden innerstaatlichen Akt auf bzw. stellt fest, dass ein der EMRK widersprechender StV nicht weiter anwendbar ist → endgültig derogatorische Wirkung der EMRK, bezogen auf den Anlassfall; zuvor in Rechtskraft erwachsene Akte bleiben jedoch bestehen	StGH hebt der EMRK entgegenstehenden innerstaatlichen Akt auf bzw. stellt fest, dass ein der EMRK widersprechender StV nicht weiter anwendbar ist → endgültig derogatorische Wirkung der EMRK, bezogen auf den Anlassfall; zuvor in Rechtskraft erwachsene Akte bleiben jedoch bestehen
(Rang)	Formell und materiell: »normales« Verfassungsgesetz	jener Rang, der situativ (= im Anlassfall) zur effektiven Geltung der EMRK erforderlich ist (= keine abstrakt feststehende Rangstufe)

Hinzuweisen ist jedoch besonders darauf, dass sich diese hinsichtlich der EMRK getroffenen Feststellungen **nur bedingt** bzw. jedenfalls **nicht unbesehen**-pauschal auf die in Art. 15 Abs. 2 lit. b bis lit. f StGHG explizit angeführten internationalen Abkommen oder auf sonstige Staatsverträge, in denen Grundrechtsgewährleistungen enthalten sind, **analog übertragen** lassen: Denn schon in Bezug auf die EMRK selbst hat sich gezeigt, dass Fragen wie jenen nach deren Inhalt, nach deren Kundmachung, nach deren spezifischer derogatorischer Kraft etc. jeweils eine essentielle Maßgeblichkeit insoweit zukommt, als deren normative Verbindlichkeit und effektive Wirksamkeit **in concreto** zu beurteilen ist. 189

Dies ist in gleicher Weise speziell zu beachten, wenn im folgenden Abschnitt das Hauptaugenmerk solchen Grundrechtsgewährleistungen zugewendet wird, die ihre Basis in völkerrechtlichen Verträgen haben, die in der Auflistung des Art. 15 Abs. 2 StGHG nicht enthalten sind, so dass also deren Status als »verfassungsmäßig gewährlestetes Recht« i.S.d. Art. 15 Abs. 1 StGHG bzw. i.S.d. Art. 144 Abs. 1 B-VG nicht schon als von vornherein zweifelsfrei feststehend erscheint. 190

Soweit es speziell die EGRC betrifft, verkörpert diese zudem keinen isolierten, sondern vielmehr einen in das weitverzweigte Netz der sog. »**Verfassung der Europäischen Union**« integrierten Normenkatalog; um insoweit die faktische Effektivität der EGRC zutreffend und in ihrer vollen Tragweite erfassen zu können, bedarf es daher auch spezifischer Überlegungen dahin, ob diese und gegebenenfalls inwieweit sie auch in Bezug auf Staaten, die – wie Liechtenstein – kein formelles Mitglied der Europäischen Union sind, eine rechtliche Verbindlichkeit aufweisen kann. 191

□

TEIL C

Grundrechtskataloge im Rahmenverbund der »Verfassung der Europäischen Union« und des Europäischen Wirtschaftsraumes

I. Unionsrecht und dessen Wirksamkeitsanspruch in Bezug auf die einzelnen Mitgliedsstaaten

In Abhängigkeit von der formalen Typologie des jeweiligen konkreten Rechtsaktes beansprucht das Recht der Union aus sich heraus – und zwar abgeleitet aus einem entsprechenden, dem Beitrittsakt jeweils immanenten Basiskonsens – in deren Mitgliedstaaten zum Teil eine unmittelbare, d.h. nicht nur völkerrechtliche, sondern zugleich auch innerstaatliche – Geltung, wie z.B. im Besonderen deren »Verfassung« und darunter wiederum v.a. der »Vertrag über die Europäische Union« (EUV)¹⁵⁵, der »Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union« (AEUV)¹⁵⁶ und die »Charta der Grundrechte der Europäischen Union« (EGRC)¹⁵⁷; zum Teil weisen unionsrechtliche Akte nicht nur zufolge ihres formalen Charakters, sondern auch nach ihrer materiellen Zielsetzung (wie etwa **Richtlinien**) bloß eine mittelbare Verbindlichkeit auf, sodass deren innerstaatliche Wirksamkeit schon infolge dieser Rechtsatzformenwahl notwendig durch die parallele Erlassung von in diesem Sinne konstitutiven nationalen Vorschriften bedingt ist¹⁵⁸.

Davon dogmatisch zu trennen ist die Frage der jeweiligen konkreten formal-technischen Umsetzung des Unionsrechts in nationales Recht,

155 Vgl ABl 2016, C 202, 13 ff (konsolidierte Fassung 2016).

156 Vgl ABl 2016, C 202, 47 ff (konsolidierte Fassung 2016).

157 Vgl ABl 2007, C 303, 1 ff.

158 Vgl *M. Klamert*, EU-Recht, 2. Aufl. (2018), RN 301 ff; *F. Leidenmühler*, Europarecht, 3. Aufl. (2017), 26 ff; *P. Fischer – H. Köck – M. Karollus*, Europarecht, 4. Aufl. (2002), RN 802 ff.

die entweder im Wege der **Adoption** oder der **Transformation** – gegebenenfalls effektiert durch konstitutive nationale Determinierungsnormen – erfolgen kann; im letzteren Fall ist aus der Sicht des Normanwendungsorganes lediglich die innerstaatliche Vorschrift rechtlich verbindlich¹⁵⁹, während die völkerrechtlichen Bestimmungen insoweit gleichsam latent im Hintergrund bleiben, jedoch als **normative Auslegungslinie** für darauf basierendes innerstaatliches Recht dienen.

194 Davon ausgehend treten jedenfalls der EUV und der AEUV im Verhältnis zu den einzelnen Mitgliedstaaten der EU mit dem Anspruch auf **durchgreifende unmittelbare Verbindlichkeit** auch in deren nationalen Rechtsordnungen auf¹⁶⁰.

195 Eine jener möglichen Alternativen, mittels derer versucht wird dieser völkerrechtlichen Anforderung konkret zu entsprechen, soll im Folgenden am Beispiel des österreichischen Rechts näher verdeutlicht werden.

II. Die rechtliche Verbindlichkeit der »Verfassung der EU«, insbesondere des EUV, des AEUV und der EGRC, im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung

196 Insoweit, als der EUV und der AEUV – materiell besehen als solche von »typisch verfassungsmäßigem« Gehalt zu qualifizierende – Bestimmungen¹⁶¹ enthalten, die sich primär bzw. ausschließlich an die Organe der EU selbst richten, ist dieser völkerrechtliche Vertrag einer Vollziehung durch innerstaatliche Organe mit Wirkung im nationalen Bereich schon von vornherein nicht zugänglich.

197 Daneben finden sich im EUV und im AEUV aber beispielsweise auch »Werte« (Art. 2 EUV), »Ziele« (Art. 3 EUV), »Grundrechte« (Art. 6 EUV), »Grundsätze« (vgl. Art. 1 AEUV), »Allgemein geltende Bestimmungen«

159 Vgl. jüngst auch A. Balthasar, Sechs Jahre Charta-Erkenntnis – was bleibt?, JRP 2018, 203, m.w.N.

160 Vgl. zB F. Leidenmühler, Europarecht, 3. Aufl. (2017), 31 ff unter Hinweis auf Judikatur des EuGH.

161 D.s. insbesondere solche, die sich auf die Kreation von EU-Organen, auf EU-Kompetenzen und auf die Erzeugung unionsrechtlicher Normen beziehen.

(vgl. Art. 7 ff AEUV), »**Grundfreiheiten**« (vgl. Art. 26 ff AEUV) und zahlreiche weitere Bestimmungen, die bei inhaltlicher Betrachtung zweifelsfrei als »**self-executing**« zu qualifizieren sind.

Davon ausgehend ist im Folgenden die Frage zu untersuchen, ob – und wenn ja, auf welchem positivrechtlich vorgezeichneten Weg – dem AEUV in Österreich eine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit zukommt. 198

A. Rechtslage zum Zeitpunkt des EU-Beitritts

Zu Beginn der völkerrechtlichen Wirksamkeit des österreichischen EU-Beitritts (1. Jänner 1995) war in Art. 50 Abs. 1 B-VG (i.d.F. BGBl 1013/1994) vorgesehen, dass (u.a.) »**politische Staatsverträge**« – worunter zweifelsfrei auch die Inkorporation des EUV und des AEUV (damals noch: »Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft«¹⁶²) zu subsumieren war – nur **mit Genehmigung des Nationalrates** abgeschlossen werden durften¹⁶³. Anlässlich der Genehmigung eines solchen Staatsvertrages konnte der Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist¹⁶⁴, wobei in einem solchen Nationalratsbeschluss – soweit dadurch Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wurde – die dementsprechenden Bestimmungen ausdrücklich als »**verfassungsändernd**« zu bezeichnen waren (Art. 50 Abs. 3 B-VG). 199

Parallel dazu wurde mit BGBl 744/1994 ein besonderes, wegen seines i.S.d. Art. 44 Abs. 3 B-VG **gesamtändernden Inhaltes** zuvor einer **Volksabstimmung** unterzogenes Bundesverfassungsgesetz¹⁶⁵ erlassen, 200

162 Bzw kurz: »EG-Vertrag«; vgl ABl 1992, C 224, 1 ff (konsolidierte Fassung 1992, im Folgenden: EGV).

163 Wobei insoweit, als dadurch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt wurden, überdies eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich war.

164 Vorbehalt einer speziellen Transformation.

165 Dessen Text lautete:

»Artikel I

Mit der Zustimmung des Bundesvolkes zu diesem Bundesverfassungsgesetz werden die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entsprechend dem am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen.

demzufolge die zuständigen Organe dazu **ermächtigt**¹⁶⁶ wurden, nach vorheriger Genehmigung durch Nationalrat und Bundesrat in völker-

Artikel II

Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hierzu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.«

- 166 Im Zuge der **Volksabstimmung** konnte die Tragweite dieser Ermächtigung dem Großteil der Stimmberechtigten bloß gleichsam »schlagwortartig« und damit bestenfalls im Ansatz klar sein, zumal zu dem in der Abstimmungsfrage verwiesenen »Verhandlungsergebnis der Beitrittskonferenz« (vgl den Bericht der Bundesregierung, III-176 BlgNR, 18. GP, 6) kaum öffentlicher Zugang bestand bzw. dieses Ergebnis im Detail auch nicht vor der Volksabstimmung öffentlich kundgemacht worden war (eine entsprechende Beilage findet sich insbesondere auch nicht in den Gesetzesmaterialien [vgl 1546 BlgNR, 18. GP]). Dieser Umstand erklärt sich insbesondere aus der Befürchtung eines negativen Ergebnisses der Volksabstimmung, zumal die EU-Euphorie im Wesentlichen nur von der Groß- und der mittelständischen Industrie und Finanzwirtschaft getragen war, wie dies auch in einer – trotz enormen Werbe- und Manipulationsaufwands – letztlich nur mageren Überhangquote von 8,29 % (d.h., dass bereits dann keine Zustimmung zu diesem BVG – und damit zum EU-Beitritt Österreichs – vorgelegen hätte, wenn nur 260.802 von den 3,145.981 teilnehmenden Personen mit »nein« anstelle von »ja« gestimmt hätten) zum Ausdruck kommt. Freilich ließ sich das Ergebnis – wie nahezu jeder statistischer Wert – politisch medienwirksamer auch als »breite Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit« (vgl. z.B. F. Plasser – F. Sommer – P. Ullram, Entscheidung für Europa – Analyse der Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs 1994, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik [1994], 343) darstellen. Einer Anfechtung dieser Volksabstimmung wurde vom VfGH im Wesentlichen mit der (offensichtlich konstruiert wirkenden) formaljuristischen Begründung, die a limine einer Auseinandersetzung mit Sachargumenten in den Weg gestellt wurde, keine Folge gegeben (vgl. VfGH v 30.8.1994, WI-6/94, Pkt. 2.2.2.3), dass

»das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 141 Abs. 3 B-VG iVm dem VolksabstimmungsG ... einzig und allein die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Volksabstimmungsprozedur zum Gegenstand [hat], nicht die Kontrolle des dem Bundesvolk zur Abstimmung vorgelegten – nicht kundgemachten – Gesetzesbeschlusses des Nationalrates auf seine Verfassungsmäßigkeit. Diese aus dem Verfassungs- und Gesetzeswortlaut hergeleitete Rechtsauffassung bedeutet freilich keine Lücke der verfassungsgerichtlichen Kontrolle insgesamt, denn ein nach der durchgeführten Volksabstimmung als einfaches Gesetz kundgemachter Gesetzesbeschluss unterliegt ja jedenfalls der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nach Art. 140 B-VG, zumindest sofern es nicht um jene Mängel (Rechtswidrigkeiten) geht, die bereits mit einer Anfechtung nach Art. 141 Abs. 3 B-VG iVm dem VolksabstimmungsG releviert werden konnten. Diese Beschränkung der auf Art. 141 Abs. 3 B-VG iVm dem VolksabstimmungsG gegründeten Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes auf die Kontrolle des Volksabstimmungsverfahrens im eigentlichen Sinn besteht folgerichtig auch dann, wenn das Bundesvolk über eine Teiländerung oder eine Gesamtänderung der Bundesverfassung abzustimmen hatte.«

Vgl dazu auch G. Holzinger (damals noch für den EU-Beitritt zuständiger Leiter der Sektion »Verfassungsdienst« im Bundeskanzleramt und später Mitglied und

rechtlich verbindlicher Weise den Beitrittsvertrag Österreichs zur EU »entsprechend dem am 12. April 1994 von der **Beitrittskonferenz** festgelegten Verhandlungsergebnis« abzuschließen. Auch nach der Konzeption dieses – rechtssystematisch als eine **lex specialis** zu Art. 50 B-VG aufzufassenden¹⁶⁷ – Bundesverfassungsgesetzes verkörperte sonach der EU-Beitritt aus innerstaatlich-verfassungsrechtlichem Blickwinkel in formaler Hinsicht einen kombinierten Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt, bei dem allerdings die materiell-gestaltende Komponente des Gesetzgebungsorganes – weil anlässlich der Genehmigung **kein Erfüllungsvorbehalt** beschlossen worden war – nahezu vollständig in den Hintergrund trat.

Hierauf erfolgte mit BGBl 45/1995 eine Kundmachung (bloß) der deutschen Fassung des gesamten, zwischen (u.a.) Österreich und der Europäischen Union abgeschlossenen völkerrechtlichen sog. »**EU-Beitrittsvertrages**«¹⁶⁸. Auf diese Weise wurde der volle Vertragstext (allerdings nur dessen deutsche Version) im Wege einer **generellen**¹⁶⁹ **Transformation** inhaltsgleich zum Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung; und indem in den Art. 1 und Art. 2 der »Akte über die Bedingungen des

201

Präsident des VfGH), Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Österreich, in: S. Magiera – H. Siedentopf (Hg), Die Zukunft der Europäischen Union (1997), 92 ff, und dem gegenüber einige Entscheidungen des UVS Oberösterreich, wonach

»rechtspolitisch betrachtet die vorbehaltlose Übernahme des Sekundärrechts der EG auf eine schleichende Beeinträchtigung von Baugesetzen des B-VG hinauszulaufen [scheint], was im Ergebnis als ein ›stiller Staatsstreich‹ angesehen werden kann.«

(zB VwSen-720219 v 21. 7. 2008; VwSen-720168 v 6. 12. 2007; VwSen-720053 v 18. 5. 2006).

167 Vgl auch die E zur RV, 1546 BlgNR, 18. GP, 8.

168 Dessen vollständiger Titel lautet: *»Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union samt Schlussakte«.*

169 In diesem Zusammenhang lässt sich auch die Ansicht vertreten, dass den gesetzgebenden Körperschaften durch den mit der Spezialbestimmung des BVG BGBl 744/1994 normierten Verweis auf das »am 12. April 1994 von der **Beitrittskonferenz festgelegte Verhandlungsergebnis**« ohnehin schon vorweg – insbesondere, um dieses Ergebnis politisch nicht mehr zu gefährden – die ansonsten gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG bestanden habende Möglichkeit der Anordnung einer **speziellen Transformation** (und damit auch einer inhaltlichen Modifikation) verwehrt werden sollte.

Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge« (Teil B des EU-Beitrittsvertrages) u.a. explizit auch auf den EGV verwiesen wird, bildete dessen gesamter (**deutscher**) Wortlaut (nicht nur Unionsrecht, sondern) zugleich auch unmittelbar anwendbares österreichisches Recht (während dies in Bezug auf die **übrigen Sprachfassungen** des EGV mangels eines entsprechenden Transformationsaktes nicht zutrif).

B. Der Vertrag von Lissabon – »Unionsverfassungsintegration«

- 202 Durch den **Vertrag von Lissabon**¹⁷⁰, der auf völkerrechtlicher Ebene am 1. Dezember 2009 Verbindlichkeit erlangt hat, wurde die Verfassung der EU in weitem Umfang neu gestaltet; in diesem Zusammenhang kam es auch zu entsprechenden Änderungen des EUV und des EGV, wobei Letzterer in der Folge als **AEUV** neu verlautbart wurde.
- 203 Hinsichtlich der Inkorporation dieser Modifikationen in das innerstaatliche Recht war bereits die B-VG-Novelle BGBl I 2/2008 maßgeblich. In deren Zuge wurde durch Art. 50 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Abs. 4 B-VG festgelegt, dass die Transformation des Primärrechts der EU künftig zwar weiterhin unter Heranziehung der Rechtssatzform »Staatsvertrag« vorzunehmen ist – dies jedoch jeweils im Wege eines **speziell-eigenständigen Typus** desselben, wobei mit dieser Verfassungsnovelle zugleich eine Modifikation der diesbezüglich bereits mit dem Beitritts-BVG BGBl 744/1994 begründeten *lex specialis*¹⁷¹ vorgenommen wurde. Diese Neukonzeption erfolgte zwar primär vor dem Hintergrund, eine **Deregulierung** des insbesondere durch Staatsverträge überfrachteten Verfassungsrechts zu erreichen; zugleich sollte aber auch die rechtssystematische Frage, auf welcher **Rangstufe** künftig weitere Modifikationen der EU-Verfassung vorzunehmen und einzuordnen sind, einer Klärung zugeführt werden.
- 204 Entsprechende rechtstheoretische Probleme bereitet daher die konkrete legistische Ausgestaltung dieser Zielsetzung im Hinblick darauf, wie das in Art. 50 Abs. 4 zweiter Satz B-VG normierte Erfordernis, dass

170 Vgl ABl 2007, C 306, 1 ff.

171 So nachträglich die E zum **Lissabon-Vertrag** (417 BlgNR, 23. GP, 42).

eine (regelmäßig im Wege einer **generellen Transformation** erfolgende) Inkorporation von EU-Verfassungsrecht hinsichtlich ihrer Genehmigung durch den Nationalrat (und Bundesrat jeweils) derselben erhöhten **Quoren** bedarf, die nach Art. 44 Abs. 1 erster Halbsatz B-VG auch in Bezug auf innerstaatliche Verfassungsgesetze maßgeblich sind, zu verstehen ist: Weil diese analoge Quotenregelung rechtstechnisch nämlich nicht durch einen bloß formellen Verweis, sondern im Wege einer entsprechenden inhaltlichen Wortwiederholung erfolgte, stellt sich sohin die grundsätzliche Frage, ob diese Anordnung im Ergebnis dahin auszulegen ist, dass dem **Primärrecht der Union** – im Interesse der Deregulierung – prinzipiell¹⁷² **kein Verfassungsrang** zukommt; ein solches Ergebnis steht jedoch im Widerspruch dazu, dass gerade die Inkorporation der EU-Verfassung ursprünglich sogar mittels jener (höchststrangigen) Erzeugungsbedingungen vorgenommen wurde, die sonst nur bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung (vgl. Art. 44 Abs. 3 B-VG: qualifiziertes Präsenz- und Konsensquorum im Nationalrat sowie obligatorische Volksabstimmung) zum Tragen kommen.

Soweit sich die entsprechenden Gesetzesmaterialien konkret auf diesen **speziellen Staatsvertragstypus »Unionsverfassungsintegration«** i.S.d. Art. 50 Abs. 4 B-VG beziehen, lässt sich diesen entnehmen, dass

205

»durch Art. 50 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 ... eine **generelle Ermächtigung** geschaffen werden [soll], Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, abzuschließen. Durch diese generelle Ermächtigung sollen besondere Bundesverfassungsgesetze, die bislang die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union bildeten (so beim Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, bei den Verträgen von Amsterdam und Nizza, beim Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, ... zur Europäischen Union, beim Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien ... zur Europäischen Union und beim Vertrag über eine Verfassung für Europa), entbehrlich werden. Die Regelung lehnt sich inhaltlich an diese Sonderverfassungsgesetze an.

...

¹⁷² Es sei denn, es erfolgt eine explizite Hebung in Verfassungsrang (vgl die E zur RV, 314 BlgNR, 23. GP, 3 und 10).

Hervorzuheben ist, dass Art. 50 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 4 **nicht** zum Abschluss von ›gesamtändernden‹ Staatsverträgen ermächtigt. Durch die in Art. 50 Abs. 4 gewählte Formulierung (›unbeschadet des Art. 44 Abs. 3‹) soll klargestellt werden, dass der allfällige Abschluss eines – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden – Staatsvertrages, durch den eines der leitenden Prinzipien der Verfassung geändert werden würde, eine entsprechende bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung voraussetzen würde, wobei *diese* gemäß Art. 44 Abs. 3 als ›Gesamtänderung‹ einer Volksabstimmung zu unterziehen wäre.

...

Durch den Entfall des Verweises auf Art. 44 Abs. 1 und 2 in Art. 50 Abs. 3¹⁷³ B-VG sowie des zweiten Halbsatzes des Art. 50 Abs. 3¹⁷⁴ B-VG wird zum Ausdruck gebracht, dass die Änderung bzw. Erlassung von Verfassungsrecht durch Staatsverträge nicht mehr erfolgen kann. Es soll in Hinkunft somit nicht mehr möglich sein, Verfassungsrecht durch einen Staatsvertrag zu ändern oder zu ergänzen.

Vom vorliegenden Vorschlag unberührt bleibt die Möglichkeit, staatsvertragliche Bestimmungen durch eine bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung in Verfassungsrang zu heben.

Auch der Verfassungsrang derjenigen staatsvertraglichen Bestimmungen, die nicht durch das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz aufgehoben bzw. ihres Verfassungsranges entkleidet werden (wie etwa die EMRK), bleibt von der Neuregelung des Art. 50 Abs. 3 B-VG unberührt.«¹⁷⁵

- 206 An diesen Ausführungen fällt zunächst auf, dass die Frage der künftigen **Rangordnung** des **EU-Verfassungsrechts** im nationalen Stufenbau **keine ausdrückliche Erwähnung** findet; vielmehr wird nicht der rechtssystematische Effekt, sondern die rechtstechnische Funktion des Art. 50 Abs. 4 B-VG, nämlich die Schaffung einer generellen Ermächtigung zur

173 Nicht auch: Abs. 4!

174 Nicht auch: Abs. 4!

175 Vgl die E zur RV, 314 BlgNR, 23. GP, 8 ff (Hervorhebung im Original).

künftigen Inkorporation anstelle der zuvor anlassfallbezogen erforderlichen »besonderen Bundesverfassungsgesetze« in den Vordergrund gestellt. Hinsichtlich Letzterer ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese, wenngleich sie – anders als beispielsweise jene spezifischen Verfassungsgesetze zwecks Ergänzung der EMRK¹⁷⁶ (und daher insoweit **rechtswidrigerweise**¹⁷⁷) – durchgängig jeweils nicht die erforderliche **Bezeichnung** als »verfassungsändernd« (o.Ä.) aufgewiesen haben¹⁷⁸, vom Gesetzgeber selbst (jedenfalls bis zur B-VG-Novelle BGBl I 2/2008) offensichtlich dennoch – nämlich im Hinblick auf die im Zuge der Beschlussfassung de facto jeweils vorhandenen erhöhten **Quoren** – stets als Verfassungsgesetze angesehen worden waren.

Weiters ist zu beachten, dass die der Zielsetzung einer **Rechtsbereinigung**¹⁷⁹ dienende Festlegung der künftigen Verunmöglichung einer Modifikation von Verfassungsrecht durch Staatsverträge nach den Gesetzesmaterialien¹⁸⁰ nicht auch den spezifischen Typus »**Unionsverfassungsintegration**« gemäß Art. 50 Abs. 4 B-VG erfasste; vielmehr bezogen sich diese lediglich auf völkerrechtliche Verträge i.S.d. Art. 50 Abs. 3 B-VG – d.s. eben alle **sonstigen**, gerade nicht die Verfassung der

207

176 Vgl zB BGBl 434/1969, mit dem das »verfassungsergänzende und verfassungsändernde« 4.ZPMRK kundgemacht wurde.

177 Vgl Art. 50 Abs. 3 B-VG in der damals geltenden Fassung und dazu allgemein *R. Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972), 181; *L.K. Adamovich – B.C. Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Aufl. (1985), 153 f; würde man hingegen – wie offensichtlich die Gesetzesmaterialien zum **Lissabon-Vertrag** (vgl die E zur RV, 417 BlgNR, 23. GP, 42) – davon ausgehen, dass das Beitritts-BVG BGBl 744/1994 auch nachfolgende Inkorporationen von geändertem Primärrecht der EU zu tragen vermochte, dann wäre zwar die **Bezeichnungspflicht** entfallen (vgl Art. II des Beitritts-BVG), doch hätte dann stattdessen jeweils eine **Volksabstimmung** durchgeführt werden müssen, was aber tatsächlich unterblieben ist.

178 Vgl BGBl III 83/1999 (Vertrag von Amsterdam), BGBl III 4/2003 (Vertrag von Nizza), BGBl III 20/2004 (Beitrittsvertrag 2003) und BGBl III 185/2006 (Beitrittsvertrag 2005), die jeweils bloß mit der Formel: »*Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages wird*« – gelegentlich ergänzt um die Wendung »*bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit*« (vgl BGBl III 4/2003 und BGBl III 185/2006) – »*genehmigt*.« eingeleitet wurden.

179 Dass diesem Ziel jenes der **Rechtsklarheit**, die sich aus einer entsprechenden Bezeichnung ergibt, gleichsam »geopfert« wurde, erscheint verfassungspolitisch kaum vertretbar und nur vor dem Hintergrund verständlich, dass es sich insoweit bloß um einen vorgeschobenen Zielkonflikt handelte, während in Wahrheit – zumal kurz zuvor das Projekt einer »Verfassung für Europa« an entsprechenden Referenden in Frankreich und in den Niederlanden gescheitert war – die Furcht vor neuerlichen **Volksabstimmungen** mit negativem Ausgang dominierte.

180 Vgl die E zur RV, 314 BlgNR, 23. GP, 10.

EU tangierenden Staatsverträge mit einem **politischen, gesetzesändernden oder Gesetzesergänzendem** Inhalt.

208

Wenn in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage schließlich noch hervorgehoben wird, dass Art. 50 Abs. 4 B-VG nicht den Abschluss von »gesamtändernden« Staatsverträgen i.S.d. Art. 44 Abs. 3 B-VG ermöglicht, sondern insoweit weiterhin eine vorangehende Volksabstimmung durchzuführen wäre, so ergibt sich gerade daraus in Verbindung mit dem Umstand, dass der seinerzeitige österreichische Beitritt zur EU aus innerstaatlicher Sicht eine **Gesamtänderung** der Bundesverfassung verkörperte, sodass auch jede nachfolgende Modifikation der EU-Verfassung prinzipiell jeweils eine analoge Vorgangsweise bedingen würde, dass die in Anspielung auf das Beitritts-BVG BGBl 744/1994 angesprochene »generelle **Ermächtigung**« letztlich nur darin bestehen konnte, dass hinsichtlich der Inkorporation von Änderungen des **Primärrechts** der Union einerseits pro futuro keine Volksabstimmung erforderlich sei und andererseits damit auch deren in der Vergangenheit jeweils unterbliebene Durchführung saniert werde.

209

Unabhängig davon, dass diese Sichtweise kaum überzeugt¹⁸¹, deutet aber selbst dann, wenn man diese als zutreffend unterstellt, hinsichtlich der hier interessierenden Problemstellung unter Einbeziehung

181 Selbst wenn man die Auffassung teilt, dass in inhaltlicher Hinsicht zwar der initiale EU-Beitritt, aber nicht auch jede darauf aufbauende Änderung der EU-Verfassung notwendig neuerlich eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung verkörperte, hätte nach dem Grundsatz, dass Normen von bestimmter Qualität nur durch gleich- oder höherrangigeres, nicht aber auch durch niederrangigeres Recht abgeändert werden können, die mit der B-VG-Novelle BGBl I 2/2008 intendierte »Generalermächtigung« zuvor – weil diese Novelle jedenfalls eine Modifikation des seinerzeitigen Beitritts-BVG BGBl 744/1994 bedeutete – einer **Volksabstimmung** unterzogen werden müssen. Da ein positiver Ausgang derselben angesichts der damals in vielen Mitgliedstaaten vorherrschenden EU-Skepsis illusorisch schien, reiht sich diese rechtswidrige Vorgangsweise nahtlos in jene Verschleierungs- und Vernebelungstaktik ein, die die österreichische EU-Mitgliedschaft schon von Anfang an begleitet. Angesichts dessen, dass in diesem Zusammenhang aus rechtspolitischer Sicht durchaus zugestanden werden muss, dass die Komplexität gewisser Sachzusammenhänge schon für die Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaft – und damit erst recht für das Gros der Teilnehmer an einer Volksabstimmung – schlechthin nicht mehr zu durchschauen ist, kann aber die Alternative wohl auch nicht darin bestehen, die richtungsweisenden politischen Entscheidungen einem **netzwerkverhafteten Elitenzirkel** vorzubehalten; soll das demokratische Prinzip mittelfristig auch angesichts hochkomplexer Entscheidungen nicht zum Scheitern verurteilt sein, bedarf es im Einzelnen jeweils einer entsprechend nachvollziehbaren Problemerkklärung, selbst wenn dies in aller Regel geraume Zeit in Anspruch nimmt (vgl zB zu den Vorkommissen um

des zuvor Ausgeführten im Ergebnis alles darauf hin, dass die damals speziell mit Art. 50 Abs. 4 B-VG verfolgte Intention darin bestand, eine Differenzierung dahin zu institutionalisieren, dass aus innerstaatlicher Sicht lediglich der seinerzeitige EU-Beitritt und die damit verbundene Übernahme des Primärrechts der Union, **nicht** jedoch auch jede **nachfolgende Modifikation** der EU-Verfassung eine **Gesamtänderung** der Bundesverfassung verkörpert(e); daher soll eine Volksabstimmung nur in jenen Fällen erforderlich sein, in denen durch eine Änderung des Primärrechts tatsächlich auch ein Bauprinzip der österreichischen Verfassung i.S.d. Art. 44 Abs. 3 B-VG tangiert wird.

Zugleich wurde mit dieser Vorgangsweise aber auch die bis dahin gepflogene **Praxis**, Inkorporationen der EU-Verfassung entgegen Art. 44 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG **nicht** explizit als Verfassungsrecht zu **kennzeichnen**, solche aber dessen ungeachtet als im Verfassungsrang stehend anzusehen, **festgeschrieben**.

Abgesehen von der fehlenden Kennzeichnung sprechen somit alle Aspekte dafür, dass Rechtsakten, die in Form des spezifischen Staatsvertragstypus »Unionsverfassungsintegration« gemäß Art. 50 Abs. 4 B-VG gesetzt wurden und werden, per se stets Verfassungsrang zukommt. Dies folgt aus dem Größenschluss, dass dann, wenn im Hinblick auf das Beitritts-BVG BGBl 744/1994 bezüglich der Inkorporation von nachfolgenden Änderungen der EU-Verfassung schon keine obligatorische Volksabstimmung i.S.d. Art. 44 Abs. 3 B-VG erforderlich sein soll, die nach Art. 50 Abs. 4 B-VG festgelegten erhöhten Quoren derartigen Staatsverträgen dann zumindest »normalen« Verfassungsrang verleihen müssen.

Vor diesem Hintergrund führen daher die Gesetzesmaterialien zum Vertrag von Lissabon – dem ersten Anwendungsfall¹⁸² des unmittelbar zuvor neu geschaffenen Staatsvertragstypus »Unionsverfassungsintegration« (Art. 50 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Abs. 4 B-VG) – in Form einer gleichsam »ergänzend nachgelieferten Begründung« aus:

»In Hinblick auf die Neuregelung des Art. 50 B-VG stellt sich die Frage der Bezeichnungspflicht verfassungsändernder Bestimmungen nicht mehr. ...

den Austritt Großbritanniens aus der EU (sog. »Brexit«) *B. Steiner*, Brexit: Hier gibt es nichts zu spotten, bitte weitergehen!, *Die Presse* v 23.3.2019, 2).
¹⁸² Vgl *Th. Öhlinger – A. Müller*; in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 76 FN 203 zu Art. 50 B-VG.

Daraus folgt jedoch auch, dass nicht jede vertragliche Änderung des Primärrechts einer neuerlichen Volksabstimmung bedarf (so ausdrücklich RV 1546 d. B. XVIII. GP, 7 und implizit AB 1600 d. B. XVIII. GP, 8; ...). So bestand etwa aus Anlass des Abschlusses der Verträge von Amsterdam und Nizza, der EU-Erweiterungsverträge und des Verfassungsvertrags nicht die Notwendigkeit der Durchführung einer Volksabstimmung ...

...

Die Änderungen des Vertrags von Lissabon gegenüber dem geltenden Primärrecht wurden in den Punkten 2 bis 13 bereits ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Frage einer etwaigen gesamtändernden Wirkung dieser Neuerungen gilt es darüber hinaus auf folgende Punkte hinzuweisen:

...

Insgesamt gesehen ist somit davon auszugehen, dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Änderungen des Unionsrechts die Grenze zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung nicht überschreiten.«¹⁸³

212 Auch daraus ergibt sich, dass die vorrangige Zielsetzung des Art. 50 Abs. 4 B-VG (lediglich) darin liegt, dass es zur Inkorporation von solchem Unionsverfassungsrecht, durch das Grundprinzipien des B-VG nicht tangiert werden, nun keiner Volksabstimmung mehr bedarf. Im Übrigen zählen jedoch solche Staatsverträge des **Sondertypus »Unionsverfassungsintegration«** schon kraft Inanspruchnahme dieser **spezifischen Rechtssatzform** jeweils zum (sog. »normalen«) Verfassungsrecht, das infolge der Spezialbestimmung des Art. 50 Abs. 4 B-VG – im Unterschied zu sonstigen, innerstaatlich auf Verfassungsstufe stehenden Rechtsakten – **keiner Bezeichnung** i.S.d. Art. 44 Abs. 1 erster Halbsatz B-VG bedarf.

213 Es liegt also insoweit nicht »bloß materielles«, sondern auch Verfassungsrecht im formellen Sinn vor, das als *lex specialis* zwar keiner expliziten Bezeichnung bedarf, aber ebenfalls einen **Prüfungsmaßstab** in verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß Art. 139, 140, 140a und 144 B-VG bildet¹⁸⁴.

183 Vgl die E zur RV, 417 BlgNR, 23. GP, 42, 45 und 49.

184 Anderer Ansicht *Th. Öhlinger – A. Müller*; in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lieferung, 2018), RN 80 zu Art. 50 B-VG.

Allerdings ist zu beachten, dass Änderungen der EU-Verfassung auch seit dem Inkrafttreten des Art. 50 Abs. 4 B-VG nur dann als im Verfassungsrang stehend anzusehen sind, wenn und soweit diese vom Nationalrat – worauf in der Kundmachung jeweils entsprechend hinzuweisen ist – im Zuge der Genehmigung tatsächlich mit den erforderlichen **erhöhten Quoren** beschlossen wurden, während solche ansonsten gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Abs. 3 B-VG lediglich auf der Stufe von einfachen Gesetzen einzuordnen wären¹⁸⁵.

Da sich aber jedenfalls hinsichtlich des **Vertrages von Lissabon** in dessen Kundmachung (BGBl III 132/2009) der explizite Hinweis findet, dass der Abschluss dieses Staatsvertrags-Typus i.S.d. Art. 50 Abs. 1 Z. 2 B-VG vom Nationalrat mit Verfassungsmehrheit genehmigt worden ist¹⁸⁶, steht dieser somit innerstaatlich im Verfassungsrang; und infolge des Umstandes, dass in den Art. 1 und 2 des »Lissabon«-Vertrages¹⁸⁷ sowohl der EUV als auch der AEUV ausdrücklich angeführt werden, sind auch diese beiden Teilelemente der **Unionsverfassung** aus nationalverfassungsrechtlicher Sicht als die innerstaatlichen Organe jeweils direkt bindende und von diesen unmittelbar zu vollziehende Normkategorien auf **Verfassungsstufe** zu qualifizieren.

185 Und (mangels erhöhter Quoren) auch nicht einmal besonders qualifizierte einfache Gesetze – wie etwa jene des Schulbereiches (vgl. Art. 14 Abs. 10 und Art. 14a Abs. 8 B-VG) – bilden würden.

186 Vgl. den Einleitungstext zu BGBl III 132/2009:

»Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokollen, Anhang und Schlussakte der Regierungskonferenz einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen (»Reformvertrag«) wird bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.

2. ...«

Im Übrigen wurde dessen Wortlaut in deutscher Sprache sowie in 22 weiteren gleichermaßen authentischen Versionen – nämlich: bulgarisch, dänisch, englisch, estnisch, finnisch, französisch, griechisch, irisch, italienisch, lettisch, litauisch, maltesisch, niederländisch, polnisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slowakisch, slowenisch, spanisch, tschechisch und ungarisch (vgl. »Teil B – Schlussbestimmungen – Art. 7« des Vertrages von Lissabon) – kundgemacht; zugleich ist die Setzung eines Erfüllungsvorbehalts i.S.d. Art. 50 Abs. 2 Z. 4 B-VG unterblieben.

187 Diese Bestimmung lautet in ihrer deutschen Fassung:

»ARTIKEL 2

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1) Der Titel des Vertrags erhält folgende Fassung: »Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union«. ...«

- 216 Wenn im Zusammenhang mit der Frage nach der **derogatorischen Wirkung** (bzw. gedanklich verkürzt: nach der »**Rangordnung**« bzw. nach der »**Stellung im Stufenbau**«) von Staatsverträgen im Gesamtgefüge der nationalen Normenhierarchie im österreichischen wissenschaftlichen Schrifttum – in Übernahme einer dementsprechenden EuGH-Judikatur – allgemein die Auffassung vertreten wird, dass Unionsrecht und nationales Recht prinzipiell jeweils eigenständige und insoweit parallel nebeneinander stehende Rechtsquellen bilden, die erst im Zuge der konkreten Rechtsanwendung in einen wechselseitigen Konnex treten (Prinzip der zunächst bloß vorläufigen und allenfalls schließlich endgültigen Dero- gation), würde sich so besehen nicht die Problematik der Eingliederung des Unionsrechts in die Stufenhierarchie, sondern lediglich die Frage stellen, ob in einem konkreten Einzelfall jeweils der unionsrechtlichen oder der innerstaatlichen Rechtsvorschrift die Priorität zukommt¹⁸⁸.
- 217 Eine unreflektierte Übertragung dieser generell-systematischen These für den hier maßgeblichen Kontext ist jedoch dadurch gehindert, dass einerseits – wie eben dargestellt – eine diametrale positivrechtliche Anordnung dergestalt vorliegt, dass jedenfalls speziell in Bezug auf die normative Geltung des EUV und des AEUV Unionsrecht und nationales Recht nicht bloß parallel nebeneinander stehen, sondern vielmehr voll- umfänglich Inhaltsgleiches anordnen – es liegen also bildlich gespro- chen inhaltlich sich nicht bloß punktuell berührende (und zudem flä- chenverschiedene), sondern vielmehr **konzentrisch-kongruente Kreise** vor.
- 218 Da andererseits die Kundmachung des Vertrages von Lissabon in BGBl III 132/2009 auch mit dem Hinweis eingeleitet wird, dass der Ab- schluss dieses Staatsvertrages vom Nationalrat »*bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittel- mehrheit genehmigt*« wurde, lässt sich daraus zugleich auch eine entspre- chende **authentische Interpretation** in Bezug auf dessen hierarchische Einordnung in das nationale Rechtsquellensystem ableiten.
- 219 In Verbindung mit den bereits zuvor angesprochenen, aus den Ge- setzesmaterialien ableitbaren Argumenten kann daher letztlich auch

188 Vgl z.B. W. Berka, Verfassungsrecht, 7. Aufl. (2018), RN 340; H. Mayer – G. Kucsko- Stadlmayer – K. Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 11. Aufl. (2015), RN 246/8 ff; Th. Öhlinger – H. Eberhard, Verfassungsrecht, 10. Aufl. (2014), RN 156 ff; zB L.K. Adamovich – B.C. Funk – G. Holzinger – St.L. Frank, Österrei- chisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl. (2011), RN 17.082 ff (jeweils m.w.N.).

insoweit nicht bezweifelt werden, dass der **Vertrag von Lissabon** – und damit auch der **EUV** und der **AEUV** als integrierende Bestandteile desselben – in Österreich seit dem 1.12.2009¹⁸⁹ in sämtlichen authentischen Vertragssprachen jeweils im Rang von **Verfassungsrecht** steht, allerdings – mangels zuvor durchgeführter Volksabstimmung – aus innerstaatlich-formalem Blickwinkel keine Grundprinzipien der Verfassung i.S.d. Art. 44 Abs. 3 B-VG bilden; Letztere sind vielmehr insoweit als gegenüber jeglicher Art von EU-Rechtssetzung (auch unter Einschluss der Judikatur des EuGH) **integrationsfester Verfassungskern**¹⁹⁰ anzusehen (wenngleich dieses Ergebnis aus EU-Sicht im Hinblick auf die **Unbedingtheit** des Vorranges des Unionsrechts¹⁹¹ als unionsrechtswidrig erscheint).

Wie sich aus Art. 6 Abs. 1 erster Satz **EUV** ergibt, enthält dieser zum einen eine vollinhaltliche **Rezeption**¹⁹² der **EGRC** und zum anderen – wiederum in Form einer authentischen Interpretation durch das EU-Gesetzgebungsorgan selbst – die Festlegung, dass dieser Grundrechts-

220

189 An diesem Tag ist die EGRC sowohl völkerrechtlich (vgl. *J. Meyer*, in: ders [Hg], *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 4. Aufl. [2014], RN 6 zur Präambel) als auch in Österreich innerstaatlich (vgl. Art. 49 Abs. 1 B-VG) in Kraft getreten.

190 Siehe zum Begriff insbesondere BVerfG vom 15.12.2015, 2 BvR 2735/14, RN 47; vgl. im Übrigen auch die zahlreichen Literaturnachweise in den E zur RV, 417 BlgNR, 23, GP, 44 f sowie *G. Holzinger*, *Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Österreich*, in: S. Magiera – H. Siedentopf (Hg), *Die Zukunft der Europäischen Union* (1997), 94.

Fraglich ist freilich, inwieweit es aus völkerrechtlicher Sicht überzeugt, solche Integrationssschranken, von denen im Beitrittsvertrag keine Rede war (und die zu diesem Zeitpunkt auch rechtspolitisch wohl kaum durchsetzbar gewesen wären), nunmehr erst ex post ins Treffen zu führen, denn diesbezüglich ist die Rechtsposition Österreichs etwa jener der Gründungsmitgliedstaaten der EU schon deshalb nicht vergleichbar, weil der »unbedingte Vorrang des Unionsrechts« Inhalt jenes »**acquis communautaire**« war, der einen Teil des »am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnisses« i.S.d. Art. I des Beitritts-BVG BGBl 744/1994 bildete (vgl. den Bericht der Bundesregierung, III-176 BlgNR, 18. GP, 6: »*Ein Beitritt zur Europäischen Union erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Übernahme des Rechtsbestandes und der politischen Finalitäten der Europäischen Union durch die beitragswerbenden Staaten. In diesem Rahmen war der Gegenstand der Beitrittsverhandlungen darauf begrenzt, spezifische Ausnahmen im Interesse Österreichs zu verankern, insbesondere in der Form von Übergangsbestimmungen.*«).

191 Vgl. z.B. näher *A. Grof*, *GSpG-Monopol: Droht Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren? – Zu möglichen Konsequenzen des EuGH-Beschlusses v 18. 5. 2021, C-920/19, SPWR 2021, 223 ff.*

192 Vgl. z.B. *A. Hatje*, in: J. Schwarze u.a. (Hg), *EU-Kommentar*, 4. Aufl. (2018), RN 6 zu Art. 6 EUV; *Th. Kingreen*, in: Ch. Callies – M. Ruffert (Hg), *EUV/AEUV*, 5. Aufl. (2016), RN 8 zu Art. 6 EUV.

katalog als eine dem EUV und dem AEUV gleichrangige Rechtsquelle anzusehen ist, wenn es in dieser Bestimmung heißt¹⁹³:

»Artikel 6

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. ...«

221 Daraus folgt, dass gleichsam über »Vermittlung« des Lissabon-Vertrages bzw. dessen Genehmigung als verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend seitens des Nationalrates (vgl. die Einleitung zu BGBl III 132/2009) auch die EGRC als in Österreich im **Verfassungsrang**¹⁹⁴ stehend anzusehen ist¹⁹⁵.

222 Aus der Sicht des Bürgers resultiert aus diesem Befund zunächst ein **essentieller Unterschied** zu den »vier Grundfreiheiten« der EU: Während diese bloß auf völkerrechtlicher Ebene die Mitgliedstaaten

193 Im Übrigen verleiht Art. 6 Abs. 3 EUV auch der EMRK (zwar [noch] nicht die Qualität einer Rechtsnorm [eine solche würde diese erst mit dem formellen Beitritt der EU zur EMRK erlangen], wohl aber) explizit den Status von »allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts« (wodurch die EMRK zu einer förmlichen Rechtskenntnisquelle – und zwar jedenfalls in Form von verbindlichen Interpretationsleitlinien für das Unionsrecht – erhoben wird; vgl. *Th. Kingreen*, in: Ch. Callies – M. Ruffert [Hg], EUV/AEUV, 5. Aufl. [2016], RN 6 f zu Art. 6 EUV), wenn diese Bestimmung lautet:

»(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.«

194 Gegenwärtig ist dies im Gefolge des Erkenntnisses des VfGH v 14. 3. 2012, U 466/11 (= VfSlg 19632/2012), einhellige Auffassung – vgl. *W. Berka*, Verfassungsrecht, 7. Aufl. (2018), RN 1198; *Ch. Bezemek*, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte (2016), 30 ff; *H. Mayer – G. Kucksko-Stadlmayer – K. Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 11. Aufl. (2015), RN 1347; *L.K. Adamovich – B.Ch. Funk – G. Holzinger – St. Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 3, 2. Aufl. (2015), RN 43.032; *Ch. Grabenwarter*, Verfassungsrecht, Völkerrecht und Unionsrecht als Grundrechtsquellen, in: D. Merten – H.J. Papier – G. Kucksko-Stadlmayer (Hg), Handbuch der Grundrechte, Bd. VII/1, 2. Aufl. (2014), § 2, RN 32 ff; *M. Holoubek – U. Lechner – M. Oswald*, in: M. Holoubek – G. Lienbacher (Hg), GRC-Kommentar (2014), RN 56 f zu Art. 51 EGRC; *Th. Öhlinger – H. Eberhard*, Verfassungsrecht, 10. Aufl. (2014), RN 684.

195 Im Ergebnis ebenso, jedoch mit einer materiellen, aus der weitgehenden inhaltlichen Deckungsgleichheit zwischen EGRC und EMRK abgeleiteten Begründung VfGH v 14. 3. 2012, U 466/11.

dazu verpflichten, ihr nationales Recht diesen Grundfreiheiten entsprechend auszugestalten und somit aus dem Blickwinkel des Einzelnen lediglich **objektives Recht** darstellen¹⁹⁶, verkörpern die in der EGRC verbürgten Gewährleistungen – vor allem infolge der dementsprechenden expliziten Anordnung in Art. 51 Abs. 1 EGRC – unmittelbar wirksame und durchsetzbare **subjektiv-öffentliche Rechte**¹⁹⁷; spezifische Anwendungsvoraussetzung ist allerdings, dass das innerstaatliche Organ »in **Durchführung des Unionsrechts**« handelt, also zB eine **EU-Verordnung** oder eine **EU-Richtlinie** vollzieht¹⁹⁸ (während dem gegenüber eine Heranziehung der Grundfreiheiten gegebenenfalls im Besonderen das Vorliegen eines sog. »Sachverhalts mit **Auslandsbezug**«¹⁹⁹ bedingt).

Eine Verpflichtung zur bloßen Anwendung der EGRC würde jedoch noch nicht per se bedeuten, dass – und wenn ja, in welchen Fallkonstellationen – diese zugleich auch einen innerstaatlich maßgeblichen **Prüfungsmaßstab**²⁰⁰ bildet; träfe dies nämlich nicht zu, dann käme der EGRC beispielsweise auch in einem verfassungsgerichtlichen Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 B-VG lediglich eine **Vorrangwirkung** zu, der VfGH könnte jedoch **nicht** auch ein Gesetz als EGRC-widrig **aufheben**.

Angesichts der auf innerstaatlichen Ebene infolge fehlender expliziter **Bezeichnung** resultierenden Unsicherheit dahin, ob die EGRC als im Verfassungsrang stehend anzusehen ist, hat der VfGH diese Frage

196 Eine dem Art. 51 Abs. 1 EGRC vergleichbare Norm fehlt in Bezug auf die – historisch wesentlich früher verankerten – Grundfreiheiten; deshalb wurde ursprünglich (und bis heute) auch kein entsprechendes Rechtsschutzinstrumentarium auf EU-Ebene eingerichtet, sondern der Einzelne ist insoweit darauf angewiesen, dass die innerstaatlichen Gerichte das nationale Recht grundfreiheitenkonform anwenden und auslegen sowie ihrer Befugnis bzw. Pflicht zur Einholung von **Vorabentscheidungen** des EuGH auch tatsächlich und effektiv nachkommen.

197 Vgl dazu schon A. Grof, Zur mittelbar-materiellen Maßgeblichkeit der Europäischen Grundrechtecharta (EGRC) für das Fürstentum Liechtenstein, SPWR 2018, 276, FN 44.

198 Vgl Art. 51 Abs. 1 EGRC und dazu statt vieler jüngst N. Raschauer – Th. Stern, Ensuring the resolvability of banking groups, SPWR 2019, 16 f, m.w.N.

199 Vgl Th. Kingreen, in: Ch. Callies – M. Ruffert [Hg], EUV/AEUV, 5. Aufl. [2016], RN 16 zu Art. 34–36 AEUV.

200 Konsequenz dieser Eigenschaft ist, dass im Unterschied zu einem bloßen Anwendungsvorrang nicht nur eine vorläufige, sondern vielmehr eine **endgültige Dero-gation** resultiert, die zugleich mit einem **Eliminierungseffekt** im Hinblick auf entgegenstehendes nationales Recht verbunden ist, dem wiederum – soweit sich die Aufhebung bzw. Nichtanwendbarkeitsfeststellung auf eine generelle Norm (Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag) bezieht – eine allgemeine Bindungswirkung inhärent ist.

für seinen Zuständigkeitsbereich unter Heranziehung einer materiellen Argumentation – nämlich unter Hinweis auf die weitgehende inhaltliche Äquivalenz zwischen EGRC und EMRK – bejaht²⁰¹: Soweit die in der EGRC gewährleisteten Rechte jeweils eine Kongruenz zu entsprechenden Verbürgungen der EMRK aufweisen, kommt diesen die Qualität von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten i.S.d. Art. 144 Abs. 1 B-VG zu, sodass diese einen **Prüfungsmaßstab** sowohl in Erkenntnis- als auch in Verordnungs- (vgl. Art. 139 B-VG), Gesetzes- (vgl. Art. 140 B-VG) und Staatsvertragsprüfungsverfahren (vgl. Art. 140a B-VG) bilden²⁰².

- 225 Parallel dazu ist in den Blick zu nehmen, dass der **EuGH** in ständiger Rechtsprechung von einem generellen – und damit konsequenterweise auch die EGRC erfassenden – **Vorrang** des Unionsrechts vor nationalem Recht ausgeht. Dies bedeutet, dass die EGRC, die stets dann zum Tragen kommt, wenn Unionsrecht anwendbar ist, von jedem innerstaatlichen Organ (und damit auch von den drei österreichischen Höchstgerichten) unmittelbar im Sinne einer materiellen Entscheidungsgrundlage zu beachten ist²⁰³, sofern dieses faktisch in **Durchführung des Unionsrechts**

201 Wenngleich diese Herleitung zu Kritik im wissenschaftlichen Schrifttum geführt hat, ist das Ergebnis aber vor allem auch deshalb zu begrüßen, weil auf diese Weise – wie ein Blick auf Art. 133 Abs. 5 B-VG zeigt – zugleich verhindert wurde, dass der **VwGH**, obwohl dieser bisher über ein Jahrhundert lang lediglich einfachgesetzliche Rechtsvorschriften ausgelegt hat und somit zur Grundrechtsjudikatur traditionell wenig prädestiniert ist, angesichts der immer stärker zunehmenden Bedeutung der EGRC anstelle des VfGH sogar zur zentralen Menschenrechtsinstanz mutiert.

202 Vgl insbesondere VfGH v 14. 3. 2012, U 466/11, Pkt. 5.6. (= VfSlg 19632/2012): »Der Verfassungsgerichtshof kommt daher zum Ergebnis, dass auf Grund der innerstaatlichen Rechtslage der Äquivalenzgrundsatz zur Folge hat, dass auch die von der Grundrechte-Charta garantierten Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gemäß Art 144 bzw. Art 144a B-VG geltend gemacht werden können und sie im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art 139 und Art 140 B-VG bilden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die betreffende Garantie der Grundrechte-Charta in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht.«

sowie VfGH v 27. 2. 2014, G 86/13, in Bezug auf Gesetzesprüfungen; im Ergebnis zustimmend *A. Balthasar*, Sechs Jahre Charta-Erkenntnis – was bleibt?, JRP 2018, 207.

203 Einer entsprechenden expliziten Kompetenzeräumung durch den Gesetzgeber bedarf es hierfür sohin nicht; unzutreffend daher OGH v 30. 11. 2018, 13 Os 49/16d (= ÖJZ 2019, 183, mit Kritik von *E. Ratz*), im Anschluss an die verfehltete Entscheidung des EuGH v 24. 10. 2018. C-234/17 (= ÖJZ 2019, 284, mit Anm. v. *Ch. Brenn*).

i.S.d. Art. 51 Abs. 1 EGRC handelt²⁰⁴. Graduell wirkt dieser (bloße) Vorrang allerdings insofern schwächer, als er – im Unterschied zu einem echten Prüfungsmaßstab – bloß eine vorläufige, nicht aber auch eine endgültige Derogation (und damit auch keinen Eliminierungseffekt im Hinblick auf entgegenstehendes nationales Recht, dem zugleich – soweit sich die Aufhebung bzw. Nichtanwendbarkeitsfeststellung auf eine allgemeine Norm [Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag] bezieht – eine allgemeine Bindungswirkung inhärent wäre) nach sich zieht.

C. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lassen sich somit für die weiteren Überlegungen insbesondere die folgenden Aspekte festhalten: 226

- ▷ Die EGRC bildet in Österreich (auch in formeller Hinsicht) einen Bestandteil des innerstaatlichen **Verfassungsrechts**. 227
- ▷ Behauptete Verletzungen der EGRC können **letztinstanzlich** beim VfGH (und beim OGH) – nicht jedoch auch beim VwGH²⁰⁵ – geltend gemacht werden (sog. »Beschwerdeverfahren aufgrund nationalen Rechts«²⁰⁶); insofern fungiert die EGRC jeweils auch als **Prüfungsmaßstab**; 228
- ▷ Parallel zu dieser jeweils eine Zentralisierungsfunktion aufweisen den Kontrollkompetenz haben – neben den drei Höchstgerichten – auch die unterinstanzlichen Behörden und Gerichte in solchen Konstellationen, in denen sie **Unionsrecht durchführen**, den **Vorrang der EGRC** vor entgegenstehendem nationalem Recht zu beachten, wobei insoweit zudem **keine Bindungswirkung** besteht (und zwar weder an die Rechtsansicht der Höchstgerichte noch wechselseitig zwischen unterinstanzlichen Gerichten untereinander) – diesbezügliche innerstaatliche **Meinungsdivergenzen** sind vielmehr im Wege eines **Vorabentscheidungsverfahrens** vom insoweit letztkompetenten EuGH klären zu lassen; 229

204 Vgl grundlegend EuGH v 26.2.2013, C-617/10, RN 16 ff und RN 38 ff, sowie speziell in Bezug auf Österreich zB EuGH v 14.6.2017, C-685/15, RN 54 ff.

205 Vgl Art. 133 Abs. 5 B-VG – dem VwGH kommt also **keine innerstaatliche Letztkompetenz** zur Auslegung der EGRC zu.

206 Vgl Art. 139 B-VG, Art. 140 B-VG, Art. 140a B-VG und Art. 144 B-VG.

- 230 ▷ Mit speziellem Blick in Bezug auf die Höchstgerichte tritt dann, wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine **Vorrangwirkung der EGRC** gegeben sind, diesem Aspekt gegenüber das Vorliegen des Typus eines »Beschwerdeverfahrens aufgrund nationalen Rechts« in den Hintergrund (im Sinne einer Subsidiarität des Letzteren²⁰⁷).

III. Keine unmittelbare Maßgeblichkeit des Primärrechts der EU im Geltungsbereich der liechtensteinischen Rechtsordnung

231 Die unter dem Sammelbegriff »Verfassung der Union« zu konturierenden völkerrechtlichen Verträge – und damit im Besonderen der EUV, der AUEV und vor allem auch die EGRC – gelten per se jeweils nur für die Mitgliedstaaten der EU.

232 Als supranationale Organisation und damit als ein Völkerrechtssubjekt kann die EU jedoch auch mit Drittstaaten völkerrechtliche Verträge abschließen. Auf diesem Weg würden sohin die EU-Verfassung oder Teile hiervon – wie beispielsweise die EGRC – auch für Nichtmitgliedstaaten eine entsprechende unmittelbare Verbindlichkeit entfalten.

233 Bislang beschränkten sich allerdings derartige Verträge inhaltlich besehen de facto regelmäßig auf bloße **Handelsvereinbarungen**²⁰⁸ (wie z.B. speziell in Bezug auf Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein in Gestalt des – im Folgenden darzustellenden – Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** [EWR-Abkommen – EWRA]).

234 In Bezug auf grundrechtliche Fragen, insbesondere hinsichtlich der EGRC, finden sich aktuell hingegen keine derartigen Erweiterungsverträge. Vielmehr ist insoweit in Art. 6 Abs. 2 EUV geradezu umgekehrt

207 Diese systematische Subsidiarität – die allerdings in aller Regel faktisch kaum effektiv wird – resultiert daraus, dass der »unbedingte Vorrang des Unionsrechts« zugleich Inhalt jenes »acquis communautaire« war, der einen Teil des »am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnisses« i.S.d. Art. I des Beitritts-BVG BGBl 744/1994 bildete (vgl den Bericht der Bundesregierung, III-176 BlgNR, 18. GP, 6) und deshalb **seither zu den Grundprinzipien des Bundesverfassungsrechts zählt**.

208 Vgl zB die Übersicht auf der Homepage der Österreichischen Wirtschaftskammer (<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Handels-Investitionsabkommen_EU-Drittstaaten.html>).

eine Verpflichtung der EU zu einem **Beitritt zur EMRK** festgelegt; die tatsächliche Realisierung dieser Selbstbindung liegt jedoch infolge eines im Ergebnis negativen Gutachtens des **EuGH**²⁰⁹ derzeit noch in weiter Ferne.

Als Fazit verbleibt somit: Da Liechtenstein weder selbst EU-Mitglied noch Partner eines dementsprechend spezifischen bilateralen oder multilateralen Abkommens mit der Europäischen Union ist, vermag sohin die EGRC für diesen Staat auch keine – jedenfalls keine direkte – Bindungswirkung zu entfalten. 235

IV. Grundrechtskataloge im Rahmenverbund des Europäischen Wirtschaftsraumes

A. Die EFTA-Konvention

Im Wege der von den Gründungsstaaten Österreich, Dänemark, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz und Großbritannien unterzeichneten, am 3. Mai 1960 auf völkerrechtlicher Ebene in Kraft getretenen »Convention on the European Free Trade Association«²¹⁰ (im Folgenden: EFTA-Konvention²¹¹) wurde die EFTA als ein wirtschaftliches Gegengewicht zur seinerzeitigen EWG institutionalisiert. Das Fürstentum Liechtenstein ist der EFTA erst drei Jahrzehnte später – und zwar mit Wirkung vom 1. 9. 1991²¹² – beigetreten. 236

Angesichts dessen, dass sich zwischenzeitlich bzw. in der Folge mehrere EFTA-Staaten – unter der Bedingung, zugleich aus der EFTA austreten zu müssen²¹³ – der Europäischen Union angeschlossen haben und die EFTA somit gegenwärtig nur mehr vier Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) umfasst, wurde auch die EFTA-Konvention im Jahr 237

209 Vgl. EuGH v. 18.12.2014, Gutachten 2/13.

210 Gelegentlich auch als »Stockholmer Abkommen« bezeichnet.

211 Der Urtext dieser Konvention findet sich (mit deutscher Übersetzung) z.B. in BGBl 100/1960, wobei nach deren Schlusserklärung die englische und französische Fassung als gleichermaßen authentisch anzusehen sind.

212 Vgl. LGBl 1992/17.

213 Vgl. zB in Bezug auf Österreich den Art. 78 des EU-Beitrittsvertrages, BGBl 45/1995: »Mit Wirkung ab dem 1. Januar 1995 tritt die Republik Österreich unter anderem von dem am 4. Januar 1960 unterzeichneten Abkommen zur Gründung einer Europäischen Freihandelsassoziation zurück.«

2001 mit dem **Vaduzer Abkommen**²¹⁴ einer umfangreicheren Modifikation unterzogen²¹⁵.

238 Abgesehen davon, dass die EFTA-Konvention in den EU-Staaten (infolge fehlender Mitgliedschaft) ohnehin keine rechtliche Verbindlichkeit aufweist, enthält diese zwar in Analogie zur EU-Verfassung die entsprechenden – allerdings dem Einzelnen keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte vermittelnden – vier **Grundfreiheiten**, jedoch **keine Grundrechte** (geschweige denn einen der EGRC adäquaten Grundrechtskatalog).

239 Durch die EFTA-Konvention selbst wird somit im Ergebnis auch der liechtensteinische Grundrechtsfundus weder in formeller noch in materieller Hinsicht erweitert.

B. Das EWR-Abkommen als eigenständiges multilaterales Bindeglied zwischen EU und EFTA und das darauf basierende Überwachungs- und Gerichtshofabkommen

240 Im Interesse einer engeren wirtschaftlichen Kooperation²¹⁶ wurde im Jahr 1992 zwischen der Europäische Union und deren damaligen Mitgliedstaaten einerseits sowie den damaligen EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz²¹⁷) ein »Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum«(EWRA)²¹⁸ abgeschlossen, das im Fürstentum Liechtenstein letztlich am 1. 5. 1995 völkerrechtlich verbindlich geworden ist²¹⁹. Neben den »vier Grundfreiheiten« (freier Verkehr von Waren, Kapital, Dienstleistungen und Personen) und bestimmten Aspekten

214 Vgl LGBL 2003/189.

215 Konsolidierte Fassung abrufbar unter: <<https://www.efta.int/Legal-Text/EFTA-Convention-1152>>.

216 Erklärtes Ziel ist die Förderung einer beständigen und ausgewogenen Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen (vgl Art. 1 Abs. 1 EWRA), sodass in gegenwärtig 31 europäischen Ländern ein freier Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital in möglich ist.

217 In der Schweiz wurde der EWR-Beitritt nach einer Volksabstimmung (mit dem äußerst knappen Ergebnis von 50,3 % Nein-Stimmen) abgelehnt (vgl *M. Tribelhorn – M Schoenenberger*, Der EWR-Beitritt ist vor 25 Jahren gescheitert, NZZ v 6. 12. 2017, abrufbar unter: <<https://www.nzz.ch/schweiz/vom-kolonialvertrag-zum-bilateralen-koenigsweg-ld.1336212>>).

218 Vgl ABl L 1 vom 3. 1. 1994, 3, bzw. für Österreich: BGBl 909/1993; für Liechtenstein: LGBL 1995/68 i.d.g.F. LGBL 2016/260.

219 Vgl LGBL 1995/68.

verwandter politischer Bereiche (Bildung, Forschung, Soziales, Verbraucherschutz, Gesellschaftsrecht und Umwelt) umfasst das Abkommen zudem Regelungen in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sodass in der EU auch den Bürgern, Arbeitnehmern und Unternehmen aus den drei EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen gleiche Rechte und Pflichten gewährleistet sind.

In rechtssystematischer Hinsicht basiert das EWRA auf der Grundkonzeption, dass die EFTA-Staaten (sog. »EFTA-Pfeiler« des EWR) das Recht der Europäischen Union (sog. »EU-Pfeiler« des EWR) in der Weise übernehmen, dass Letzteres gleichsam sukzessive in das EWRA bzw. in dessen Anhänge integriert wird²²⁰. Die Inkorporation des EU-Rechts in die nationalen Rechtsordnungen des EFTA-Pfeilers erfolgt damit also nicht gleichsam automatisch und allumfassend, sondern vielmehr mit jenem spezifischen Inhalt²²¹, der von einem seitens EU- und EFTA-Vertretern gebildeten »Gemeinsamen EWR-Ausschuss«²²² aufgrund des in Art. 93 Abs. 2 EWRA normierten **Konsens-** bzw. **Einstimmigkeitsprinzips** festgelegt wird²²³. 241

Bis zum Ende des Jahres 2018 waren auf diese Weise insgesamt 242 9.720 (d.s. etwa 30 % aller) Rechtsakte der EU – in der Regel mit jeweils jahrelanger zeitlicher Verzögerung – zum Bestandteil des EWRA

220 Vgl Art. 7 EWRA, der lautet:

»Art. 7. Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, sind für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umzusetzen, und zwar wie folgt:

a) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, wird als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen.

b) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Richtlinie entspricht, überlässt den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Durchführung.«

221 Vgl zB für den Zeitraum Mitte 2013 bis Mitte 2015 die mit ABL C 123/3 v 7.4.2016 aufgelisteten, auf entsprechenden Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses basierenden Verordnungen und Richtlinien.

222 Vgl Art. 92 ff EWRA.

223 Im Fürstentum Liechtenstein werden jene Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, mit denen die Anhänge zum EWRA ergänzt werden, jeweils im LGBl kundgemacht – vgl beispielsweise LGBl 2018/154 betreffend den »*Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 mit der Liste gemäß Art. 101 Art. 101 des EWR-Abkommens*« sowie die analoge Kundmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union (ABL L 183, 23).

erklärt²²⁴ und sohin auch für die EFTA-Staaten maßgeblich geworden²²⁵, wobei Letzteren aus **rechtspolitischem Blickwinkel** besehen in Bezug auf den normativen Gehalt des EWRA (entgegen anderslautenden, vornehmlich der »political correctness« geschuldeten Beteuerungen²²⁶) kaum eine maßgebliche inhaltliche **Gestaltungsbefugnis** zukommt²²⁷.

243 Wenngleich sich unter diesen in das EWRA übernommenen Rechtsakten (naturgemäß nicht die EU-Verfassung selbst, weil dies ja inhaltlich besehen einem Beitritt der EFTA-Staaten zur EU gleichkommen würde, aber auch – zumindest bislang –) nicht die EGRC als solche findet, wird in den – gleichsam als **Gesetzesmaterialien** zu qualifizierenden – Vorschlägen der **EU-Kommission** zur Erlassung von solchen Verordnungen und Richtlinien, hinsichtlich deren zugleich eine Aufnahme in das EWRA beabsichtigt ist (diese sind als »Text von Bedeutung für den EWR« gekennzeichnet), häufig auf die jeweils konkret einschlägigen Bestimmungen der EGRC hingewiesen.

244 So heißt es beispielsweise im Schreiben der EU-Kommission vom 17.7.2012²²⁸ betreffend den »*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG*«²²⁹ (vgl. S. 7f):

»3.4. *Schutz der Probanden und Einwilligung nach Aufklärung (Kapitel 5 der vorgeschlagenen Verordnung)*

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dürfen Interventionen im Rahmen der Medizin oder Biologie nur mit freier Einwilligung des

224 Sämtliche seit 1994 ergangenen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses können unter <<https://www.efta.int/legal-texts/eea/adopted-joint-committee-decisions>> abgerufen werden.

225 Vgl Stabsstelle EWR (Hg), Der Europäische Wirtschaftsraum (Stand: Jänner 2019), 3 (abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/sewr/ewr-kurzinformation_deutsch-januar-2019_web.pdf>) und die EWR-Rechtssammlung der Stabsstelle EWR (Stand: 23.8.2018, abrufbar unter: <<https://www.llv.li/files/sewr/pdf-llv-sewr-register-180823.pdf>>).

226 Vgl zB die euphemistische Darstellung auf der EFTA-Homepage (<<https://www.efta.int/eea/decision-shaping>> und <<http://eealaw.efta.int/static/de/details/#ref-12>>).

227 Vgl zB den »Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)«, 24, abrufbar unter: <<https://www.llv.li/files/sewr/bua-2015-018-20-jahre-ewr.pdf>>.

228 COM (2012) 369, final: 2012/0192 (COD).

229 Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0369:FIN:DE:PDF>.

Betroffenen nach vorheriger Aufklärung vorgenommen werden. Die EU-Rechtsvorschriften müssen diesem Grundsatz entsprechen. Die Bestimmungen über den Schutz der Probanden und die freie Einwilligung nach Aufklärung wurden während des Legislativverfahrens zum Erlass der Richtlinie 2001/20/EG ausführlich erörtert. Die vorgeschlagene Verordnung weicht von diesen Bestimmungen nicht wesentlich ab, außer bei der Frage der klinischen Prüfungen in Notfällen (...).

Was klinische Prüfungen in Notfällen betrifft, so wurde die Frage, wie in Situationen zu verfahren ist, in denen es aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich ist, eine freie Einwilligung nach Aufklärung des Probanden oder seines rechtlichen Vertreters einzuholen, in der Richtlinie 2001/20/EG nicht geregelt. Um diesen speziellen Fall zu regeln, wurden Bestimmungen über klinische Prüfungen in Notfällen im Einklang mit bestehenden internationalen Leitfäden zu diesem Thema eingefügt.

Zum Schutz personenbezogener Daten gelten außerdem die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. In der EU-Datenbank werden keine personenbezogenen Daten zu den an einer Prüfung teilnehmenden Probanden erfasst.

Es ist wichtig, dass personenbezogene Daten zu Prüfern, die in der EU-Datenbank erfasst werden können, gemäß der in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Ausnahme gespeichert werden. Werden beispielsweise Fälle von Fehlverhalten im Rahmen einer klinischen Prüfung entdeckt, ist es wichtig, auch mehrere Jahre nach Abschluss der betreffenden klinischen Prüfungen nachverfolgen zu können, an welchen anderen klinischen Prüfungen der gleiche Prüfer mitgewirkt hat.«

Dieser Vorschlag wurde nach Durchlaufen des EU-internen Gesetzgebungsverfahrens mit geringfügigen inhaltlichen Änderungen als »*Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Auf-*

245

hebung der Richtlinie 2001/20/EG (Text von Bedeutung für den EWR)« im Amtsblatt der EU kundgemacht²³⁰, sodann aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 213/2015 vom 25.9.2015 in das EWRA aufgenommen²³¹ und schließlich im Besonderen in Liechtenstein mit LGBL 2017/197 in das nationale Recht inkorporiert (wobei diese Verordnung bereits zuvor am 1.8.2016 für das Fürstentum in Kraft getreten war).

246 Insgesamt ergibt sich daraus: Soweit diese Verordnung (auch) eine Abwägung zwischen **gegenläufigen Grundrechtsinteressen** – nämlich, wie sich aus den zitierten unionsrechtlichen Gesetzesmaterialien (Schreiben der EU-Kommission) ergibt, jedenfalls hinsichtlich des Grundrechts auf **Datenschutz** – widerspiegelt, gilt demnach die EGRC in diesem spezifischen Umfang zumindest mittelbar auch in Liechtenstein, und zwar selbst dann, wenn diesbezüglich in den nationalen Gesetzesmaterialien²³² nichts ausgeführt ist.

247 Überträgt man dieses Ergebnis auf sämtliche solcherart strukturierten Elemente des EWRA, so resultiert insgesamt eine gleichsam **puzzleartige** indirekte Maßgeblichkeit der EGRC, die im Laufe der Zeit einerseits nur schrittweise und andererseits bloß sehr bereichsspezifisch vervollständigt wird. Der damit zugleich einhergehende Nachteil einer vollzugshemmenden **Unübersichtlichkeit** liegt sohin auf der Hand.

248 Dies soll im Folgenden anhand einer Art »**Momentaufnahme**« demonstriert werden:

249 Betrachtet man – gleichsam im Sinne eines halbwegs repräsentativen Querschnitts – die legislative Tätigkeit der Europäischen Union im Jahr 2016²³³, so zeigt sich, dass die **EU-Kommission** während dieses Zeitabschnittes 117 Vorschläge für eine Verordnung²³⁴ und 44 Richtlinienvorschläge²³⁵ erstellt hat, hinsichtlich der jeweils auch ein entspre-

230 Vgl ABl L 158/1 v 27.5.2014.

231 Vgl dazu auch das dementsprechende »factsheet«, abrufbar unter <<https://www.efta.int/eea-lex/32014R0536>>.

232 Vgl BuA 13/2016.

233 Dies deshalb, weil die entsprechenden, in das EWRA übernommenen Unionsrechtsakte gegenwärtig i.d.R. bereits als in die liechtensteinische Rechtsordnung inkorporiert anzusehen sind.

234 Vgl <[235 Vgl <\[!\\[\\]\\(760dff4688c132f2dcea2f27be07f578_img.jpg\\)\]\(https://eur-lex.europa.eu/search.html?DD_YEAR=2016&qid=1554820135484&typeOfActStatus=COM&type=advanced&DTS_SUBDOM=PRE_ACTS&SUBDOM_INIT=PRE_ACTS&DB_TYPE_OF_ACT=com&FM_CODED=PROP_DIR&page=5.></p>
</div>
<div data-bbox=\)](https://eur-lex.europa.eu/search.html?DD_YEAR=2016&qid=1554820135484&typeOfActStatus=COM&type=advanced&DTS_SUBDOM=PRE_ACTS&SUBDOM_INIT=PRE_ACTS&DB_TYPE_OF_ACT=com&FM_CODED=PROP_REG.></p>
</div>
<div data-bbox=)

chender **EWR-Bezug** intendiert war (arg. »*Text von Bedeutung für den EWR*«).

In diesen »**Proposals**« wurde 19 Mal (in **Verordnungsvorschlägen**) bzw. 15 Mal (in Vorschlägen für **Richtlinien**) explizit auf die EGRC Bezug genommen. Diese werden nachstehend im Detail wie folgt dargestellt:

250

- 1., 2., ... = Fundstelle der Gesetzesmaterialien (= Aktenzahl des Kommissionsschreibens)
 - a. = Jahr, Nummer und Art des Rechtssetzungsverfahrens (COD = ordentliches Gesetzgebungsverfahren)
 - b. = Art und Kurztitel des Unionsrechtsaktes
 - c. = Fundstelle des – soweit umgesetzt – auch in das EWRA aufgenommenen Unionsrechtsaktes
 - d. = Gewährleistungen der EGRC, in denen in den Gesetzesmaterialien Bezug genommen wird
1. COM 472/2015²³⁶
 - a. 2015/226 COD
 - b. VO Festlegung von **Verbriefungsvorschriften**
 - c. VO (EU) 2017/2402
 - d. Art. 8 EGRC (Datenschutz), Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit) und Art. 38 EGRC (Verbraucherschutz)

²³⁶ Diesbezüglich wird im Schreiben der EU-Kommission ausgeführt (vgl. S. 13 f): »Lediglich der Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und der Verbraucherschutz (Artikel 38) sind für diesen Vorschlag in gewissem Umfang relevant. Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten sind nach Artikel 52 der Charta zulässig. Das dem Gemeinwohl dienende Ziel im Sinne dieses Vorschlags, das gewisse Einschränkungen von Grundrechten rechtfertigt, liegt in der Gewährleistung der Marktintegrität und der Finanzstabilität. Die unternehmerische Freiheit könnte durch die Notwendigkeit beeinträchtigt werden, bestimmte Risikselbstbehalt- und Sorgfaltsprüfungspflichten einzuhalten, damit ein Gleichgewicht der Interessen in der Investitionskette gewährleistet ist, sowie dafür zu sorgen, dass potenzielle Anleger umsichtig handeln. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten kann die Offenlegung bestimmter Kreditinformationen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Anleger ihre Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durchführen können. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass diese Bestimmungen derzeit bereits im EU-Recht verankert sind. Dieser Vorschlag dürfte keine Auswirkungen auf die Verbraucher haben, da Verbriefungen nicht für Verbraucher geeignet sind. Alle Kategorien von Anlegern in STS-Verbriefungen könnten allerdings eine bessere Analyse der Risiken vornehmen, was dem Anleger-schutz zugutekommt.«

2. COM 289/2016²³⁷
 - a. 2016/152 COD
 - b. VO Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit (»Geoblocking«)
 - c. VO (EU) 2018/302
 - d. Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit) und Art. 17 EGRC (Eigentum)
3. COM 283/2016²³⁸
 - a. 2016/148 COD
 - b. VO Behördenzusammenarbeit **Verbraucherschutzgesetz**
 - c. VO (EU) 2017/2394
 - d. Art. 52 EGRC (Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseinschränkung)
4. COM 285/2016²³⁹
 - a. 2016/149 COD
 - b. VO Grenzüberschreitende **Paketzustelldienste**
 - c. VO (EU) 2018/644
 - d. »VO steht im Einklang mit EGRC« (bloß salvatorische Klausel)

237 Diesbezüglich wird im Schreiben der EU-Kommission ausgeführt (vgl. S. 7f):
 »Der Vorschlag steht insbesondere mit Artikel 16 (»Unternehmerische Freiheit«) und Artikel 17 (»Eigentumsrecht«) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang. Anbieter unterliegen bereits den geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Nichtdiskriminierung. Die Anbieter können weiterhin entscheiden, wo und wann sie den Kunden ihre Waren oder Dienstleistungen anbieten. Ihre Freiheit, eine Kaufanfrage abzulehnen oder unterschiedliche Bedingungen anzuwenden, wird nur durch die Nichtdiskriminierungsvorschriften dieser Verordnung eingeschränkt. Alle anderen Gründe für einen Nichtverkauf oder die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen stehen den Anbietern weiterhin offen (z. B. wenn das Produkt nicht mehr auf Lager ist).«

238 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S. 13):
 »Der Vorschlag wird positive Auswirkungen auf die Grundrechte haben, da es die Verbraucherrechte, insbesondere auf Grund des fairen und offenen Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen in der Union, fördern kann. Im Einklang mit Artikel 52 der Grundrechtecharta unterliegt jede Einschränkung der Ausübung der Grundrechte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit und den wirksamen Rechtsmitteln, die nationalen Gerichten zur Verfügung stehen. Die Verordnung wird auch das Recht auf einen fairen Prozess, Transparenz und die Verteidigungsrechte für Unternehmen, die von dem Handeln der zuständigen Behörden nach Kapitel IV der Verordnung betroffen sein können, sicherstellen.«

239 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S. 18):
 »Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze durchgeführt werden.«

5. COM 399/2016
 - a. 2016/185 COD
 - b. VO Großkunden-**Roamingmärkte**
 - c. VO (EU) 2017/920
 - d. bloß salvatorische Klausel
6. COM 461/2016²⁴⁰
 - a. 2016/221 COD
 - b. VO Europäische **Risikokapitalfonds**
 - c. VO (EU) 2017/1991
 - d. Art. 16 (unternehmerische Freiheit) und Art. 47 (Recht auf Zugang zu Gericht)
7. COM 479/2016
 - a. 2016/230 COD
 - b. VO **Treibhausgasemissionen** aus Land- und Forstwirtschaft
 - c. VO (EU) 2018/841
 - d. bloß salvatorische Klausel
8. COM 482/2016
 - a. 2016/231 COD
 - b. VO Jahresziele **Treibhausgasemissionen**
 - c. VO (EU) 2018/842
 - d. bloß salvatorische Klausel
9. COM 551/2016²⁴¹
 - a. 2016/264 COD
 - b. VO Europäische **Statistiken**

240 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S. 11 f):
 »Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie trägt Artikel 16 über die unternehmerische Freiheit Rechnung, da sie Fonds mit den Bezeichnungen ›EuVECA‹ und ›EuSEF‹ anderen zugelassenen Verwaltern für den Vertrieb zugänglich macht. Ferner unterstützt die Verordnung Artikel 47 über das Recht auf Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, da sie das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln bei den Gerichten einräumt, einschließlich der Fälle, in denen die zuständigen Behörden keine Entscheidung treffen. Die Verordnung ist unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze anzuwenden.«

241 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S. 13):
 »Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte. In Bezug auf den Vorschlag sind vor allem die möglichen Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten zu bedenken (für den in Artikel 8 der EU-Grundrechtscharta, in Artikel 16 AEUV und im abgeleiteten Recht Ansprüche festgeschrieben

- c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 8 EGRC (Datenschutz)
10. COM 591/2016²⁴²
- a. 2016/286 COD
 - b. VO **Regulierungsstellen** elektronische Kommunikation
 - c. VO (EU) 2018/1971
 - d. Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit) und Art. 11 EGRC (Meinungsfreiheit)
11. COM 594/2016²⁴³
- a. 2016/284 COD
 - b. VO **Urheberrecht** bei Online-Übertragung und Weiterverbreitung durch Rundfunk
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 16 EGRC, Art. 17 EGRC (Eigentum) und Art. 11 EGRC (Meinungsfreiheit)

sind). Keine der ausgewählten Optionen sieht freilich eine Änderung von Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vor. Gemäß den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sind die NSÄ gehalten, den Datenschutz zu garantieren. Sie haben durchgreifende Maßnahmen erlassen, um beispielsweise die Vertraulichkeit der Auskunftsperson zu sichern, Datensätze zu anonymisieren und den Datenschutz für Antworten auf Fragebogen zu gewährleisten.«

- 242 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 14):
 »In dem Vorschlag wird auch den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen uneingeschränkt Rechnung getragen. Insbesondere zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Einrichtung des GEREK, auf eine verbesserte Netzanbindung mit modernisierten Vorschriften zum Schutz der Endnutzer ab. Dadurch wird wiederum ein diskriminierungsfreier Zugang zu allen Inhalten und Diensten, auch öffentlichen Diensten, sichergestellt. Der Vorschlag wird zudem zur Wahrung der Freiheit der Meinungsäußerung und der unternehmerischen Freiheit beitragen und den Mitgliedstaaten zukünftig die Einhaltung der Charta zu wesentlich geringeren Kosten ermöglichen.«
- 243 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 9):
 »Da mit dem vorliegenden Vorschlag Lizenzierungssysteme für bestimmte Arten der grenzüberschreitenden Online-Übertragung und -Weiterverbreitung über geschlossene Netze festgelegt werden, hat er nur begrenzte Auswirkungen auf das Urheberrecht als Eigentumsrecht sowie auf die unternehmerische Freiheit, die nach den Artikeln 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind. Zugleich wird sich der Vorschlag positiv auf die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die nach Artikel 11 der Charta geschützt sind, auswirken, da die grenzüberschreitende Bereitstellung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten und deren Empfang gefördert wird.«

12. COM 856/2016²⁴⁴
 - a. 2016/365 COD
 - b. VO Sanierung zentraler **Gegenparteien**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 52 EGRC (Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseinschränkung)
13. COM 759/2016
 - a. 2016/375 COD
 - b. VO Governance-System der **Energieunion**
 - c. VO (EU) 2018/1999
 - d. bloß salvatorische Klausel
14. COM 861/2016²⁴⁵
 - a. 2016/379 COD
 - b. VO **Elektrizitätsbinnenmarkt**

244 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 13 f):
»Wie die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ist auch der Rahmen für zentrale Gegenparteien uneingeschränkt mit der Grundrechtecharta vereinbar. Zwar können Abwicklungsmaßnahmen Änderungen an den Vermögenswerten und den Rechten der Eigentümer von zentralen Gegenparteien mit sich bringen, doch sind in Einklang mit Artikel 52 der Charta Begrenzungen gewisser Rechte und Freiheiten zulässig. Wie von der Charta gefordert, sind solche Begrenzungen der Ausübung dieser Rechte und Freiheiten in der Verordnung vorgesehen, wobei diese das Wesen dieser Rechte und Freiheiten achten und nur in solchen Fällen zur Anwendung gelangen, in denen dies zwingend erforderlich ist, um von der Union anerkannte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen. Die Wahrung der Finanzstabilität wurde vom europäischen Gerichtshof als allgemeines Interesse anerkannt, das Beschränkungen grundlegender Rechte und Freiheiten im Rahmen des AEUV rechtfertigt, vorausgesetzt, dass diese verhältnismäßig und geeignet sind, die damit verfolgten Ziele zu erreichen. Betroffene Interessenträger verfügen ferner über die Möglichkeit, einzelne Elemente von sie betreffenden Abwicklungsentscheidungen anzufechten, und haben Anspruch auf Entschädigung, falls sie im Anschluss schlechter gestellt sein sollten als im Falle, dass die zentrale Gegenpartei nicht abgewickelt worden, sondern stattdessen weiteren möglichen Maßnahmen nach den Betriebsregeln der zentralen Gegenpartei für die Zuweisung von Verlusten unterworfen worden wäre oder Insolvenz angemeldet hätte.«

245 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 20):
»Durch den Vorschlag könnten sich Auswirkungen auf eine Reihe von Grundrechten ergeben, die in der EU-Grundrechtecharta niedergelegt sind, darunter insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Verbot der Diskriminierung (Artikel 21), das Recht auf soziale Unterstützung (Artikel 34), der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Artikel 36), die Integration

- c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 7 EGRC (Privat- und Familienleben), Art. 8 EGRC (Datenschutz), Art. 21 EGRC (Diskriminierungsverbot), (Artikel 21), Art. 34 EGRC (Soziale Unterstützung), Art. 36 EGRC (Zugang zu Dienstleistungen), Art. 37 EGRC (Hohes Umweltschutzniveau) und Art. 47 EGRC (Wirksame Beschwerde)
15. COM 863/2016²⁴⁶
- a. 2016/378 COD
 - b. VO Zusammenarbeit **Energieregulierungsbehörden**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 7 EGRC (Privat- und Familienleben), Art. 8 EGRC (Datenschutz), Art. 21 EGRC (Diskriminierungsverbot), (Artikel 21), Art. 34 EGRC (Soziale Unterstützung), Art. 36 EGRC (Zugang zu Dienstleistungen), Art. 37 EGRC (Hohes Umweltschutzniveau) und Art. 47 EGRC (Wirksame Beschwerde)
16. COM 786/2016²⁴⁷
- a. 2016/389 COD
 - b. VO **Statistik landwirtschaftliche Betriebe**
 - c. VO (EU) 2018/1091
 - d. Art. 8 EGRC (Datenschutz)

eines hohen Umweltschutzniveaus (Artikel 37) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 47). Im Hinblick darauf wurden eine Reihe von Bestimmungen zu den Themen Verbraucherschutz, Energiearmut, Schutz schutzbedürftiger Kunden, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Datenschutz und Privatsphäre festgelegt. Eine Zusammenfassung der Folgenabschätzung sowie die positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle finden sich auf der Website der Kommission.«

²⁴⁶ Wie FN XXX

²⁴⁷ Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 10):
 »Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte. In Bezug auf den Vorschlag sind vor allem die möglichen Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten zu bedenken (für den in Artikel 8 der Grundrechtscharta der Union, in Artikel 16 AEUV und im abgeleiteten Recht die Ansprüche festgeschrieben sind). Keine der ausgewählten Optionen sieht jedoch eine Änderung von Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vor. Gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sind die NSÄ gehalten, den Datenschutz zu garantieren. Sie haben durchgreifende Maßnahmen erlassen, um beispielsweise die Vertraulichkeit der Auskunftgeber zu sichern, Datensätze zu anonymisieren und den Datenschutz für Antworten auf Fragebogen zu gewährleisten.«

17. COM 815/2016²⁴⁸
 - a. 2016/397 COD
 - b. VO Koordinierung der **Systeme sozialer Sicherheit**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 20 EGRC (Gleichbehandlung)
18. COM 850/2016²⁴⁹
 - a. 2016/360 COD
 - b. VO bezüglich **Verschuldungs- und Stabilitätsquote**
 - c. VO (EU) 2017/2395
 - d. bloß salvatorische Klausel
19. COM 851/2016²⁵⁰
 - a. 2016/361 COD
 - b. VO **Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt

248 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 11 f):
 »Es wird ein Erwägungsgrund 5c eingefügt, mit dem klargestellt wird, dass die Beschränkungen beim Recht nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger auf Gleichbehandlung, die in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt sind, nicht die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte dieser Personen aufheben können.

...

Es wird ein Erwägungsgrund 47 angefügt, mit dem betont wird, dass die Grundverordnung im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen steht, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und dass sie unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze umgesetzt werden muss.«

249 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 9):
 »Die EU hat sich hohen Standards für den Schutz der Grundrechte verschrieben und ist Unterzeichnerin zahlreicher Konventionen zum Schutz der Menschenrechte. Vor diesem Hintergrund dürfte der Vorschlag keinerlei direkte Auswirkungen auf diese Rechte haben, wie sie in den wichtigsten Konventionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte, der untrennbar zu den EU-Verträgen gehörenden Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegt sind.«

250 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 7):
 »Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten sowie den Rechten, Grundfreiheiten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem mit dem Eigentumsrecht und der unternehmerischen Freiheit, und ist entsprechend dieser Rechte und Grundsätze anzuwenden. Mit dieser Verordnung wird insbesondere sichergestellt, dass der Eingriff in die Eigentumsrechte der Bankengläubiger nicht unverhältnismäßig sein sollte. Die betroffenen Gläubiger sollten keine größeren Verluste erleiden als es der Fall gewesen wäre, wenn das Institut zum Zeitpunkt des Abwicklungsbeschlusses im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre.«

- d. Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit) und Art. 17 EGRC (Eigentum)
- 20. COM 635/2015²⁵¹
 - a. 2015/288 COD
 - b. **RL Online-Handel**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit), Art. 38 EGRC (Verbraucherschutz) und Art. 47 EGRC (Wirksamer Rechtsbehelf)
- 21. COM 615/2015²⁵²
 - a. 2015/278 COD
 - b. **RL Barrierefreier Zugang zu Websites**

251 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 7):
 »Der Vorschlag für den Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes von Waren wird sich auf mehrere Rechte, die durch die EU-Grundrechtecharta, insbesondere Artikel 38 über den Verbraucherschutz und Artikel 16 über die unternehmerische Freiheit, geschützt sind, positiv auswirken. Durch die vollständige Harmonisierung ausgewählter Vorschriften für den Online-Warenhandel erhalten die Verbraucher beim Online-Erwerb von Waren sowohl im Inland als auch in anderen Mitgliedstaaten klare und spezifische Rechte, so dass der Verbraucherschutz EU-weit gestärkt wird und der Zielvorgabe des Artikels 38 der Grundrechtecharta entsprochen wird. Allerdings werden diese Vorschriften an die Stelle der derzeitigen nationalen Vorschriften zum Warenhandel treten, was in einigen Mitgliedstaaten zu einer Senkung des Verbraucherschutzlevels führen könnte. Eine vollständige Harmonisierung ausgewählter Vorschriften für den Online-Warenhandel trägt darüber hinaus zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 16 bei, da es den Unternehmen leichter gemacht wird, Waren in der EU sowohl auf nationaler Ebene wie auch grenzüberschreitend zu verkaufen und so ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten. Nicht zuletzt können klare vertragsrechtliche Regelungen dazu beitragen, das Ziel des Artikels 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) zu verwirklichen, denn sie werden es einfacher machen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Gericht auszuüben. Die neuen Vorschriften sollen klarstellen, welche Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zur Verfügung stehen.«

252 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 11):
 »Der vorliegende Vorschlag würde sich positiv auf mehrere Rechte auswirken, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind und die Ausübung folgender Rechte direkt oder indirekt erleichtern: das Recht auf Menschenwürde (Artikel 1), das Recht auf Unversehrtheit (Artikel 3), das Recht auf Bildung (Artikel 14), die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten (Artikel 15), die Rechte älterer Menschen (Artikel 25), das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Integration (Artikel 26) sowie die Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit (Artikel 45). Auf die Wirtschaftsakteure hätte dieser Vorschlag beispielsweise hinsichtlich der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16) und des Eigentumsrechts (Artikel 17) gemischte Auswirkungen. In erster Linie würde sich die Initiative positiv auf die Ausübung dieser beiden Rechte auswirken, da sie durch die Beseitigung von Handelshemmnissen den potenziellen Nutzen des Binnenmarkts vergrößern

- c. RL (EU) 2016/2102
 - d. Art. 1 EGRC (Menschenwürde), Art. 3 EGRC (Unversehrtheit), und Art. 14 EGRC (Bildung), Art. 15 EGRC (Berufsfreiheit), Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit), Art. 17 EGRC (Eigentum), Art. 25 und 26 (Ältere Menschen und Integration), Art. 45 (Aufenthaltsfreiheit) und Art. 52 EGRC (Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseinschränkung)
22. COM 128/2016²⁵³
- a. 2016/70 COD
 - b. RL **Arbeitnehmerentsendung** für Dienstleistungen
 - c. RL (EU) 2018/957
 - d. Art. 31 EGRC (Arbeitsbedingungen)
23. COM 198/2016
- a. 2016/107 COD
 - b. RL Offenlegung von **Ertragsteuerinformationen**
 - c. Vorschlag bislang nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. bloß salvatorische Klausel
24. COM 248/2016²⁵⁴
- a. 2016/130 COD
 - b. RL **Arbeitnehmerschutz** bezüglich Karzinogenen und Mutagenen
 - c. RL (EU) 2017/2398

würde. Wenn einige Mitgliedstaaten neue Vorschriften erlassen, könnte dies indes zu einer begrenzten Einschränkung bei der Wahrnehmung dieser Rechte führen. Allerdings wären die Einschränkungen aufgrund dieser neuen Vorschriften gerechtfertigt und verhältnismäßig, und sie würden zu einer potenziellen Zunahme des Handels innerhalb der EU führen, von dem die Wirtschaftsakteure selbst profitieren könnten. Die neuen Bestimmungen wären auch im Hinblick auf die Förderung anderer Grundrechte, etwa der oben genannten, gerechtfertigt.«

- 253 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 7):
 »Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Sie soll insbesondere die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 31 der Charta gewährleisten, wonach jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub hat.«
- 254 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 17):
 »Die Ziele des Vorschlags stimmen mit den Grundrechten überein, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 31 (Recht auf gerechte und angemessene sowie gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen), verankert sind.«

- d. Art. 2 EGRC (Recht auf Leben) und Art. 31 EGRC (Arbeitsbedingungen)
25. COM 287/2016²⁵⁵
- a. 2016/151 COD
 - b. **RL Bereitstellung audiovisueller Mediendienste**
 - c. RL (EU) 2018/1808
 - d. Art. 7 EGRC (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 8 EGRC (Datenschutz), Art. 11 EGRC (Meinungsfreiheit), Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit), Art. 21 EGRC (Diskriminierungsverbot), Art. 24 EGRC (Rechte des Kindes) und Art. 47 EGRC (Wirksamer Rechtsbehelf und faires Verfahren)
26. COM 450/2016²⁵⁶
- a. 2016/208 COD
 - b. **RL Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung**

255 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 17):
 »In dem Vorschlag finden auch die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze Berücksichtigung, insbesondere die Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8), die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und das Verbot der Diskriminierung (Artikel 21), sowie die Rechte des Kindes (Artikel 24) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren (Artikel 47).«

256 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 12 ff):
 »Nach Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union anerkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Rechtsvorschriften, die es ermöglichen sollen, angemessen auf Risiken im Zusammenhang mit der Finanzkriminalität, den aufkommenden terroristischen Bedrohungen und der Notwendigkeit einer größeren Transparenz zu reagieren. Die Maßnahmen werden dazu beitragen, mit der Gefahr terroristischer Anschläge besser umzugehen und die Risiken zu verringern. Auch wenn stets das Ziel verfolgt wird, das Finanzsystem zu schützen, wird versucht, alle möglichen Garantien für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit einer erhöhten Sicherheit und dem Schutz der Grundrechte, einschließlich des Datenschutzes, und der wirtschaftlichen Freiheiten, zu bieten. Folgende in der Charta verankerten Grundrechte haben für diesen Vorschlag besondere Bedeutung: das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) und das Recht auf unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta). Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vierten Geldwäsche-Richtlinie auf Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen wurde aus der Perspektive der Rechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten gründlich analysiert. Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen von den Verpflichteten, die Identität

- c. RL (EU) 2018/843
- d. Art. 7 EGRC (Achtung des Privat- und Familienlebens),
Art. 8 EGRC (Datenschutz) und Art. 16 EGRC
(Unternehmerische Freiheit)

ihrer Kunden – sowie bestimmter anderer Personen, die nicht immer ihre Kunden sind, (z. B. wirtschaftliche Eigentümer) – zu kennen und die damit verbundenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bewerten. Zu diesem Zweck müssen die Verpflichteten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und speichern und diese in einigen Fällen mit Behörden (z. B. zentralen Meldestellen) oder mit privaten Unternehmen innerhalb derselben Gruppe teilen. Diese Vorschriften dienen der Gesamtsicherheit, d. h. dem allgemeinen Interesse, haben aber auch Auswirkungen auf Privatpersonen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind klar und angemessen formuliert, legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und werden von der Kommission für notwendig erachtet, um die Ziele einer wirksameren Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung der neuen internationalen Standards zu erreichen. Darüber hinaus werden von den vorgeschlagenen Vorschriften über die Benennung von Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen durch die Verpflichteten positive Auswirkungen für die Verbraucher erwartet. Die Verringerung der Anonymität im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wird einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Vertrauens im guten Glauben handelnder Nutzer liefern. Auch die Notwendigkeit, die unternehmerische Freiheit zu achten, wurde gebührend berücksichtigt. Die Möglichkeiten, eine Umtausch-Plattform für virtuelle Währungen zu betreiben, werden trotz der Auswirkungen auf Marktteilnehmer, die Verpflichtete werden und als solche Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden unterliegen werden, von den vorgeschlagenen Änderungen nicht berührt. Durch die Absenkung der Schwellenwerte der vierten Geldwäsche-Richtlinie in Bezug auf Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zahlungsinstrumenten auf Guthabenbasis wird sichergestellt, dass die Rechtsvorschriften der EU die gängige Marktpraxis für nicht aufladbare Karten widerspiegeln, während gleichzeitig die Bedürfnisse und die legitimen Interessen der Nutzer solcher Karten respektiert werden. Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Karteninhabers würde nur dann verlangt, wenn der vorgeschlagene Schwellenwert überschritten oder eine – aufladbare oder nicht aufladbare – Karte für den Online-Einkauf verwendet wird. Die strengeren Vorschriften für den Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer wurden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Artikel 7 und 8 der Charta gründlich analysiert. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten einerseits und dem Bedarf an mehr Transparenz finanzieller und wirtschaftlicher Tätigkeiten andererseits gewährleisten. Durch Gewährung des öffentlichen Zugangs zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von wirtschaftlich tätigen Unternehmen werden zusätzliche Garantien für Dritte, die mit diesen Unternehmen Geschäfte tätigen möchten, geschaffen. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft, einschließlich der Presse und Organisationen der Zivilgesellschaft, und trägt dazu bei, das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeiten und des Finanzsystems zu erhalten. Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Daten sind streng beschränkt und beziehen sich nur auf wirtschaftliche Eigentümer in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftsteil-

27. COM 596/2016²⁵⁷
- a. 2016/278 COD
 - b. **RL Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch behinderte Menschen**
 - c. RL (EU) 2017/1564
 - d. Art. 17 EGRC (Eigentum) und Art. 23 EGRC (Menschen mit Behinderung)
28. COM 590/2016²⁵⁸
- a. 2016/288 COD
 - b. **RL Kodex für elektronische Kommunikation**

nehmer. Die Bedingungen für den Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer werden neu definiert und es werden eindeutige Regeln geschaffen. Dies erfolgt durch eine Änderung der Ersten Gesellschaftsrichtlinie (Richtlinie 2009/101/EG), in der die EU-Bestimmungen für die Offenlegung von Gesellschaftsunterlagen und über die Wirksamkeit von der Gesellschaft eingegangener Verpflichtungen festgelegt sind. In Bezug auf Trusts und andere unternehmensartige juristische Personen stützt sich die Richtlinie auf das Konzept des »legitimen Interesses« als Voraussetzung für den Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer.«

- 257 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 6 f):
 »Die vorgeschlagene Richtlinie stützt den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, wie er in Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die »Charta«) niedergelegt ist. In der Richtlinie finden auch die Verpflichtungen der Union aus dem UNCRPD ihren Niederschlag. Das UNCRPD gewährleistet für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben. Daher ist es gerechtfertigt, die Eigentumsrechte der Rechteinhaber im Rahmen der Verpflichtungen der Union aus der Charta zu beschränken. Die vorgeschlagene Richtlinie ist ein wesentlicher erster Schritt, um diesen Zugang zu Informationen und diese Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu gewährleisten. Der Vorschlag hätte nur geringe Auswirkungen auf das Urheberrecht als ein in der Charta anerkanntes Eigentumsrecht (Artikel 17 Absatz 2). Die freigestellte Ausnahme oder Beschränkung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG ist bislang von allen Mitgliedstaaten in gewissem Umfang in Anspruch genommen worden. Die Auswirkung der vorgeschlagenen Richtlinie auf das Urheberrecht als Eigentumsrecht wird sich daher auf eine vollständige Harmonisierung der bestehenden, voneinander abweichenden Urheberrechtsausnahmen oder -beschränkungen zugunsten lesebehinderter Personen, die in den Mitgliedstaaten in Kraft sind, beschränken.«
- 258 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 16):
 »In dem Vorschlag finden auch die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze volle Berücksichtigung. Insbesondere zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen auf eine verbesserte Netz- anbindung mit modernisierten Vorschriften zum Schutz der Endnutzer ab. Da-

- c. RL (EU) 2018/1972
 - d. Art. 11 EGRC (Meinungsfreiheit) und Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit)
29. COM 593/2016²⁵⁹
- a. 2016/280 COD
 - b. **RL Urheberrecht**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 11 EGRC (Meinungsfreiheit), Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit) und Art. 17 EGRC (Eigentum)
30. COM 723/2016²⁶⁰
- a. 2016/359 COD
 - b. **RL Präventive Restrukturierungsmaßnahmen**

durch wird wiederum ein nichtdiskriminierender Zugang zu allen Inhalten und Diensten, auch öffentlichen Diensten, sichergestellt und ein Beitrag zur Wahrung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der unternehmerischen Freiheit geleistet, zudem wird den Mitgliedstaaten zukünftig die Einhaltung der Charta zu wesentlich geringeren Kosten ermöglicht.«

- 259 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 10 f):
 »Durch die Verbesserung der Verhandlungsposition von Urhebern und ausübenden Künstlern und der Kontrolle, die Rechteinhaber über die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Inhalte haben, wird der Vorschlag sich positiv auf das Urheberrecht als Eigentumsrecht auswirken, das nach Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (»die Charta«) geschützt ist. Diese positive Wirkung wird noch verstärkt durch die Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungsverfahren und letztendlich der Einnahmen der Rechteinhaber. Neue Ausnahmen, die das Monopol der Rechteinhaber in gewissem Maße einschränken, sind aufgrund anderer Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Diese Ausnahmen werden sich voraussichtlich positiv auf das Recht auf Bildung und auf die kulturelle Vielfalt auswirken. Schließlich hat die Richtlinie aufgrund der vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen und des ausgewogenen Ansatzes in Bezug auf die Verpflichtungen für die relevanten Interessenträger nur begrenzte Auswirkungen auf die unternehmerische Freiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die in Artikel 16 und 11 der Charta verankert sind.«
- 260 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 22 f):
 »Recht auf unternehmerische Freiheit und Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten (Artikel 16 bzw. 15 der Charta der Grundrechte): Diese Rechte sind garantiert. Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten können ihren Betrieb während der Restrukturierungsverhandlungen fortsetzen und behalten die volle oder zumindest teilweise Kontrolle über ihre Vermögenswerte und Geschäfte. Überschuldete Unternehmer erhalten nach einer vollen Entschuldung die Chance auf einen Neustart. Eigentumsrecht und Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 17 bzw. 47 der Charta der Grundrechte): Obschon bestimmte Teile des Verfahrens diese Rechte berühren können, sind sie notwendig und angemessen, um eine zügige Umsetzung der Restrukturierungspläne zu

- c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 15 EGRC (Berufsfreiheit), Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit), Art. 17 EGRC (Eigentum), Art. 27 EGRC (Arbeitnehmermitbestimmung), Art. 28 EGRC (Kollektivverhandlungen) und Art. 47 EGRC (Unparteiisches Gericht)
31. COM 864/2016²⁶¹
- a. 2016/380 COD
 - b. **RL Elektrizitätsbinnenmarkt**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 7 EGRC (Privat- und Familienleben), Art. 8 EGRC (Datenschutz), Art. 21 EGRC (Diskriminierungsverbot), (Artikel 21), Art. 34 EGRC (Soziale Unterstützung), Art. 36 EGRC (Zugang zu Dienstleistungen), Art. 37 EGRC (Hohes Umweltschutzniveau) und Art. 47 EGRC (Wirksame Beschwerde)

erleichtern, mit denen die Rentabilität der Schuldner wiederhergestellt werden kann. Es wurden in jedem Fall angemessene Garantien eingeführt, um sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der Parteien vor Missbrauch geschützt sind. Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen (Artikel 27 der Charta der Grundrechte): Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich positiv auf diese Rechte aus, da der Vorschlag das bestehende Unionsrecht in diesem Bereich nicht berührt und darüber hinaus für die betroffenen Arbeitnehmer ein Recht auf Abstimmung über Restrukturierungspläne vorsieht. Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Artikel 28 der Charta der Grundrechte): Der Vorschlag berührt nicht das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder ihren jeweiligen Organisationen, im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten Kollektivmaßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.«

- 261 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 20): »Durch den Vorschlag könnten sich Auswirkungen auf eine Reihe von Grundrechten ergeben, die in der EU-Grundrechtecharta niedergelegt sind, darunter insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Verbot der Diskriminierung (Artikel 21), das Recht auf soziale Unterstützung (Artikel 34), der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Artikel 36), die Integration eines hohen Umweltschutzniveaus (Artikel 37) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 47). Im Hinblick darauf wurden eine Reihe von Bestimmungen zu den Themen Verbraucherschutz, Energiearmut, Schutz schutzbedürftiger Kunden, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Datenschutz und Privatsphäre festgelegt. Eine Zusammenfassung der Folgenabschätzung sowie die positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle finden sich auf der Website der Kommission.«

32. COM 852/2016²⁶²
- a. 2016/362 COD
 - b. **RL Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. Art. 17 EGRC (Eigentum)
33. COM 853/2016²⁶³
- a. 2016/363 COD
 - b. **RL Insolvenzrangfolge**
 - c. RL (EU) 2017/2399
 - d. Art. 16 EGRC (Unternehmerische Freiheit) und Art. 17 EGRC (Eigentum)
34. COM 854/2016
- a. 2016/364 COD
 - b. **RL Änderung RL 2013/36/EU**
 - c. Vorschlag nicht in dieser Form auf EU-Ebene umgesetzt
 - d. bloß salvatorische Klausel

Wenngleich die zuvor dargestellten Gesetzesmaterialien bzw. die darin enthaltenen Ausführungen der EU-Kommission in rechtlicher Hinsicht wenig ergiebig sind, sondern regelmäßig nur oberflächliche Bewertungen dahin enthalten, dass die festgelegten Eingriffsmaßnahmen jeweils im Einklang mit der EGRC stünden, die vorgesehenen Grundrechtsbeeinträchtigungen verhältnismäßig seien, die intendierten Rechtsakte keine oder zumindest überwiegend positive Auswirkungen auf die Grundrechtssphäre der Bürger hätten und diese künftig jedenfalls unter Beachtung spezifischer Gewährleistungen der EGRC vollzogen werden müssten etc., lässt sich aber insoweit jedenfalls nicht in Abrede stellen, dass die EGRC im Gesetzgebungsprozess explizit Berücksichti-

251

262 Diesbezüglich wird im Schreiben der Kommission ausgeführt (vgl. S 8):
 »Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten sowie den Rechten, Grundfreiheiten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem mit dem Eigentumsrecht und der unternehmerischen Freiheit, und ist diesen Rechten und Grundsätzen entsprechend anzuwenden. Mit dieser Richtlinie wird insbesondere sichergestellt, dass es nicht zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte der Bankengläubiger kommt. Die betroffenen Gläubiger sollten keine größeren Verluste erleiden als es der Fall gewesen wäre, wenn das Institut zum Zeitpunkt des Abwicklungsbeschlusses im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre.«

263 Inhaltlich wie FN 262.

gung gefunden hat und damit auch als materieller Bestandteil der jeweiligen unionsrechtlichen Regelung anzusehen ist.

252 Wurde daher in der Folge ein solcher Kommissionsvorschlag auf EU-Ebene tatsächlich umgesetzt und auch in das EWRA aufgenommen, so hat die EGRC auf diesem Weg auch für den EFTA-Pfeiler des EWR eine – wenngleich nicht generelle, sondern jeweils bloß materienspezifisch eingeschränkte – **Verbindlichkeit** erlangt.

253 Daraus resultiert wiederum für die Praxis der Vollzugsorgane in den EFTA-Staaten, dass im Zuge der Anwendung einer über das EWRA vermittelten unionsrechtlichen Regelung

1. jeweils zu prüfen ist, ob entweder aus dieser selbst oder aus den ihr zu Grunde liegenden Gesetzesmaterialien hervorgeht, dass bzw. inwieweit diese Eingriffe in Gewährleistungen der EGRC normiert sowie
2. bejahendenfalls, welche Rechtfertigungskriterien hierfür bestehen und inwiefern diese dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** entsprechen.

254 Beispielsweise bedeutet dies in Bezug auf die **Datenschutz-Grundverordnung** 2016/679/EU²⁶⁴, die durch den Beschluss Nr. 154/2018²⁶⁵ des Gemeinsamen Ausschusses in das EWRA aufgenommen und in der Folge mit LGBI 2018/154 in Liechtenstein kundgemacht wurde, dass sämtliche nationalen Behörden und Gerichte im Zuge der Umsetzung und Anwendung dieses Unionsrechtsaktes auf die diesbezüglich im initiiierenden Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2012²⁶⁶ enthaltenen Ausführungen zu Art. 8 EGRC Bedacht nehmen müssen; Gleiches gilt auch für den Landtag im Zuge der Beschlussfassung über (einfache) Gesetze.

255 Dass eine solche mühselige und zeitaufwändige »**Rückabwicklung**« in der Regel wohl kaum zu einer nachhaltigen und durchschlagenden Beachtung der EGRC im liechtensteinischen Rechtsalltag führen kann und wird, liegt auf der Hand.

264 Vgl ABl v 4.5.2016, L 119, 1.

265 Vgl ABl v 19.7.2018, L 183, 23 (auch abrufbar über die EFTA-Homepage: <<https://www.efta.int/sites/default/files/documents/legal-texts/eea/other-legal-documents/adopted-joint-committee-decisions/2018%20-%20German/154-2018g.pdf>>).

266 Vgl die S 2, 6, 7, 10 und 19 der Begründung zum Schreiben der EU-Kommission vom 25.1.2012, COM/2012.

Ungeachtet solcher Praxisprobleme haben parallel dazu die **EFTA-Überwachungsbehörde** einerseits und der **EFTA-Gerichtshof** andererseits, die im Wege eines ursprünglich zwischen sämtlichen seinerzeitigen EFTA-Mitgliedstaaten abgeschlossenen, mittlerweile jedoch nur mehr Island, Liechtenstein und Norwegen bindenden »Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens« (ÜGA)²⁶⁷ eingerichtet wurden, sicherzustellen, dass auch der (verbliebene) **EFTA-Pfeiler** seinen aus dem **EWRA** resultierenden Pflichten tatsächlich ordnungsgemäß entspricht²⁶⁸.

In effektivster Form erfolgt dies dadurch, dass der **EFTA-Gerichtshof** über Klagen entscheidet, die von der **EFTA-Überwachungsbehörde** in Bezug auf die Einführung, Anwendung oder Auslegung der **EWV**-Vorschriften gegen einen EFTA-Staat eingebracht werden²⁶⁹; analoge Funktionen üben hinsichtlich des **EU-Pfeilers** die **EU-Kommission**²⁷⁰ und der **EuGH** aus.

Davon ausgehend, dass sohin – ungeachtet dessen, dass das **EWRA** (im Unterschied zum Unionsrecht) zumindest aus sich heraus²⁷¹ keinen **Vorrang** vor nationalem Verfassungsrecht beansprucht²⁷² – jedenfalls die effektive Garantie der **vier Grundfreiheiten** auf der Seite des

267 Originaltitel: »Agreement between the EFTA-States on the establishment of a surveillance authority and a court of justice« (konsolidierte Fassung abrufbar unter: <<https://www.efta.int/sites/default/files/documents/legal-texts/the-surveillance-and-court-agreement/Surveillance-and-Court-Agreement-consolidated.pdf>>); vgl für Liechtenstein LGBL 1995/72 i.d.g.F. LGBL 2017/48 (im Folgenden: ÜGA).

268 Vgl zB EFTA-Überwachungsbehörde (Hg), Internal Market Scoreboard Nr. 43 (2019), abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/sewr/internal-market-scoreboard-2019_43.pdf>.

269 Parallel dazu kommt dem **EuGH** dieselbe Aufgabe in Bezug auf Klagen der Kommission gegen Mitgliedstaaten der EU wegen Nichtumsetzung von Unionsrecht zu.

270 Vgl »The EU Single Market Scoreboard« (<http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/index_en.htm>).

271 Vgl. dagegen speziell in Bezug auf Liechtenstein **StGH** vom 27.10.2014, 2013/196, Erw. 2.4.1:

»... nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kommt dem unmittelbar anwendbaren EWR-Recht gegenüber entgegenstehendem innerstaatlichem Recht ein Anwendungsvorrang zu, soweit dieses nicht gegen Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstößt (siehe etwa **StGH** 2011/200, Erw. 3.2; **StGH** 1998/61, Erw. 3.1 ...). Als Folge dieses Vorrangs wird nationales Recht, welches dem unmittelbar anwendbaren EWR-Recht entgegensteht, automatisch verdrängt und ist im konkreten Fall nicht anwendbar (**StGH** 2006/94, Erw. 3 ...; **StGH** 2001/1, Erw. 3.4).«

272 Vgl zB *H. Fredriksen*, Europäische Vorlageverfahren und nationales Zivilprozessrecht, Tübingen 2009, 93, m.w.N.

»EFTA-Pfeilers« des EWR letztlich dem **EFTA-Gerichtshof**²⁷³ obliegt, hat dieser – indem er primär EWR-Recht (bzw. EU-Recht, soweit dieses bereits formell in EWR-Recht transformiert wurde) anzuwenden hat (sodass dessen Entscheidungen somit für die Schweiz als jenen EFTA-Staat, der nicht Mitglied des EWR ist, keinerlei Bindungswirkung entfalten) – in autonomer Rechtssetzungsdirektive darüber hinaus bereits mehrfach klargestellt, dass gleichsam mediatisiert durch die vier Grundfreiheiten sämtliche in Europa **traditionell anerkannten Grundrechte**²⁷⁴ auch als ein integrierender Bestandteil des EWR-Rechts anzusehen sind²⁷⁵.

- 259 Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 6 EWRA²⁷⁶ vorsieht, dass jene Bestimmungen dieses Abkommens, die mit entsprechenden Normen des Unionsrechts inhaltlich übereinstimmen (»in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind«), jeweils unter Bindung an die einschlägigen Entscheidungen des **EuGH**, die dieser vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWRA – also bis zum 2. Mai 1992 – erlassen hatte, auszulegen sind²⁷⁷. Und hinsichtlich des Folgezeitraums war bzw. ist in Art. 3 Abs. 2 **ÜGA** festgelegt, dass der **EFTA-GH** die

273 Vgl. zum Folgenden *C. Baudenbacher*, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: A. Kley – K. Vallander (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, 775 ff.

274 Aus rechtsdogmatischer Sicht besteht allerdings insofern ein wesentlicher Unterschied, als die **Grundfreiheiten** (lediglich) eine völkerrechtliche Verpflichtung für die EWR-Staaten verkörpern, während die **Grundrechte** darüber hinaus auch den Bürgern verfassungsmäßige und zugleich durchsetzbare subjektiv-öffentliche Rechte einräumen.

275 Vgl. z.B. EFTA-GH vom 12. 6. 1998, E-8/97, RN 26 (Meinungsäußerungsfreiheit); vom 19. 6. 2003, E-02/02, RN 35 ff (Recht auf Zugang zu einem Gericht); vom 12. 12. 2003, E-2/03 RN 23, und vom 18. 4. 2012, E-15/10, RN 85 ff (Recht auf ein faires Verfahren); sowie vom 26. 7. 2011, E-4/11, RN 49 (Recht auf Privatsphäre); siehe dazu auch *N. Raschauer – J. Schild*, Liechtenstein, die EU-Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen – zugleich ein Beitrag zur Präzisierung der Bedeutung der EU-Grundrechte im EWR, JRP 2020, 242 ff.

276 Art. 6 EWRA lautet:
 »**Art. 6.** Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.«

277 Ebenso Art. 3 Abs. 1 **ÜGA**.

diesbezügliche Judikatur des EuGH weiterhin zumindest gebührend beachten soll²⁷⁸. Dieses **Berücksichtigungsgebot**²⁷⁹ wird in der Praxis wechselseitig gehandhabt²⁸⁰ und auch tatsächlich eingehalten²⁸¹ (wenngleich dabei ein gelegentlicher Hinweis auf die jeweils gerichtshofeigene Autonomie nicht unterbleibt).

In erster Linie bezieht sich dieser auf völkerrechtlicher Ebene positivierte **Homogenitätsgrundsatz**²⁸² zwar auf die Interpretation der vier unionsrechtlichen **Grundfreiheiten**²⁸³, während die EGRC dem gegenüber (zumindest bislang) nicht Bestandteil des ERWA ist. Allerdings

260

278 Art. 3 ÜGA lautet:

»Art. 3. 1) Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen der Protokolle 1–4 und die Bestimmungen der Rechtsakte, die den in den Anhängen I und II zu diesem Abkommen angeführten Rechtsakten entsprechen, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens erlassen hat.

2) Bei der Auslegung und Anwendung des EWR-Abkommens und dieses Abkommens werden die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof die in den betreffenden Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften dargelegten Grundsätze gebührend berücksichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens ergingen und die Auslegung jenes Abkommens oder solcher Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffen, die mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens oder der Protokolle 1–4 oder mit den Bestimmungen jener Rechtsakte, die den in den Anhängen I und II angeführten Rechtsakten entsprechen, in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind.«

279 Bzw. »**Homogenitätsprinzip**«.

280 Vgl zB jüngst das Urteil v 3.4.2019, C-617/17, in dem der EuGH im Zusammenhang mit der Auslegung des Art. 49 Abs. 3 EGRC und des Art. 50 EGRC tragend auf die Rechtsansicht der EFTA-Überwachungsbehörde abstellt (RN 35 u 38).

281 Vgl. *C. Baudenbacher*, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: A. Kley – K. Vallander (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, 782 ff, mit zahlreichen Nachweisen aus der Judikatur des EuGH und des EFTA-GH; *P. Müller-Graff*, Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union, in: W. Hilz – A. Nötzold (Hg.), Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch, Wiesbaden 2018, 199; sowie jüngst EFTA-GH vom 16.11.2018, E-8/17, RN 96 und 114 f.

282 Vgl. *N. Raschauer – J. Sild*, Liechtenstein, die EU-Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen – zugleich ein Beitrag zur Präzisierung der Bedeutung der EU-Grundrechte im EWR, JRP 2020, 249 f.

283 Vgl. insbesondere EFTA-GH vom 12.12.2003, E-02/03.

ergibt eine materielle Betrachtung, dass die vier EU-Grundfreiheiten ohne die in der EGRC normierten Grundrechte letztlich ohnehin nicht denkbar sind bzw. inhaltsleer bleiben würden²⁸⁴. Dies folgt schon daraus, dass sich die EGRC entwicklungsgeschichtlich besehen als eine katalogisierende Festschreibung der in jahrzehntelanger Judikatur des EuGH herausgebildeten näheren Ausdifferenzierung der einzelnen Grundfreiheiten darstellt²⁸⁵. Sind demnach aber die den zentralen Inhalt des EWRA bildenden Grundfreiheiten (u.a. auch) nicht nur als deren Quelle, sondern darüber hinaus als eine quasi kursorische Materialisierung der EGRC aufzufassen, dann bildet sohin Letztere auch einen integrierenden Faktor im Zuge der **Auslegung** und Anwendung dieses Abkommens²⁸⁶.

- 261 Vor diesem Hintergrund hat der **EFTA-GH** daher unter expliziter Bezugnahme auf die EGRC zwar ursprünglich ausgesprochen, dass deren unmittelbare Heranziehung nicht in Betracht kommt, wenn er in seiner Entscheidung vom 18. 12. 2014, E-10/14, RN 64 ausführte:

»The Court finds no reason to address the question of Article 16 of the Charter. The EEA Agreement has linked the markets of the EEA/EFTA States to the single market of the European Union. The actors of a market are, inter alia, undertakings. The freedom to conduct a business lies therefore at the heart of the EEA Agreement and must be recognised in accordance with EEA law and national law and practices.«

- 262 Dieses aus dogmatischer Sicht konsequente Ergebnis wurde auch vom **StGH** geteilt, der bereits zuvor in seinem Erkenntnis vom 25. 3. 2013, 2012/157, Erw. 2, festgestellt hatte:

»Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta beruft, ist ihm entgegen zu halten, dass der bloße Umstand, dass der Beschwerdeführer auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine berufliche

284 Vgl. H. Fredriksen, Europäische Vorlageverfahren und nationales Zivilprozessrecht, Tübingen 2009, 95, m.w.N.

285 Vgl. C. Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: A. Kley – K. Vallander (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, 851.

286 So auch N. Raschauer – J. Sild, Liechtenstein, die EU-Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen – zugleich ein Beitrag zur Präzisierung der Bedeutung der EU-Grundrechte im EWR, JRP 2020, 249 f.

Niederlassung hat, nicht hinreichen kann, die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta auch im EWR zu bewirken.«

Allerdings findet sich schon in der nächstfolgenden, auf die EGRC Bezug nehmenden Entscheidung des StGH vom 27.10.2014, 2014/061, Erw. 4.4.3, der folgende Hinweis:

»Auch wenn die Grundrechtecharta im Europäischen Wirtschaftsraum keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet ..., ist die Gewährleistung des Art. 47 Abs. 3 GRC als Ausdruck eines sich dynamisch entwickelnden europäischen Standards mit in die Erwägungen einzubeziehen, ...«

Vergleichbare Anmahnungen an die solcherart gebotene Bedachtnahme auf die EGRC gehen ebenso aus späteren Entscheidungen des StGH sowie auch des VGH hervor²⁸⁷.

Ein derartiges (bloßes) **Berücksichtigungsgebot** – bzw. eine solche »**Ausstrahlungswirkung**«²⁸⁸ – ist allerdings nicht mit der impliziten Übernahme der EGRC seitens des EFTA-GH gleichzusetzen²⁸⁹: Da dessen Entscheidungen, mit denen sich dieser regelmäßig auch jener Judikatur des EuGH anschließt, die inhaltlich die EGRC zum Gegenstand hat, wiederum in aller Regel zugleich für die liechtensteinischen Gerichte unmittelbar maßgeblich sind²⁹⁰, resultiert insoweit eine vergleichsweise intensivere Bindungswirkung (wenngleich der EGRC auch

287 Z.B. StGH vom 27.6.2016, 2016/029, Erw. 3.3.6; siehe auch VGH vom 3.12.2014, 2014/116, Erw. 4 und 5, und jüngst VGH vom 12.9.2018, 2018/113, Erw. 5.

288 Vgl. *P. Bußjäger*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Schaan 2014, 66.

289 Vgl. zu den Grenzen der »homogenisierenden Auslegung« zuletzt *N. Raschauer – J. Schild*, Liechtenstein, die EU-Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen – zugleich ein Beitrag zur Präzisierung der Bedeutung der EU-Grundrechte im EWR, JRP 2020, 250.

290 Vgl. StGH vom 27.10.2014, 2013/196, Erw. 2.5.1: »Der Staatsgerichtshof überprüft die Anwendung des EWR-Rechts durch die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. durch den EFTA-Gerichtshof nur dann auf ihre Verfassungsmäßigkeit, wenn der Verdacht besteht, es bestünde eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien oder eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention (siehe etwa StGH 2011/200, Erw. 3.2 ...; StGH 2008/36, Erw. 2.1; StGH 1998/61, Erw. 3.1).«

insoweit noch immer keine generelle, sondern bloß eine **konkret-fallbezogene Determinierung** zukommt).

266

Als illustratives Beispiel für eine solche **implizite** (und gelegentlich wohl auch unbewusste) Übernahme der EGRC kann das Urteil des EFTA-GH vom 16.11.2018, E-8/17, dienen, in der dieser Gerichtshof u.a. (in RN 130) im Zusammenhang mit der Frage der Ermessensbeschränkung im Zuge von behördlichen Eingriffen in die **Dienstleistungsfreiheit** gemäß Art. 36 EWRA etwa auch auf die Entscheidung des EuGH vom 16.5.2006, C-372/04, RN 115 bis 117, rekurriert. Dort hatte der **EuGH** in RN 116 unter Verweis auf bisherige Rechtsprechung ausgeführt:

»Ein System der vorherigen Genehmigung ist daher jedenfalls nur dann trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit²⁹¹ gerechtfertigt, wenn es auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, die im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern. Ein derartiges Genehmigungssystem muss außerdem auf einem leicht zugänglichen Verfahren beruhen und geeignet sein, den Betroffenen zu garantieren, dass ihr Antrag innerhalb angemessener Frist sowie objektiv und unparteiisch behandelt wird, wobei eine Versagung der Genehmigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anfechtbar sein muss (Urteile Smits und Peerbooms, RN 90, sowie Müller-Fauré und van Riet, RN 85).«

267

Und in den bezogenen Urteilen hatte der **EuGH** bereits festgestellt:

»Ferner kann nach ständiger Rechtsprechung ein System vorheriger behördlicher Genehmigung keine Ermessensausübung der nationalen Behörden rechtfertigen, die geeignet ist, den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere wenn sie eine Grundfreiheit wie die hier in Rede²⁹² stehende betreffen, ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen (Urteile vom 23. Februar 1995 in den Rechtssachen C-358/93 und C-416/93, Boddessa u.a., Slg. 1995, I-361, RN 25, vom 14. Dezember 1995 in den Rechtssachen C-163/94, C-165/94 und C-250/94, Sanz de Lera u.a., Slg. 1995, I-4821, RN 23 bis 28, und vom 20. Februar 2001 in

291 Hier: die Dienstleistungsfreiheit.

292 Hier: die Dienstleistungsfreiheit.

der Rechtssache C-205/99, Analir u.a., Slg. 2001, I-1271, RN 37). Daher ist ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen nur dann trotz des Eingriffs in eine Grundfreiheit gerechtfertigt, wenn es jedenfalls auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, die im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern (Urteil Analir u.a., RN 38). Ein derartiges System vorheriger behördlicher Genehmigungen muss sich auch auf eine leicht zugängliche Verfahrensregelung stützen und geeignet sein, den Betroffenen zu gewährleisten, dass ihr Antrag unverzüglich, objektiv und unparteiisch behandelt wird, und die Versagung von Genehmigungen muss ferner im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anfechtbar sein.«

bzw.

»Daher ist ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung nur dann trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit²⁹³ gerechtfertigt, wenn es auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht, die im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern (Urteil Analir u.a., RN 38). Ein derartiges System der vorherigen behördlichen Genehmigung muss sich auch auf eine leicht zugängliche Verfahrensregelung stützen und geeignet sein, den Betroffenen zu garantieren, dass ihr Antrag innerhalb angemessener Frist sowie objektiv und unparteilich behandelt wird, wobei eine Versagung der Genehmigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anfechtbar sein muss (Urteil Smits und Peerbooms, RN 90).«

Man muss nun diese **Verweisungskette** nicht noch weiter fortsetzen, um zu erkennen, dass sich die vom EuGH (schon längere Zeit vor dem Inkrafttreten der EGRC) betonten Verfahrensgarantien nunmehr in erweiterter und teilweise auch über Art. 6 EMRK hinausreichender Form explizit in Art. 47 EGRC – und damit gleichsam nicht bloß auf gerichtlicher, sondern auch auf gesetzlicher Ebene verankert – finden²⁹⁴.

268

²⁹³ Hier: die Dienstleistungsfreiheit.

²⁹⁴ Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 47 EGRC.

269

Analoges gilt auch – um ein zusätzliches, unmittelbar Liechtenstein betreffendes Beispiel anzuführen – hinsichtlich der Problematik der Parteistellung von **Bürgerinitiativen in umweltrechtlich** relevanten Verfahren: In diesem Zusammenhang hat der **EFTA-GH** in seinem Urteil vom 2.10.2015, E-3/15, im Wesentlichen festgestellt, dass **Umweltorganisationen** nach der RL 2011/92/EU ein **umfassender Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren** zukommt und dabei in RN 62²⁹⁵ auf die Entscheidung des EuGH vom 7.11.2013, C-72/12, verwiesen. Der **EuGH** seinerseits hatte zwar noch nicht in diesem letztgenannten Urteil, jedoch in Folgeentscheidungen, in denen er – wie z.B. in EuGH vom 8.11.2016, C-243/15, RN 61 – auf dieses Bezug genommen hat, das hier in Rede stehende Grundrecht auf Zugang zu einem Gericht ausdrücklich mit Art. 47 EGRC begründet²⁹⁶.

270

Anhand dieser paradigmatischen Beispiele zeigt sich somit: Über den (durch den **EuGH** vermittelten) Weg der **EFTA-GH-Judikatur** zum EWRA entfaltet die **EGRC** jedenfalls in Liechtenstein – nämlich infolge der **monistischen** Konzeption der LV dogmatisch als mittlerweile **allgemeine völkerrechtliche Rechtsgrundsätze** direkt implementiert – letztlich **effektive Geltung**, und zwar – weil die **EGRC** seit ihrem Wirksamwerden in der Rechtsprechung des **EuGH** eine zunehmend bedeutendere Stellung einnimmt – **in immer umfangreicherem Ausmaß**, wobei dieser Prozess auf lange Sicht schlechthin unumkehrbar erscheint (sofern

295 Diese lautet:

»Moreover, it is clear from the reference from the national court that there is no access to judicial review for environmental NGOs during the subsequent authorisation procedures under the special Liechtenstein legislation. Article 11 of the Directive aims at ensuring that the public concerned, including environmental NGOs, has wide access to justice with a view to contributing to preserving, protecting and improving the quality of the environment and protecting human health (see, for comparison, Case C-72/12 Gemeinde Altrip and Others, judgment of 7 November 2013, ..., paragraph 28).«

296 Vgl. **EuGH** vom 8.11.2016, C-243/15, RN 65:

»Mangels einer einschlägigen Regelung der Union ist es dessen ungeachtet Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind und insbesondere die Beachtung des in Art. 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gewährleisten müssen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. März 2011, Lesoochranárske zoskupenie, C-240/09, EU:C:2011:125, RN 47, und vom 15. September 2016, Star Storage u. a., C-439/14 und C-488/14, EU:C:2016:688, RN 46).«

man nicht an die Möglichkeit eines gänzlichen Scheiterns des EWR und/oder der EU denkt²⁹⁷).

Nicht nur aus diesem rechtlichen Grund (nämlich: der auf der Auslegung/Implementierung der EGRC im Rahmen des EWRA durch den EuGH basierenden Judikatur des EFTA-GH), sondern vornehmlich deshalb, um aus **rechtspolitischer Sicht** auch im sozio-ökonomischen Bereich weiterhin auf dem europäischen Niveau der Grundrechtsgewährleistung zu bleiben, scheint daher Liechtenstein gut beraten zu sein, dieser Entwicklung aufgeschlossen gegenüberzustehen und sie auch möglichst uneingeschränkt mit zu vollziehen. 271

Betrachtet man den Aspekt der EGRC-Determiniertheit des EWR-Rechts einerseits und einer dementsprechenden materiellen Einflussnahme des EuGH auf die Judikatur des EFTA-GH andererseits unter einem gemeinsamen Blickwinkel, so resultiert daraus als maßgebliche Essenz: 272

Auch für alle EFTA-Staaten gilt die EGRC – wenngleich jeweils bloß **indirekt** – 273

- ▷ in jener **speziell-partiellen Form**, wie diese (fallbezogen) aus den **Gesetzesmaterialien** (d.h.: den Schreiben der **EU-Kommission**) im Zuge einer Ergänzung bzw. Modifikation des **EWRA** hervorgeht **und/oder**
- ▷ in jener **speziell-partiellen Form**, wie diese der Judikatur des **EFTA-GH** inhärent ist, mit der im Zuge der **Auslegung des EWRA** eine **EGRC-bezogene Rechtsprechung** des **EuGH** übernommen wird.

Um sich einen entsprechenden generellen Überblick zu verschaffen, bedürfte es sohin neben einer permanenten Analyse der EFTA-GH-Judikatur auch einer Untersuchung jener – z.B. allein schon bis zum Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 98/2019 vom 29. März 2019 betreffend die Implementierung der Richtlinie (EU) 2015/759 insgesamt in 2.159 (!) Fällen erfolgten Modifikationen des **EWRA**, die seit dem Inkrafttreten der EGRC am 1.12.2009 vorgenommen wurden, darauf hin, ob und inwieweit diese jeweils einen Bezug zur EGRC aufweisen. 274

Beispielsweise bedeutet dies, dass auch in den EFTA-Staaten ein datenschutzrechtliches Problem primär anhand der »Gesetzesmaterialien« (d.h. vor allem: der Schreiben der EU-Kommission) und der

297 ZB aus Anlass des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der EU (»Brexit«).

EuGH-(und der ihr folgenden des EFTA-GH-)Judikatur zur EU-Datenschutz-Grundverordnung zu lösen ist, während die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK insofern eher nur sekundäre Maßgeblichkeit aufweist.

275 Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang einerseits, dass auch der EGMR nur unter dieser Voraussetzung seine sog. »**Bosphorus**«-Vermutung künftig auch für Liechtenstein, Island und Norwegen in Erwägung ziehen können wird:

276 Tragend hierfür ist nämlich die Annahme, dass der EGMR den durch das Unionsrecht, insbesondere die EGRC, gewährleisteten Rechtsschutzstandard prinzipiell als jenem der EMRK adäquat ansieht. Davon ausgehend bedarf es daher dann, wenn **Verordnungen** der EU in nationales Recht umgesetzt werden, seitens des EGMR keiner zusätzlichen bzw. eingehenden Prüfung dahin, ob in diesem Zusammenhang auch Gewährleistungen der EMRK verletzt wurden, weil den Mitgliedstaaten bei diesem Transformationsmodus **kaum** ein materieller **Gestaltungsspielraum** zukommt, sodass insoweit ohnehin das EU-Rechtssystem als hinreichend erscheint²⁹⁸.

277 Anderes gilt hingegen bei der nationalen Umsetzung von **EU-Richtlinien**: Angesichts der hier vergleichsweise weiter reichenden Gestaltungskompetenz kann nicht davon ausgegangen werden, dass insoweit die EGRC – und damit auch die EMRK – prinzipiell stets ohnehin im gebotenen Umfang beachtet wird, sodass der EGMR in derartigen Konstellationen (gleichsam supervisorisch) zu untersuchen hat, ob die behaupteten Verletzungen tatsächlich vorliegen.

278 Da es nun aber im EFTA-Raum im Zusammenhang mit der Umsetzung des EWR-Abkommens sowohl an einer entsprechenden **Vorrangwirkung** des EWR-Rechts als auch Letzterem an einem der EGRC vergleichbaren Grundrechtsschutz fehlt, liegt somit nach Ansicht des EGMR – zumindest derzeit – schon die Basis für eine analoge Übertragung der »**Bosphorus**«-Vermutung nicht vor (vgl. den Beschluss des EGMR vom 5.11.2019, 47341/15, RN 43):

298 Der gravierende Schwachpunkt dieser These besteht aus der Sicht der Grundrechtsadressaten freilich darin, dass ein – gleichsam vom »guten Willen« des innerstaatlichen Gerichts abhängiges – Vorabentscheidungsersuchungsverfahren nach Art. 267 AEUV einer Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK keineswegs gleichwertig ist; vgl. dazu auch A. Grof, Bosphorus-Vermutung und Pflicht zur Begründung der Nichteinholung einer Vorabentscheidung, SPWR 2019, 131 ff.

»43. On this point the Court emphasises that the basis for the presumption established by *Bosphorus* is in principle lacking when it comes to the implementation of EEA law at domestic level within the framework of the EEA Agreement, due to the specificities of the governing treaties, compared to those of the European Union. For the purpose of the present analysis, two distinct features need to be specifically highlighted. Firstly, and in contrast to EU law, there is within the framework of the EEA Agreement itself no direct effect and no supremacy (contrast *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi*, cited above, § 164). Secondly, and although the EFTA Court has expressed the view that the provisions of the EEA Agreement »are to be interpreted in the light of fundamental rights« in order to enhance coherency between EEA law and EU law (see, in *inter alia*, the EFTA Court's judgment in its case E-28/15 *Yankuba Jabbi* [2016] para. 81), the EEA Agreement does not include the EU Charter of Fundamental Rights, or any reference whatsoever to other legal instruments having the same effect, such as the Convention.«

Andererseits ist zu betonen, dass sich auf den EFTA-Staat **Schweiz** nicht einmal die zuvor dargestellte indirekte Bindung der EGRC übertragen lässt, weil dieser nicht Mitglied des EWR ist. 279

V. **Synopse der aktuellen Grundrechtsgewährleistungen in Liechtenstein und Österreich**

Geht man davon aus, dass die **Höchstgerichte beider Kleinstaaten** in Wahrnehmung ihre Aufgabe, den Garantien des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen ihres Kompetenzbereiches weitest möglich Effektivität zu verschaffen, auch tatsächlich verantwortungsbewusst wahrnehmen und sich insoweit von **chauvinistischen Tendenzen** und **politischem Lobbyismus** nicht entscheidend beeinflussen lassen, so ergibt eine Gegenüberstellung der ihren Bürgern aktuell jeweils verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten im Wesentlichen folgendes Bild: 280

Grundrechtsgewährleistungen in Liechtenstein	Grundrechtsgewährleistungen in Österreich
Recht auf Menschenwürde (Art. 27 ^{bis} Abs. 1 LV)	Recht auf Menschenwürde (Art. 1 EGRC)
Verbot von Folter und von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 27 ^{bis} Abs. 2 LV; Art. 3 EMRK; Art. 7 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte ^α ; UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ^β); Verbot der Abschiebung oder Ausweisung in einen Staat, in dem Folter droht (Art. 3 UN-Anti-Folter-Konvention)	Verbot von Folter und von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK und Art. 4 EGRC)
Recht auf Leben und Verbot der Todesstrafe (Art. 27 ^{ter} LV; Art. 2 EMRK und Art. 1 13.ZPMRK; Art. 6 IBPR)	Recht auf Leben und Verbot der Todesstrafe (Art. 2 EMRK und Art. 1 13.ZPMRK; Art. 2 EGRC)
Recht auf Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung (Art. 5 lit. b des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ^γ)	Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 3 EGRC)
Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK; Art. 8 IBPR)	Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK)
Niederlassungs- und Erwerbsfreiheit für Landesangehörige (Art. 28 Abs. 1 LV)	Niederlassungs- und Erwerbsfreiheit (Art. 4 und Art. 6 StGG; Art. 15 und Art. 16 EGRC)
Staatsbürgerrecht und damit verbundene politische Rechte, insbesondere Recht auf freie Wahlen sowie aktives und passives Landtags- und Gemeindevahlrecht (Art. 29, Art. 46 und Art. 111 LV; Art. 3 1.ZPMRK; Art. 25 IBPR)	Staatsbürgerrecht und damit verbundene politische Rechte, insbesondere Recht auf freie Wahlen sowie aktives und passives Wahlrecht zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat (Art. 6, Art. 26, Art. 60, Art. 95 und Art. 117 B-VG; Art. 3 1.ZPMRK; Art. 39 und Art. 40 EGRC)

α Im Folgenden kurz: IBPR.

β Im Folgenden kurz: UN-Anti-Folter-Konvention.

γ Im Folgenden kurz: IRassD.

<p>Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere: Gleichheit von Mann und Frau, vor allem i.V.m. Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt, Gleichberechtigung von Ehegatten und Verbot rassistischer Diskriminierung (Art. 31 LV; Art. 14 EMRK; Art. 5 7.ZPMRK; Art. 3, Art. 26 und Art. 27 IBPR; Art. 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979⁶)</p>	<p>Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere: gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern, Gleichheit aller Volksstämme des Staates und deren jeweiliges Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von Ehegatten, Recht auf freiwillige Dienstleistung im Bundesheer und Beendigung derselben für Staatsbürgerinnen sowie Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. 2, Art. 3 und Art. 19 StGG; Art. 7 und Art. 9 B-VG; BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung; Art. 14 EMRK; Art. 5 7.ZPMRK; Art. 20, Art. 21 bis Art. 23 EGRC)</p>
<p>Persönliche Freiheit und Sicherheit; Freizügigkeit; Verbot der Schuldhaft; Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger und der Kollektivausweisung von Ausländern; Schutz vor willkürlicher Ausweisung (Art. 32 Abs. 1 LV; Art. 5 EMRK; Art. 1 bis Art. 4 4.ZPMRK; Art. 1 7.ZPMRK; Art. 9 bis Art. 13 IBPR)</p>	<p>Persönliche Freiheit und Sicherheit, Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit für Staatsbürger sowie Aufhebung aller Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbände; Verbot der Schuldhaft; Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger und der Kollektivausweisung von Ausländern; Asylrecht (BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit; Art. 4 und Art. 7 StGG; Art. 5 EMRK; Art. 1 bis Art. 4 4.ZPMRK; Art. 1 7.ZPMRK; Art. 6, Art. 18, Art. 19 und Art. 45 EGRC)</p>
<p>Schutz des Hausrechts (Art. 32 Abs. 1 LV; Art. 8 EMRK)</p>	<p>Schutz des Hausrechts (Gesetz zum Schutze des Hausrechts; Art. 8 EMRK; Art. 7 EGRC)</p>
<p>Schutz der Privatsphäre, insbesondere des Brief- und Schriftgeheimnisses (Art. 32 Abs. 1 LV; Art. 8 EMRK; Art. 17 IBPR)</p>	<p>Schutz der Privatsphäre, insbesondere des Brief- und Fernmeldegeheimnisses Art. 10 und Art. 10a StGG; Art. 8 EMRK; Art. 7 und Art. 8 EGRC)</p>
<p>Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 33 Abs. 1 LV; Art. 6 EMRK)</p>	<p>Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 B-VG; Art. 6 EMRK; Art. 47 EGRC)</p>
<p>Keine Strafe ohne Gesetz« (Art. 33 Abs. 2 LV; Art. 7 EMRK; Art. 15 IBPR)</p>	<p>Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK; Art. 49 EGRC)</p>

⁶ UN-Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW).

Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)	Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 48 EGRC)
Recht auf Verfahrenshilfe in Strafsachen (Art. 33 Abs. 3 LV)	Recht auf Prozesskostenhilfe (Art. 47 Abs. 3 EGRC)
Recht auf Privateigentum und Enteignungsentschädigung (Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 LV; Art. 1 1.ZPMRK); Recht zu erben (Art. 5 lit. d Z. vi IRassD)	Unverletzlichkeit des Eigentums, Freiheit des Liegenschaftserwerbs und Freizügigkeit des Vermögens (Art. 4 bis Art. 6 StGG; Art. 1 1.ZPMRK; Art. 17 EGRC)
Recht auf Bildung (Art. 2 1.ZPMRK)	Recht auf Bildung (Art. 2 1.ZPMRK; Art. 14 EGRC)
Schutz des Urheberrechts (Art. 34 Abs. 2 LV)	
Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV)	Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 StGG; Art. 14 EGRC); Recht zu arbeiten (Art. 15 EGRC); unternehmerische Freiheit (Art. 16 EGRC)
	Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung (Art. 18 StGG; Art. 15 EGRC)
	Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 bis Art. 39 LV; Art. 9 EMRK; Art. 18 IBPR)	Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 14 bis Art. 16 StGG; Art. 9 EMRK; Art. 10 EGRC)
Meinungsfreiheit; Verbot von Kriegspropaganda (Art. 40 LV; Art. 10 EMRK; Art. 19 IBPR)	Meinungsfreiheit (Art. 13 StGG; Art. 10 EMRK; Art. 11 EGRC)
Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV; Art. 11 EMRK; Art. 21 und Art. 22 IBPR)	Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG; Art. 11 EMRK; Art. 12 EGRC)
Petitionsrecht (Art. 42 LV)	Petitionsrecht (Art. 11 StGG; Art. 44 EGRC)
Recht auf ein faires Verfahren; Recht auf eine wirksame Beschwerde gegen rechtswidriges Behördenverhalten, insbesondere Rechtsmittelbefugnis in Strafsachen (Art. 43 LV; Art. 6 und Art. 13 EMRK; Art. 2 7.ZPMRK; Art. 2 und Art. 14 IBPR)	Recht auf ein faires Verfahren; Rechtsmittelbefugnis in Zivil- und Strafsachen; Recht zur Anfechtung von Akten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Verwaltungsgerichte (Art. 92 und Art. 129 ff B-VG; Art. 6 und Art. 13 EMRK; Art. 2 7.ZPMRK; Art. 47 EGRC)
Recht einer Gemeinde auf Austritt aus dem Staatsverband (Art. 4 Abs. 2 LV)	

Recht auf Einbringung eines Misstrauensantrages	
Recht auf Einberufung und Auflösung des Landtages (Art. 13 ^{ter} LV)	
Recht auf Einberufung und Auflösung des Landtages (Art. 48 Abs. 2 und 3 LV)	
Recht auf Gesetzesinitiative (Art. 64 LV)	
Recht auf Durchführung einer Volksabstimmung (Art. 66 und Art. 66 ^{bis} LV);	
Recht auf eine Initiative zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV)	
	Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; Freiheit der Kunst (Art. 17 und 17a StGG; Art. 13 EGRC)
	Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen (Art. 9 B-VG)
	Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung (Art. 91 B-VG)
Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 110 LV)	Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper (Art. 116, 118 und 120a B-VG)
Recht auf Datenschutz (Art. 8 EMRK)	Recht auf Datenschutz (§ 1 DSG; Art. 8 EMRK; Art. 8 EGRC)
Recht auf Eheschließung und Schutz der Familie (Art. 12 EMRK; Art. 23 IBPR)	Recht auf Eheschließung und Schutz der Familie (Art. 12 EMRK; Art. 9 EGRC)
Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen (Art. 3 7.ZPMRK)	Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen (Art. 3 7.ZPMRK)
Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung (Art. 4 7.ZPMRK; Art. 14 IBPR)	Verbot der Mehrfachverfolgung und -bestrafung (Art. 4 7.ZPMRK; Art. 50 EMRK)
Verbot des Zwanges zur Selbstbeschuldigung (nemo tenetur – Art. 6 EMRK)	Verbot des Zwanges zur Selbstbeschuldigung (nemo tenetur – Art. 6 EMRK)
Recht auf Nichtauslieferung aus dem Staatsgebiet für Staatsbürger (Art. 3 4.ZPMRK)	Recht auf Nichtauslieferung aus dem bzw. auf Nichtdurchlieferung durch das Staatsgebiet für Staatsbürger (§§ 12 und 44 ARHG; Art. 3 4.ZPMRK)
Rechte der Kinder (Internationales Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes; Art. 24 IBPR)	Rechte der Kinder (BVG über die Rechte von Kindern; Art. 24 EGRC)

Recht auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16 IBPR)	
	Rechte älterer Menschen (Art. 25 EGRC)
	Integration behinderter Menschen (Art. 26 EGRC)
Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit und auf gerechte und befriedigende Entlohnung (Art. 5 lit. e Z. i und ii IRassD)	Rechte im Zusammenhang mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere Kollektivverhandlungen, Arbeitsvermittlung, Entlassungsschutz sowie Schutz Minderjähriger und der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben (Art. 27 bis Art. 33 EGRC)
Recht auf Wohnung (Art. 5 lit. e Z. iii IRassD)	
Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen (Art. 5 lit. e Z. iv IRassD); vi); Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten (Art. 5 lit. e Z. vi IRassD); Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks (Art. 5 lit. f IRassD)	Recht auf Sozialleistungen, Gesundheitsschutz und Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Art. 34 bis Art. 36 EGRC)
	Recht auf Umwelt- und Verbraucherschutz (Art. 37 und Art. 38 EGRC)
	Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 EGRC)
	Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe der EU (Art. 42 EGRC)

281 Abgesehen von Gewährleistungen, die sich auf die jeweils **unterschiedliche Staatsform** (Monarchie bzw. Republik) beziehen, ergibt sich daraus, dass in beiden Staaten im Wesentlichen identische formelle und inhaltliche Garantien bestehen, sodass die parallele Geltung der diversen Grundrechtskataloge im Fürstentum Liechtenstein (LV, EMRK, EGRC, IBPR, ...) in aller Regel keine rechtlichen Probleme aufwerfen wird, da sich diese inhaltlich ohnehin weitgehend überlagern.

282 Als maßgebliche Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch zu konstatieren, dass die EGRC als ein Spiegel des gegenwärtig aktuellsten

Konsenses in diesem »Hauptteil des Verfassungsrechts«²⁹⁹ beispielsweise in ihrem »Titel IV« (»Solidarität« – vgl. Art. 27 bis 38 EGRC) auch sog. **soziale Grundrechte** enthält, die nicht nur durch einen Abwehranspruch gegenüber behördlichen Eingriffen, sondern auch durch eine **Leistungsverpflichtung** des Staates gekennzeichnet sind. Damit verbundene Effekte sollen im Folgenden kurz anhand eines paradigmatischen Beispiels dargestellt werden.

So sieht Art. 31 Abs. 2 EGRC u.a. vor, dass jeder Arbeitnehmer ein **Recht auf bezahlten Jahresurlaub** hat. In diesem Zusammenhang wurde vom **EuGH** bereits konstatiert³⁰⁰:

283

»31 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 7 der RL 2003/88/EG und das in Art. 47 EGRC verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin auszulegen sind, dass sie es im Fall einer Streitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber über die Frage, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub gemäß der erstgenannten Vorschrift hat, verbieten, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub zunächst nehmen muss, ehe er feststellen kann, ob er für diesen Urlaub Anspruch auf Bezahlung hat.

32 Insoweit ist erstens darauf hinzuweisen, dass jeder Arbeitnehmer, wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 der RL 2003/88 ergibt – einer Bestimmung, von der diese Richtlinie keine Abweichung zulässt –, Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen hat. Dieser Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union anzusehen, dessen Umsetzung durch die zuständigen nationalen Stellen nur in den Grenzen erfolgen kann, die in der RL 2003/88/EG selbst ausdrücklich vorgesehen sind (Urteil vom 30. Juni 2016, Sobczyszyn, C-178/15, EU:C:2016:502, RN 19 und die dort angeführte Rechtsprechung).

33 Zweitens ist festzustellen, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub in Art. 31 Abs. 2 EGRC, der von Art. 6 Abs. 1 EUV der gleiche rechtliche Rang wie den Verträgen zuerkannt wird,

299 Vgl. *Batliner*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Batliner (Hg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921 – Elemente der staatlichen Organisation*, Vaduz 1994, 19.

300 Vgl. EuGH vom 29. 11. 2017, C-214/16.

ausdrücklich verankert ist (Urteil vom 22. November 2011, KHS, C-214/10, EU:C:2011:761, RN 37).

34 Drittens ergibt sich aus dem Wortlaut der RL 2003/88/EG und der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass es zwar Sache der Mitgliedstaaten ist, die Voraussetzungen für die Ausübung und die Umsetzung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub festzulegen, sie dabei aber nicht bereits die Entstehung dieses sich unmittelbar aus der RL ergebenden Anspruchs von irgendeiner Voraussetzung abhängig machen dürfen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. Januar 2009, Schultz-Hoff u.a., C-350/06 und C-520/06, EU:C:2009:18, RN 28).

35 Viertens geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ebenfalls hervor, dass die RL 2003/88/EG den Anspruch auf Jahresurlaub und den auf Zahlung des Urlaubsentgelts als zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs behandelt. Durch das Erfordernis der Zahlung dieses Urlaubsentgelts soll der Arbeitnehmer während des Jahresurlaubs in eine Lage versetzt werden, die in Bezug auf das Entgelt mit den Zeiten geleisteter Arbeit vergleichbar ist (vgl. Urteil vom 22. Mai 2014, Lock, C-539/12, EU:C:2014:351, RN. 17 und die dort angeführte Rechtsprechung).

36 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Arbeitnehmer, wenn er seinen Jahresurlaub nimmt, das Entgelt erhalten können muss, auf das er gemäß Art. 7 Abs. 1 der RL 2003/88/EG Anspruch hat.

37 Der Zweck des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub liegt nämlich darin, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen und über einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zu verfügen (vgl. u.a. Urteile vom 20. Januar 2009, Schultz-Hoff u.a., C-350/06 und C-520/06, EU:C:2009:18, RN 25, und vom 30. Juni 2016, Sobczyszyn, C-178/15, EU:C:2016:502, RN 25).

38 Jedoch wäre, wie die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen darlegt, ein Arbeitnehmer, der mit Umständen konfrontiert ist, die geeignet sind, während seines Jahresurlaubs Unsicherheit in Bezug auf das ihm geschuldete Entgelt auszulösen, nicht in der Lage, diesen Urlaub voll und ganz als Zeitraum für Entspannung und Freizeit gemäß Art. 7 der RL 2003/88/EG zu genießen.

39 Solche Umstände können den Arbeitnehmer außerdem davon abhalten, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Insoweit ist festzustellen, dass auch jede Praxis oder Unterlassung eines Arbeitgebers, die den Arbeitnehmer davon abhalten kann, den Jahresurlaub zu nehmen, gegen das mit dem Recht auf Jahresurlaub verfolgte Ziel verstößt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Mai 2014, Lock, C-539/12, EU:C:2014:351, RN 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

40 In diesem Zusammenhang kann die Wahrung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub entgegen dem Vorbringen des Vereinigten Königreichs in seinen schriftlichen Erklärungen nicht von einer Tatsachenwürdigung der finanziellen Lage abhängen, in der sich der betreffende Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt befindet, zu dem er den Urlaub nimmt.«

Zudem wurde jüngst klargestellt, dass diesem Grundrecht auch unmittelbare **Drittwirkung** zwischen den Adressaten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zukommt³⁰¹. 284

In inhaltlicher Hinsicht werden damit die vom EuGH bereits zuvor aus Art. 7 der **Arbeitszeit-RL** 2003/88/EG abgeleiteten »kleinlichen Vorgaben mit Unterstützung durch Art. 31 EGRC festgeschrieben«³⁰².

Nach Pkt. 32h Annexus XVIII zu den Art. 67 bis 70 EWRA bildet die Arbeitszeit-RL einen expliziten Bestandteil des EWR-Rechts. 285

Der **EFTA-GH** hat bislang – soweit ersichtlich – erst in zwei Entscheidungen zu dieser Arbeitszeit-RL – und in diesen jeweils nicht zu deren Art. 7 – Stellung genommen³⁰³; es kann daher derzeit nicht abgeschätzt werden, ob die zuvor angesprochene Judikatur des **EuGH** auch insoweit, als diese dem Art. 31 Abs. 2 EGRC i.V.m. Art. 7 der RL 2003/88/EG einen weiten (und damit umfassend arbeitnehmerschutzfreundlichen) Anwendungsbereich beilegt, vom **EFTA-GH** übernommen werden wird. 286

Dies gilt erst recht hinsichtlich der diesbezüglichen Rechtsprechung des **EGMR**, in der individualarbeitsrechtliche Fragen stets nur 287

301 Vgl. EuGH vom 6.11.2018, C-684/16.

302 Vgl. R. *Rebhahn*, Rechte des Arbeitslebens, in: Grabenwarter (Hg), Enzyklopädie Europarecht – Bd 2: Europäischer Grundrechtsschutz, Baden-Baden 2014, 670.

303 Vgl. EFTA-GH vom 27.11.2017, E-19/16 (betreffend die Auslegung von Art. 2 der Arbeitszeit-RL), und vom 16.12.2015, E-5/15 (betreffend die Auslegung von Art. 6 und Art. 22 der Arbeitszeit-RL).

insoweit behandelt werden, als diese auch einen spezifischen Bezug zu einem der in der **EMRK** gewährleisteten Grundrecht erkennen lassen, die jedoch primär nicht einen ökonomisch-sozialen, sondern einen politisch-freiheitlichen Inhalt aufweisen³⁰⁴.

288 Da sich auch die liechtensteinischen Höchstgerichte bislang zu dieser Frage noch nicht geäußert haben, liegt es somit gegenwärtig und bis zu einer entsprechenden Festlegung durch den EFTA-GH primär am **StGH**, angesichts der Absenz einer inhaltsgleichen Regelung in der LV eine Entscheidung dahin zu treffen, ob der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub in Liechtenstein ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht i.S.d. Art. 15 Abs. 1 StGHG verkörpert, und falls ja, ob diesem auch der oben in RN 32 bis 39 des EuGH-Urteils vom 29.11.2017, C-214/16, dargestellte materielle Gehalt – wie beispielsweise, dass ein diesbezüglicher Vergütungsanspruch durch Nichtkonsumation des Urlaubes nicht verfällt³⁰⁵ – inhärent ist.

289 Verallgemeinert man nun diesen paradigmatischen Beispielsfall, so deutet dies insgesamt dahin, dass im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte einerseits aus der Sicht der liechtensteinischen Höchstgerichte gegenwärtig noch ein weites **autonomes Betätigungsfeld**, andererseits aber aus rechtspolitischem Blickwinkel auch ein **entsprechender Nachholbedarf** besteht, um den Anschluss an den **europäischen Standard** nicht zu verlieren. Denn der Prozess der rasant fortschreitenden materiellen Maßgeblichkeit der EGRC nicht nur für die Judikatur des EuGH selbst, sondern auch für jene des EGMR und des EFTA-GH – und damit jeweils auch des StGH und des VGH – lässt sich, worauf bereits zuvor hingewiesen wurde, realistisch besehen weder aufhalten noch gar umkehren.

304 Vgl. allgemein z.B. EGMR vom 5.7.2017, 61496/08 (Art. 8 EMRK – Überwachung am Arbeitsplatz) bzw. soweit bereits (allerdings lediglich vereinzelt) eine spezielle Beachtung auf die RL 2003/88/EG erfolgte EGMR vom 3.5.2016, 65397/13 (Art. 11 EMRK – gewerkschaftliche Betätigung), und vom 6.3.2014, 24456/13 (Art. 6 EMRK – Zugang zu einem Gericht).

305 So zuletzt EuGH vom 29.11.2017, C-214/16, und vom 21.11.2018, C-245/17.

Zusammenfassung und Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen sollten als Fazit deutlich gemacht haben, dass jenseits allenthalben betonter formeller höchstgerichtlicher Autonomie eine materiell-schleichende **Infiltration der EGRC** sowohl in Österreich, aber auch im Fürstentum Liechtenstein bereits Realität ist und diese zunehmend weiter fortschreiten wird. 290

Dieser Vorgang speist sich vor allem aus zwei Hauptquellen: 291

- ▷ Zum einen im Wege der Einwirkung der Judikatur des **EGMR**, die ihrerseits zunehmend durch Entscheidungen des **EuGH**, die wiederum immer stärker auf die EGRC rekurrieren, geprägt wird, und
- ▷ zum anderen durch Übernahme der Rechtsprechung des **EFTA-GH**, die ihrerseits in analoger Weise zunehmend durch EGRC-basierende Entscheidungen des **EuGH** determiniert wird.

Anders als österreichische dürfen liechtensteinische Höchstgerichte in beiden Fällen ihre Entscheidungen zwar nicht explizit – gemeint: im Sinne eines tragenden Begründungselementes – auf die EGRC stützen. 292

Allerdings scheint es in diesem Zusammenhang mit Blick auf den gegenwärtigen Ist-Zustand nunmehr wohl als zielführender, in Liechtenstein von einer bislang vorherrschenden, rein dogmatischen Sichtweise³⁰⁶ abzugehen und stattdessen den in Rede stehenden Prozess im Zuge der Entscheidungsbegründung, im Besonderen im Rahmen der Heranziehung von unterstützenden Argumentationselementen, zumindest durch entsprechend ausdrückliche Bezugnahmen auch extern sichtbar zu verdeutlichen – was naturgemäß zuerst die innere Bewusstmachung und Akzeptanz dieses Phänomens voraussetzt, von der ausgehend notwendige und zweckentsprechende Modifikationen vorgenommen werden können. 293

306 So noch EFTA-GH vom 18.12.2014, E-10/14, RN 64, und StGH vom 27.10.2014, 2014/061, Erw. 4.4.3.

- 294 An einer verstärkten **inhaltlichen Auseinandersetzung mit der EGRC** wird jedenfalls langfristig wohl kein Weg vorbeiführen³⁰⁷. Dies betrifft vornehmlich deren **wirtschaftliche und soziale Gewährleistungen**, die eine **spezifische Ausdifferenzierung der vier Grundfreiheiten** des EWRA verkörpern, und die insoweit über die vorangegangenen Grundrechtskataloge, im Besonderen jene der EMRK, hinausreichen.
- 295 Würde man sich demgegenüber dieser Entwicklung verweigern, könnte nicht nur der Anschluss an das bestehende gesamteuropäische Grundrechtsniveau verloren gehen, sondern zudem das **Risiko einer wirtschaftlichen Sonderstellung** mit mehr Nach- als Vorteilen – insbesondere für Kleinstaaten – drohen³⁰⁸.
- 296 Gesetzestexte verkörpern letztlich bloß **Schlagworte**. Ob bzw. inwieweit diese – und vor allem supranationale Gewährleistungen – de facto materiell konkretisiert und damit **effektiv** werden, hängt in besonderem Maße von den nationalen Höchstgerichten ab.
- 297 Insoweit ist **Österreich** sowohl an den EGMR und an den EuGH gebunden, **Liechtenstein** dagegen nur an die EGMR-Judikatur.
- 298 Zieht man aber angesichts dieses Szenarios in Bezug auf EGRC-Rechte, insbesondere hinsichtlich **sozialer und wirtschaftlicher Gewährleistungen**, nicht gleich, so besteht für beide Kleinstaaten die Gefahr, dass sich ein multinationaler Konzern wohl eher gegen diese als **Standort** entscheidet und seine Niederlassung in einem diesbezüglich aufgeschlosseneren EU-Staat ansiedelt.
- 299 Freilich lässt sich andererseits auch die Hoffnung auf eine dadurch bedingte positive Standortentscheidung, dass aus unternehmerischer Sicht weniger starke Bindungen durch arbeitnehmerfreundliche Grundrechtsgewährleistungen vorliegen, nicht gänzlich ausschließen.
- 300 Der rechtspolitische Kunstgriff wird somit letztlich wohl darin liegen, die entweder ausschließlich materielle oder zudem auch formelle Einbettung der EGRC derart zu gestalten, dass den nationalen Besonder-

307 Vgl. auch C. Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: A. Kley – K. Vallander (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 851 ff, und P. Bussjäger, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive (2014), 65 f.

308 Vgl. N. Raschauer, »Brexit«: Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein, SPWR 2018, 51 ff.

heiten und Bedürfnissen im Ergebnis angemessen, aber doch stets in rechtlich zulässiger Weise entsprochen ist.

Denn jedenfalls im Detail bleiben, wie die abschließende Übersicht zeigt, zwischen den Gewährleistungen der EMRK und der EGRC dennoch gegebenenfalls marketingstrategisch bedeutsame Unterschiede: 301

EMRK	EGRC
Art. 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte Art. 2 Recht auf Leben Art. 3 Verbot der Folter Art. 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Art. 12 Recht auf Eheschließung Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde Art. 14 Verbot der Benachteiligung (Diskriminierung) Art. 15 Außerkraftsetzen im Notstandsfall Art. 16 Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern Art. 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte Art. 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen Art. 34 Individualbeschwerde	Art. 1 Würde des Menschen Art. 2 Recht auf Leben Art. 3 Recht auf Unversehrtheit Art. 4 Verbot der Folter Art. 5 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit Art. 6 Recht auf Freiheit und Sicherheit Art. 7 Achtung des Privat- und Familienlebens Art. 8 Schutz personenbezogener Daten Art. 9 Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen Art. 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Art. 11 Freiheit bei Meinungsäußerung und Informationsfreiheit Art. 12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Art. 13 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft Art. 14 Recht auf Bildung Art. 15 Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten Art. 16 Unternehmerische Freiheit Art. 17 Eigentumsrecht Art. 18 Asylrecht Art. 19 Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung Art. 20 Gleichheit vor dem Gesetz Art. 21 Nichtdiskriminierung Art. 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen Art. 23 Gleichheit von Frauen und Männern Art. 24 Rechte des Kindes Art. 25 Rechte älterer Menschen Art. 26 Integration von Menschen mit Behinderung Art. 27 Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen Art. 28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen
1. Zusatzprotokoll Art. 1 Schutz des Eigentums Art. 2 Recht auf Bildung Art. 3 Recht auf freie Wahlen 4. Zusatzprotokoll Art. 1 Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden Art. 2 Freizügigkeit Art. 3 Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger Art. 4 Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern	



<p>6. Zusatzprotokoll Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe Art. 2 Todesstrafe in Kriegszeiten Art. 3 Verbot des Außerkräftsetzens</p> <p>7. Zusatzprotokoll Art. 1 Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern Art. 2 Rechtsmittel in Strafsachen Art. 3 Recht auf Entschädigung bei Fehltrteilen Art. 4 Recht, nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden Art. 5 Gleichberechtigung der Ehegatten</p> <p>13. Zusatzprotokoll Art. 1 Vollständige Abschaffung der Todesstrafe</p>	<p>Art. 29 Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst Art. 30 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung Art. 31 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen Art. 32 Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz Art. 33 Familien- und Berufsleben Art. 34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung Art. 35 Gesundheitsschutz Art. 36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Art. 37 Umweltschutz Art. 38 Verbraucherschutz Art. 39 Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament Art. 40 Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen Art. 41 Recht auf eine gute Verwaltung Art. 42 Recht auf Zugang zu Dokumenten Art. 43 Der Europäische Bürgerbeauftragte Art. 44 Petitionsrecht Art. 45 Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit Art. 46 Diplomatischer und konsularischer Schutz Art. 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht Art. 48 Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte Art. 49 Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen Art. 50 Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden Art. 51 Anwendungsbereich Art. 52 Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze Art. 53 Schutzniveau Art. 54 Verbot des Missbrauchs der Rechte</p>
---	---

Literaturauswahl

- ▶ *L. Adamovich – H. Spanner*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Aufl (1957)
- ▶ *L.K. Adamovich*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 6. Aufl. (1971)
- ▶ *L.K. Adamovich – B.C. Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Aufl. (1985)
- ▶ *L.K. Adamovich – B.Ch. Funk – G. Holzinger – St. Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl. (2011)
- ▶ *W. Antonioli*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1954)
- ▶ *A. Balthasar*, Sechs Jahre Charta-Erkenntnis – was bleibt?, JRP 2018, 207
- ▶ *C. Baudenbacher*, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: A. Kley – K. Vallander (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012)
- ▶ *G. Batliner*, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, in: A. Waschkuhn (Hg.), Kleinstaat (1993)
- ▶ *G. Batliner*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: G. Batliner (Hg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921 – Elemente der staatlichen Organisation, Vaduz 1994
- ▶ *M. Batliner*, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein (1993)
- ▶ *St. Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Maßgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (2003)
- ▶ *W. Berka*, Verfassungsrecht, 7. Aufl. (2018)
- ▶ *Ch. Bezemek*, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte (2016)
- ▶ *Ch. Binder – K. Zemanek, W. Schroeder, W. Schroeder – Ch. Schreuer, W. Schroeder – St. Wittich u. W. Schroeder – W. Karl*, alle in: A. Reinisch (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 5. Aufl. (2013)
- ▶ *P. Bussjäger*, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (2016)
- ▶ *P. Bussjäger*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive (2014)
- ▶ *H. Boberach*, Meldungen aus dem Reich – Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939–1944 (München 1968)

- ▶ *H. Butterweck*, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien – Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945–1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung (Innsbruck 2016)
- ▶ *H. Fredriksen*, Europäische Vorlageverfahren und nationales Zivilprozessrecht, Tübingen 2009
- ▶ *J. Friedrich*, Freispruch für die Nazi-Justiz – Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948 (Hamburg 1983)
- ▶ *P. Fischer – H.F. Köck*, Völkerrecht, 6. Aufl. (2004)
- ▶ *Ch. Grabenwarter*, Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und nationales Recht, in: A. Reinisch (Hg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 5. Aufl. (2013)
- ▶ *Ch. Grabenwarter*, Verfassungsrecht, Völkerrecht und Unionsrecht als Grundrechtsquellen, in: D. Merten – H.J. Papier – G. Kucsko-Stadlmayer (Hg), Handbuch der Grundrechte, Bd. VII/1, 2. Aufl. (2014)
- ▶ *A. Grof*, Zur mittelbar-materiellen Maßgeblichkeit der Europäischen Grundrechtecharta (EGRC) für das Fürstentum Liechtenstein, SPWR 2018, 269 ff
- ▶ *A. Grof*, Die Sicherstellung der Effektivität des Unionsrechts gegenüber mitgliedstaatlichem Protektionismus in einem System kassatorischer Verwaltungsgerichtsbarkeit – Nichtklärung diesbezüglicher Kernfragen durch den EuGH, SPWR 2019, 165 ff
- ▶ *A. Grof*, Bosphorus-Vermutung und Pflicht zur Begründung der Nichteinholung einer Vorabentscheidung – Zur Gleichwertigkeitsprüfung des durch EMRK und EGRC gewährleisteten Schutzniveaus im Zuge der Umsetzung von Unionsrecht in nationales Recht, SPWR 2019, 131 ff
- ▶ *A. Grof*, GSpG-Monopol: Droht Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren? – Zu möglichen Konsequenzen des EuGH-Beschlusses v 18. 5. 2021, C-920/19, SPWR 2021, 223 ff
- ▶ *A. Hatje*, in: J. Schwarze u.a. (Hg), EU-Kommentar, 4. Aufl. (2018), zu Art. 6 EUV
- ▶ *W. Höfling*, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, Archiv des Völkerrechts (1998), 144
- ▶ *M. Holoubek – U. Lechner – M. Oswald*, in: M. Holoubek – G. Lienbacher (Hg), GRC-Kommentar (2014)
- ▶ *G. Holzinger*, Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Österreich, in: S. Magiera – H. Siedentopf (Hg), Die Zukunft der Europäischen Union (1997), 92
- ▶ *Internationaler Militärgerichtshof* (Hrsg.), Die Protokolle über den Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg (1949, auch abrufbar unter: <www.zeno.org/Geschichte/M/Der+N%C3%BCrnberger+Proze%C3%9F>)
- ▶ *H. Kelsen – G. Fröhlich – A. Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922)

- ▶ *Th. Kingreen*, in: Ch. Callies – M. Ruffert (Hg), EUV/AEUV, 5. Aufl. (2016), zu Art. 6 EUV
- ▶ *H. Mayer – G. Kucsko-Stadlmayer – K. Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 11. Aufl. (2015)
- ▶ *P. Müller-Graff*, Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union, in: W. Hilz – A. Nötzold (Hg.), Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch, Wiesbaden 2018, 199; sowie jüngst EFTA-GH
- ▶ *Th. Öhlinger – H. Eberhard*, Verfassungsrecht, 10. Aufl. (2014). RN 684.
- ▶ *Th. Öhlinger – A. Müller*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Kommentar zu Art. 50 B-VG
- ▶ *H. Pauer-Studer – J.D. Velleman*, »Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin« – Der Fall des SS-Richters Konrad Morgen (Berlin 2017)
- ▶ *F. Plasser – E. Sommer – P. Ulram*, Entscheidung für Europa – Analyse der Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs 1994, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik (1994), 343
- ▶ *N. Raschauer*, »Brexit«: Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein, SPWR 2018, 49 ff
- ▶ *N. Raschauer – Th. Stern*, Ensuring the resolvability of banking groups, SPWR 2019,
- ▶ *N. Raschauer – J. Sild*, Liechtenstein, die EU-Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen – zugleich ein Beitrag zur Präzisierung der Bedeutung der EU- Grundrechte im EWR, JRP 2020, 242 ff
- ▶ *R. Rebhahn*, Rechte des Arbeitslebens, in: Grabenwarter (Hg), Enzyklopädie Europarecht – Bd 2: Europäischer Grundrechtsschutz, Baden-Baden 2014, 670
- ▶ *E. Schädler*, Die EMRK in der Grundrechtsgeschichte Liechtensteins, LJZ 2018
- ▶ *I. Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, 7. Auflage (1992)
- ▶ *B. Simma – St. Wittich*, in: A. Reinisch (Hg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 5. Aufl. (2013), RN 205 ff
- ▶ *B. Steiner*, Brexit: Hier gibt es nichts zu spotten, bitte weitergehen!, Die Presse v 23. 3. 2019
- ▶ *R. Thienel*, in: K. Korinek u.a. (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1. Lieferung, 1999), Kommentar zu Art. 48 u 49 B-VG
- ▶ *D. Thürer*, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv des Völkerrechts 1998, 109;
- ▶ *M. Tribelhorn – M. Schoenenberger*, Der EWR-Beitritt ist vor 25 Jahren gescheitert, NZZ vom 6. 12. 2017
- ▶ *A. Verdross*, Völkerrecht, 3. Aufl. (1955)
- ▶ *M. Villiger*, Quellen der Grundrechte: landesrechtlicher und völkerrechtlicher Grundrechtsschutz, in: A. Kley – K. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012)
- ▶ *R. Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972)

Sachverzeichnis

Fundstellen beziehen sich – soweit nicht FN (= Fußnote) beige gesetzt ist – auf Randnummern

Abänderungsmöglichkeit	FN 127	<u>A</u>
acquis communautaire	FN 190; FN 207	
actus contrarius	s. contrarius actus	
Adoption	23, 39, 46, 59, 66, 74, 79, 131, 180, 193; FN 50, FN 110	
AEUV	192, 202, 219 f	
aliud	46, 50	
alter ego	46, 50, 53, 57, 73, 142; FN 118	
Analogie	189	
Anlassfall	183	
Antinomie	109	
Amtssprache	s. Sprache	
Arbeitnehmerentsendung	250	
Arbeitnehmerschutz	250	
Arbeitszeit-RL	284 ff	
ARHG	FN 25	
Audiovisuelle Mediendienste	250	
Aufhebung	39, 53, 82, 88, 133, 137, 225; FN 200	
Ausführungsgesetze	120	
Auslandsbezug	222	
Auslegung	22, 32, 108, 118, 150, 218, 220, 260; FN 205	
Auslegungsbedürftigkeit	2	
Auslegungshilfe	49	
Auslegungsmethoden (s.a. Interpretationsmodus	2	
Auslegungsrichtlinie	60 f, 63, 79, 193	
Aussagewert	1	
Ausschlusswirkung	76	
Ausstrahlungswirkung	265	
Auswahlermessen	49	
Axiom	1, 52, 64	
Baugesetze, verfassungsrechtliche	s. Grundprinzipien	<u>B</u>
Bedingtheit, doppelte	FN 55, FN 103	

Beitrittskonferenz	200; FN 166
Berücksichtigungsgebot	259, 265
Betrachtung, inhaltliche	132
Beurteilungskriterien	34 ff
Bezeichnung	206 f, 209 f, 212; FN 177
Beziehungslosigkeit	3
Bindung(swirkung)	54, 229, 235
Bosphorus-Vermutung	275, 278; FN 298
Brexit	FN 181
Bürgerinitiativen	269
Bundespräsident	38, 41
BVGKindR	FN 26
BVGRassDisk	FN 18
C	
Chauvinismus	280, 300
CEDAW	280
contrarius actus	53, 58
D	
Damoklesschwert	FN 150
Datenschutz (Grundrecht)	246; FN 106
Datenschutz-Grundverordnung	254
DSG	FN 24
Deckungsgleichheit	FN 129
Deregulierung	203, 207
Denkhilfe	140
Derogation	25, 112, 122, 135 ff, 144, 164, 173, 183, 185, 216, 225; FN 116, FN 200
—, einstweilige	25, 58, 81, 112, 137 f, 140, 165 f, 173, 183; FN 116
Derogationsterminologie	177; FN 132
Derogationswirkung	136
deutsch	s. Sprache
Determinierungsdichte	77
Dienstleistungsfreiheit	266; FN 291 ff
Disharmonie	133
Dissonanz	158
Drittwirkung	282, 284
Doppelnatur	57, 73, 86, 142
Dualismus	22, 39, 59, 117
Durchsetzbarkeit	FN 1

Effektivität	Ermessen	157
Effektivität	177 ff, 186	<u>E</u>
EFTA	236	
EFTA-Gerichtshof	256 f, 258 f, 261, 265 f, 273, 286, 291; FN 275	
EFTA-Pfeiler	241, 252, 256, 258	
EFTA-Staaten	6; FN 8	
EFTA-Überwachungsbehörde	256 f	
EGMR	275 ff, 287, 291, 297	
EGRC	5 f, 191 f, 220, 242, 246, 253, 260 f, 266, 282	
—, Durchführung von EU-Recht	225, 229	
—, effektive Geltung	296	
—, Hinweise durch EU-Kommission	243 ff	
—, implizite Übernahme	266	
—, indirekte Geltung	273	
—, Infiltration	290	
—, Rezeption	220	
—, Verfassungsrang	221, 227	
—, Vorrang	229 f	
—, soziale und wirtschaftliche Garantien	282, 294, 298	
EGV	201 f	
Eigeninteresse	3	
Einstimmigkeitsprinzip	241	
Elektrizitätsbinnenmarkt	250	
Elektronische Kommunikation	250	
Element	1	
Elitenzirkel	FN 181	
EMRK	5 f, 91 ff, 287; FN 13; s.a. non-self-executing – s.a. self-executing	
—, Beitritt der EU	234	
—, Effektivität	179 ff, 186, 188	
—, Kundmachung	103 ff, 125 ff	
—, Originalurkunde	94 ff	
—, Sprachfassung	94, 100, 114	
—, Verbindlichkeit	99, 105, 124, 128	
—, Verfassungsrang	111, 122, 132 f, 154 ff, 159 ff, 183	
mosaikartiger	171, 175	
—, Zusatzprotokolle	96, 99, 123, 126, 184	
Energieregulierungsbehörden	250	
Erfüllungsvorbehalt	s. Nationalrat, Erfüllungsvorbehalt	
Ermächtigung	200, 205, 208	
Ermessen	77	

Ertragsteuerinformationen	250
Erzeugungsbedingungen	138
EU-Beitrittsvertrag (Österreich)	201
EuGH	225, 234, 259, 265 ff, 269, 273, 283, 286, 291, 297; FN 269; FN 280
EU-Kommission	243, 249, 257
EU-Pfeiler	241, 257
europäischer Standard	289
Europarat	94
EU-Single-Market-Scoreboard	FN 268
EUV	192, 202, 219 f
EU-Verfassung	s. Verfassung der EU
EWG	236
EWK	233
EWRA	6, 233, 240, 245, 252, 256, 273 f; FN 8
—, Vorrang	258
EWK-Bezug	249
Exklusivgrundsatz	173; FN 14, FN 57, FN 144
F	
Fassung, authentische	74 f
faies gerichtliches Verfahren	92, 269; s.a. Verfahren, faies
Fehlerfolge	53
Fehlerkalkül	25, 50, 53, 67, 80 ff, 88, 98, 112, 135 ff, 140, 164, 173, 185; FN 48
Feststellungskompetenz	152
Folterverbot	92, 280; FN 300
Formulierungsdivergenzen	73
Fortbestand	187
Freiheit, persönliche (Grundrecht)	FN 106
Frist	FN 49
FrSchG	FN 19
G	
Gegenparteien	250
Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung	250
Geltung	139, 177
—, parallele	79
Gemeinsamer EWK-Ausschuss	241, 245
Genfer Flüchtlingskonvention	FN 96
Geoblocking	250
Gesetzgebung (Staatsfunktion)-	116; s.a. Landtag – s.a. Nationalrat
Gesetzesmaterialien	242, 249 ff, 253

Gestaltungsbefugnis	konstitutiv	159
<hr/>		
Gestaltungsbefugnis	85, 242	
gold plating	FN 103	
Governance-System der Energieunion	250	
Grundfreiheiten	222, 238, 240, 258, 260, 294; FN 274	
Grundprinzipien, verfassungsrechtliche	81, 98, 112, 154, 178, 185, 200, 205, 208 f, 219; FN 48, FN 105; FN 154, FN 181	
Grundrechte	11 ff, 258; FN 274	
—, Stillstand	19	
—, Fortentwicklungsdelegation	19	
—, Vorbehalt	82	
—, vorbehaltlose	82	
Grundrechtsinteressen	246	
Gute-Sitten-Klausel	FN 131	
Handelsvereinbarungen	233; FN 208	<u>H</u>
Harmonisierungsnotwendigkeit	132, 134	
HausRG	FN 20	
hermeneutisch	FN 127	
Hierarchie	138 ff, 144, 149, 152, 167, 177, 185	
Hinweise	s. EGRC, Hinweise	
Homogenitätsprinzip	260; FN 279	
Humanarzneimittel	244	
IBPR	280	<u>I</u>
Identitätsstiftende Verfassungsprinzipien	98; – s.a. Grundprinzipien	
Insolvenzrangfolge	250	
Interessenjurisprudenz	s. Wertungsjurisprudenz	
Interpretation	s. Auslegung	
IRassD	280	
Island	233, 237, 240, 256; FN 8	
Jahresurlaub, Recht auf	283	<u>J</u>
Janusköpfigkeit	157, 185	
kassatorisch	82	<u>K</u>
Kompetenz	FN 149	
Konsensprinzip	241	
konstitutiv	45	

Kreise, konzentrische	217
Kumulationseffekt	76
Kundmachung	26, 30, 38 f, 44 ff, 54, 57, 69 ff, 86, 103 ff, 107, 119, 125, 142 f; FN 50 f, FN 152
—, Sprachfassung	48, 74, 94; FN 152 f
Kundmachungsgesetz	71 f

L

Landesangehörige	FN 15 f
Landesfürst	65
Landesregierung	65
Landtag	65, 85, 131
—, Zustimmung	65, 67, 81, 85; FN 62
Legalitätsprinzip	26, 30, 54, 69, 77 ff, 87; FN 44
—, differenziertes	77
Letztinstanzlich	228
lex generalis	63
lex posterior	122; FN 127
lex specialis	63, 67, 71 f, 74, 76, 95, 111, 122, 200; FN 127
Lissabon, Vertrag	202, 211, 215, 219; FN 171, FN 177
Logik	1
LV, Einheit und Ergänzungen	63, 159, 173; FN 14

M

Machtverhältnisse	4
Mathematik	1
Meinungsdivergenzen	229
Menschenwürde	280
Momentaufnahme	248
Monarchie	281
Monismus	22, 39, 59, 63, 66, 71, 116, 128, 131, 147
monolithisch	176
Moralismus	FN 58
Mosaikartig	171, 175 f, 247; – s.a. puzzleartig

N

Nationalrat	38
—, Mitwirkungsbefugnis	40 f, 55
—, Genehmigung	42, 44, 55, 102, 107, 115, 199
—, Erfüllungsvorbehalt	42, 44, 46, 53, 55, 115, 117, 119, 199; FN 44
—, Ermächtigung	200
Netzwerk	FN 181

Nichtakt	Rechte, subjektive	161
Nichtakt	137
Nichtanwendbarkeit	39, 53, 58, 137, 225; FN 200
Nichtigerklärung	131, 137; FN 118
Nichtigkeit, absolute	67, 81, 88, 137, 149; FN 48; FN 118
non-self-executing-Staatsvertrag	27, 46, 79, 91, 93, 114, 120, 131, 142, 147, 181, 188; FN 113, FN 147
Normerzeugungseffekt	63
Normenkontrollpflicht, gerichtliche	54
Norwegen	233, 237, 240, 256; FN 8
OGH	228
Online-Handel	250
ontologisch	FN 127
Organisationen, Internationale	24, 117
Operator	1
Paketzustelldienste	250
Paradigmenwechsel	115
PersFrSchG	FN 19
Phasenbetrachtung	145, 153, 183
Politik FN 5; s.a. Verhältnis Recht-Politik – s.a. Rechtspolitik	
Positivierung	138, 164; FN 127
Prädikat	2
Primärrecht der EU	204, 208
Primat des Staatsrechts	25, 29, 80, 83, 88, 98
Primat des Völkerrechts	25, 29, 88, 97; FN 116
Proposals	250
Protektionismus	7; FN 54
Prüfungsmaßstab	51 f, 122, 133, 139, 150 ff, 213, 223 f, 228; FN 131
puzzleartig	247; s.a. mosaikartig
Quoren	204, 206, 210, 214; FN 128, FN 185
Rangordnung	3, 25, 132, 140, 145, 177, 185, 203, 206, 216; FN 44, FN 103; s.a. Stufenbau
Rahmenvorgabe	FN 129
Realismus	FN 58
Recht, objektives	222
Rechte, subjektive	222

O

P

Q

R

Rechtsakt, unterverfassungsgesetzlicher	81
Rechtsanspruch	54
Rechtsfehlerhaftigkeit	137, 187, 206; FN 181
Rechtsklarheit	FN 179
Rechtskraft	187
Rechtspolitik	172, 242, 280, 300; FN 166; FN 179; FN 181
Rechtspositivismus	FN 58; FN 114
Rechtssatzformkategorie	51, 138, 212
Rechtssatztypus	51
Rechtssicherheit	145
Rechtsstaatsprinzip	69, 71 f, 143, 145
Rechtswidrigkeit	51
Regulierungsstellen elektronische Kommunikation	250
Republik	281
Restrukturierungsmaßnahmen	250
Richtlinie der EU	192, 222, 250, 277
Risikokapitalfonds	250
Roamingmärkte	250
Rückabwicklung	255
Rückwirkung	111, 130; FN 46
Rundfunk-BVG	FN 21

S

Schlagworte	296
Schlüssigkeit	1
Schweiz	237, 240, 256, 279; FN 7, FN 217
Seinsbereich	FN 127
Selbstwandlung	FN 127
self-executing-Staatsvertrag	27, 79, 91, 93, 131, 185, 188; FN 28, FN 147
Sklaverei	92
Soziale Sicherheit	250
Sprache	2, 76, 100, 106, 109, 114, 121, 126 ff, 182, 201; FN 112, FN 186, FN 211
Staatsform	281
Staatsprache	s. Sprache
Staatsstreich, stiller	FN 166
	Staatsvertrag
—, Abschluss (verfahrensrechtlich/materiell)	43, 65 f
—, Änderung der Grundlagen der EU	52
—, Erfüllungsvorbehalt	s. Nationalrat, Erfüllungsvorbehalt

Standort(entscheidung)	Unionsrecht	163
—, Gleichstellung mit Gesetz	52, 132 f, 148	
—, Gleichstellung mit Verordnung	52, 70, 132 f	
—, hochpolitischer	65, 67	
—, kombinierter Verwaltungs- und Gesetzgebungsakt	40, 56, 68, 85	
—, politischer	42, 44, 47, 52, 102, 199; FN 45	
—, Spezialtypus »Unionsverfassungsintegration«	205, 211 f	
—, Verwaltungsakt	66	
—, Vorrang	58; s.a. non self executing – s.a. self executing	
Standort(entscheidung)	298 ff	
Statistiken	250	
StGH	8 ff, 67, 79 ff, 88, 131 f, 152, 164, 173, 175, 183, 262 ff, 280, 288; FN 271	
StGHG	160, 174	
Stockholmer Abkommen	FN 210	
Strukturierung(szugang)	1, 20	
Stufenbau	6, 25, 32, 111, 132, 135 ff, 140, 177, 185, 216; FN 38, FN 44, FN 103	
Stufenbauterminologie	177, 186; FN 132	
Suspension	58; s.a. Nichtanwendbarkeit	
Systementscheidung	61, 84, 89	
Technik (Techné, τέχνη)	1; 4; FN 2	<u>T</u>
Totalvorbehalt	77; FN 129	
Transformation	23, 39, 46, 59, 147, 193; FN 50	
—, generelle	23, 119, 201, 204; FN 59	
—, spezielle	23, 27, 116; FN 103, FN 169	
Treibhausgasemissionen	250	
Übererfüllung	FN 103	<u>U</u>
Übersetzung	76, 95, 107, 119, 121, 126 f, 177; FN 84	
—, Rangfolge	108	
Überverfassungsrang	131 f, 155, 185	
ÜGA	256, 259	
Umweltorganisationen	269	
Umweltrecht	269	
Unabänderlichkeit	FN 127	
UN-Anti-Folter-Konvention	FN 300	
Unanwendbarkeit	50, 88, 152, 167	
Unionsrecht		
—, Durchführung	222	
—, self-executing	197	

—, Vorrang	192 ff, 216, 219, 225; FN 54
Unionsverfassungsintegration	205, 207, 210 f
Unionsverfassung(srecht)	s. Verfassung der EU
Unterverfassungsrang	185
Unübersichtlichkeit	247
Urheberrecht	250

V

Vaduzer Abkommen	237
Variable	2
Verbindlichkeit	46, 143, 252
Verbraucherschutz	250
Verbriefungsvorschriften	250
Verdrängungswirkung	132
Verfahren, <i>fair</i>	92, 114
Verfassung der EU	191 f, 196 ff, 206, 215
Verfassungskern, integrationsfester	219
Verfassungsmäßig gewährleistete Rechte	8, 11 ff, 190
Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte	213
Verfassungsrecht, materielles	174
Verhältnismäßigkeit	253; FN 131
Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit	250
Vernichtbarkeit – s.a. Aufhebung	88
Verordnung	70
—, der EU	222, 245, 250, 276
Verschuldungs- und Stabilitätsquote	250
Verwaltung (Staatsfunktion)	40, 70, 102, 107
Verwaltungsgerichtsbarkeit, zweistufige	FN 104
Verweisungskette	268
Vetorecht	68
VfGH	38, 50, 113, 224, 228, 280
VGH	264
Völkerrecht	24
—, allgemeine Rechtsgrundsätze	24, 100, 116, 142
—, bricht Landesrecht	97
—, Erfüllungsvorbehalt	FN 28
—, Gewohnheitsrecht	24, 142
—, Sekundärvertragsrecht	24
—, self-executing-Staatsverträge	FN 28
—, Verträge	24

Volksabstimmung	Zweifelsfragen	165
Volksabstimmung	200, 208, 219; FN 105, FN 166, FN 177, FN 179; FN 181, FN 217	
Vorabentscheidung	229; FN 54, FN 196, FN 298	
Vorrang	50, 58, 147, 223, 277	
—, des Gesetzes	77	
—, s.a. EGRC, Vorrang		
—, s.a. Primat		
—, s.a. Staatsvertrag, Vorrang		
—, s.a. Unionsrecht, Vorrang		
VwGH	228; FN 201; FN 205	
Websites	250	<u>W</u>
Wertung, Wertentscheidung	3 f	
Verfassungsmäßigkeit	80	
Verhältnis Recht-Politik	FN 5	
Vernichtbarkeit – s.a. Aufhebung	137	
Wertungsjurisprudenz	FN 4	
Wertungskriterien	5 f	
Wesensdeterminante	FN 127	
Widerspruch	50, 81, 133, 147, 175; FN 114	
Widerspruchsfreiheit	1, 149, 161; FN 129	
Wirkungseinschränkung	133	
Zensur-Beschluss	FN 21	<u>Z</u>
Zugang zu Gericht	s. faires Verfahren	
Zusatzbedingung	74	
Zuständigkeit	FN 149	
Zweifelsfragen	114	

■

